SIKOSA
Studieninstitut für
kommunale Verwaltung
Sachsen-Anhalt e.V.

Kommunalrecht

Grundzüge des Kommunalverfassungsrechts

in Sachsen-Anhalt

Bearbeitungsstand: Oktober 2014

Z U S A M M E N S T E L L U N G

der wesentlichen Lehrinhalte des

K O M M U N A L R E C H T S

Siegfried Hauptstein

Anregungen und Verbesserungsvorschläge werden dankbar aufgegriffen.

Altmarkkreis
Salzwedel
Landkreis
Stendal
Ohrekreis
Landkreis
Jerichower Land
Landkreis
Börde
Magde-
burg
Bördekreis
Halberstadt
Landkreis
Harz
Wernigerode
Quedlinburg
Schönebeck
Salzlandkreis
Aschersleben-
Staßfurt
Bernburg
Zerbst
Dessau-
Roßlau
Landkreis
Wittenberg
Wittenberg
Köthen
Landkreis
Anhalt-Bitterfeld
Bitterfeld
Mansfelder Land
Landkreis
Mansfeld-
Südharz
Sangerhausen
Saalkreis
Halle
Saalekreis
Merseburg-Querfurt
Burgenlandkreis
Weißenfels
Burgenlandkreis
Grafik: B.Rulf, Staatskanzlei, Presse- und Informationsamt
Stand: 01.07.2007

Inhaltsverzeichnis Seite

	Abkürzungen	8
	Literaturhinweise	10
1.	**Einführung**	11
1.1	Grundbegriffe	11
1.2	Wesentliche Rechtsquellen des Kommunalrechts	15
2.	**Kommunale Selbstverwaltung**	16
2.1	Die geschichtliche Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung	16
2.2	Begriff und Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung	22
3.	**Die Aufgaben der Gemeinden und Landkreise**	26
3.1	Aufgaben der Gemeinden	26
3.2	Aufgaben der Landkreise	28
3.3	Aufgabenfinanzierung	29
4.	**Gemeindearten**	29
5.	**Das Gemeindegebiet**	30
5.1	Begriff „Gebiet“	30
5.2	Gebietsänderungen	31
5.3	Ortschaftsverfassung	32
6.	**Einwohner und Bürger**	34
6.1	Einwohner	34
6.2	Bürger	38
6.3	Ehrenamtliche Tätigkeit	39
7.	**Das Satzungsrecht**	46
7.1	Rechtsnatur und Bedeutung sowie Arten von Satzungen	46

7.2 Das Verfahren zum Erlass von Satzungen 47
7.3 Maßnahmen bei Nichtbefolgung 49
7.4 Rechtsschutz gegen Satzungen 50
7.5 Die Hauptsatzung 50
7.6 Der Anschluss- und Benutzungszwang 51

8. Die Kommunalwahl 52
8.1 Allgemeines 52
8.2 Wahlrechtsgrundsätze 53
8.3 Wahlverfahren 56

9. Die Kommunalen Mandatsträger 63
9.1 Begriff, Funktion und Rechtstellung 63
9.2 Rechte der kommunalen Mandatsträger 63
9.3 Pflichten der kommunalen Mandatsträger 66
9.4 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl 67

10. Die innere Kommunalverfassung 68
10.1 Die Vertretung 68
10.2 Ausschüsse 69
10.3 Vorsitzender der Vertretung 71
10.4 Hauptverwaltungsbeamter 71
10.5 Beigeordnete 76
10.6 Gemeindebedienstete 76
10.7 Interessenvertreter, Beauftragte, Beiräte, Ausländer- und Migrationsbeiräte 76

11. Kommunale Zusammenschlüsse 77
11.1 Arten der kommunalen Zusammenschlüsse 77
11.2 Landkreise 77
11.3 Einheitsgemeinde / Verbandsgemeinde 78
11.4 Zweckvereinbarung 80
11.5 Zweckverband 80
11.6 Wasser- und Bodenverbände 84

12. Wirtschaftliche Bestätigung der Gemeinden und Landkreise 85
12.1 Allgemeines 85
12.2 Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen und Schrankentrias 85
12.3 Organisationsformen kommunaler Unternehmen 88

13. Aufsicht des Staates 92
13.1 Allgemeines 92
13.2 Kommunalaufsicht 92
13.3 Die Fachaufsicht 98
13.4 Rechtsschutz 99

14. Aufbaumuster für die Bearbeitung kommunalrechtlicher Fallgestaltungen 100
14.1 Allgemeines 100
14.2 Prüfung von Beschlüssen des Gemeinderates 100
14.3 Prüfung der Rechtmäßigkeit von Satzungen 107
14.4 Inzidentverfahren 109
14.5 Kommunalverfassungsstreitverfahren 111

15. Anhang
Übungsfragen und Übungsfälle 113
Muster einer Hauptsatzung 118
(Kreisfreie Städte und Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern)
Muster einer Hauptsatzung 133
(Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden)
Muster einer Hauptsatzung 141
(Einheitsgemeinden bis 25.000 Einwohner)
Muster einer Hauptsatzung 155
(Verbandsgemeinden)
Vorschlag für die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates 166
(Kreisfreie Stadt, Einheitsgemeinde, Verbandsgemeinde)
(Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde) 173

A b k ü r z u n g e n

AG VwGO LSA	Ausführungsgesetz der Verwaltungsgerichtsordnung für das Land Sachsen-Anhalt
AnstG	Gesetz über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts
BauGB	Baugesetzbuch
BauO	Bauordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
DGO	Deutsche Gemeindeordnung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GemNeuglGrG	Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz
GewO	Gewerbeordnung
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz
GKG-LSA	Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
GO LSA	Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt
GrundstG	Grundsteuergesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LBG LSA	Landesbeamtengesetz
LKO LSA	Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
MBl. LSA	Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt
MG LSA	Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt
NJW	Neue Juristische Wochenzeitung
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

OVG	Oberverwaltungsgericht
Rd.Erl.d.MI	Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
SchulG	Schulgesetz
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
Verf LSA	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
VerbGemG LSA	Verbandsgemeindegesetz
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

L i t e r a t u r h i n w e i s e

Das Skript wurde unter Verwendung folgender Literatur erstellt:

CRONAUGE/ WESTERMANN	Kommunale Unternehmen 5. überarbeitete und erweiterte Auflage, 2006
FRANZ,TORSTEN	Kommunalrecht Sachsen-Anhalt Kompendium für Studium, Ausbildung und Fortbildung 1. Auflage 2004
GERN, ALFONS	Deutsches Kommunalrecht 1. Auflage 2003
KLANG/MÜLLER/ KIRCHMER	Handbuch Kommunalrecht Sachsen-Anhalt 1999
KLANG/GUNDLACH	Gemeindeordnung und Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt Kommentar, 3. Auflage 2011
KREGEL, BERND	Kommunalrecht Sachsen-Anhalt Taschenbuch für die politische Praxis 2005
LÜBKING/BECK	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Ergänzbarer Kommentar Stand 2013
LÜBKING/VOGELSANG	Die Kommunalaufsicht Aufgaben, Rechtsgrundlagen, Organisation
VOGELSANG/LÜBKING/ ULBRICH	Kommunale Selbstverwaltung Rechtsgrundlagen, Organisation, Aufgaben, 2005
WIEGAND/GRIMBERG	Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt Kommentar, 3. Auflage, 2003
WIEGAND	Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt Kommunal- und Schul-Verlag Stand 2013

1. Einführung

1.1 Grundbegriffe

1.1.1 Kommunalrecht

Kommunalrecht

... umfasst Rechtsnormen, die die Bildung und Auflösung von Kommunen (Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise;§ 1 I KVG LSA), ihre innere Verfassung, die Bestellung ihrer Organe (§ 7 KVG LSA) ihre Willensbildung, das Verhältnis zum Staat, die Rechte und Pflichten der Mitglieder (Einwohner und Bürger) sowie den Umfang und die Formen der Ausübung öffentlicher Gewalt und die sonstige Betätigung zum Gegenstand haben.
(In Anlehnung an Klang/Müller/Kirchmer, Handbuch Kommunalrecht Sachsen-Anhalt, 1999)

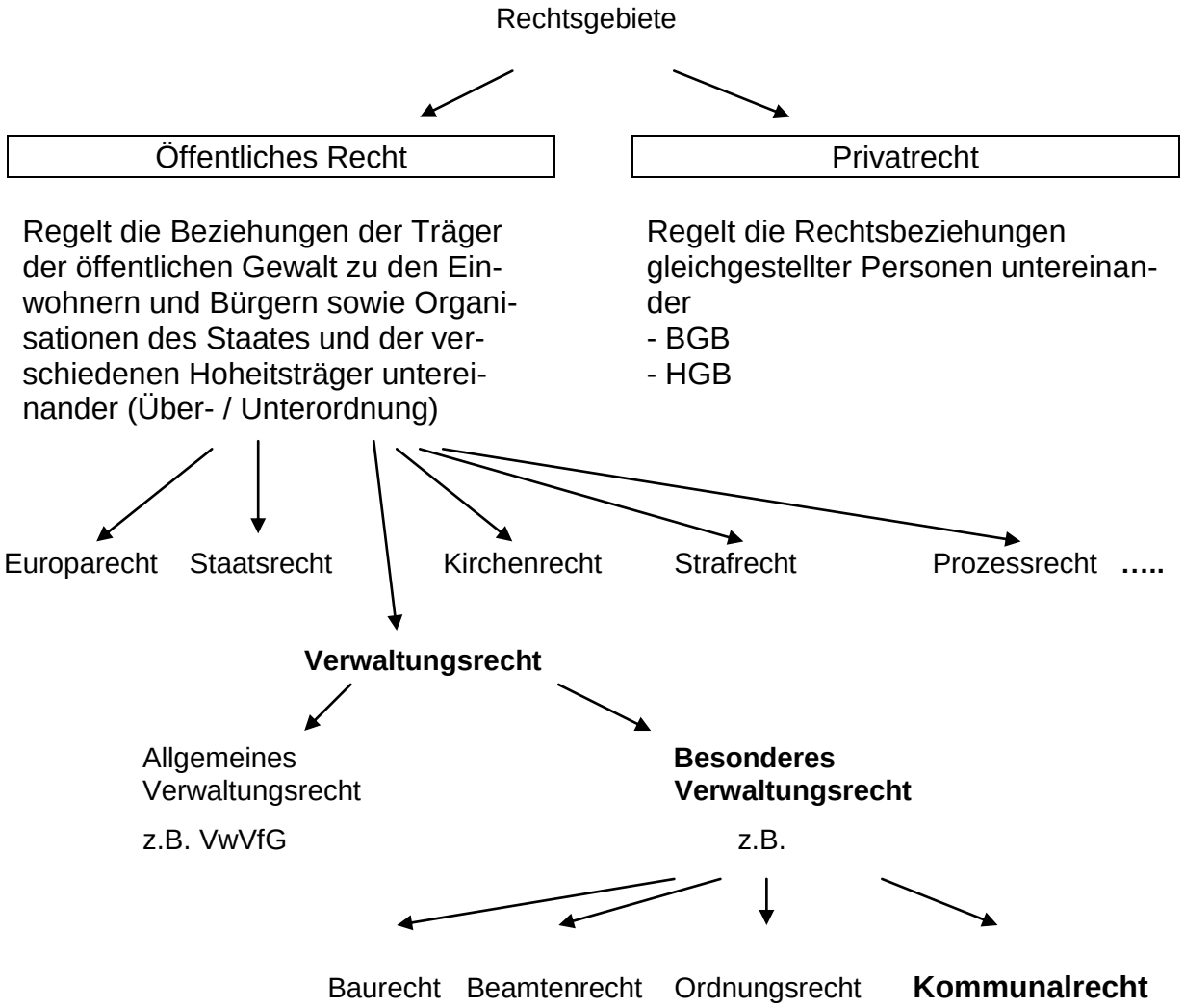

Zwischen den Rechtsgebieten bestehen zahlreiche Verflechtungen (z.B. Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid mit der Begründung, dass der Bescheid nicht

ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde und die vom Gemeinderat beschlossene Satzung gegen Art. 3 I GG verstößt).

1.1.2 Rechtsnatur von Personen

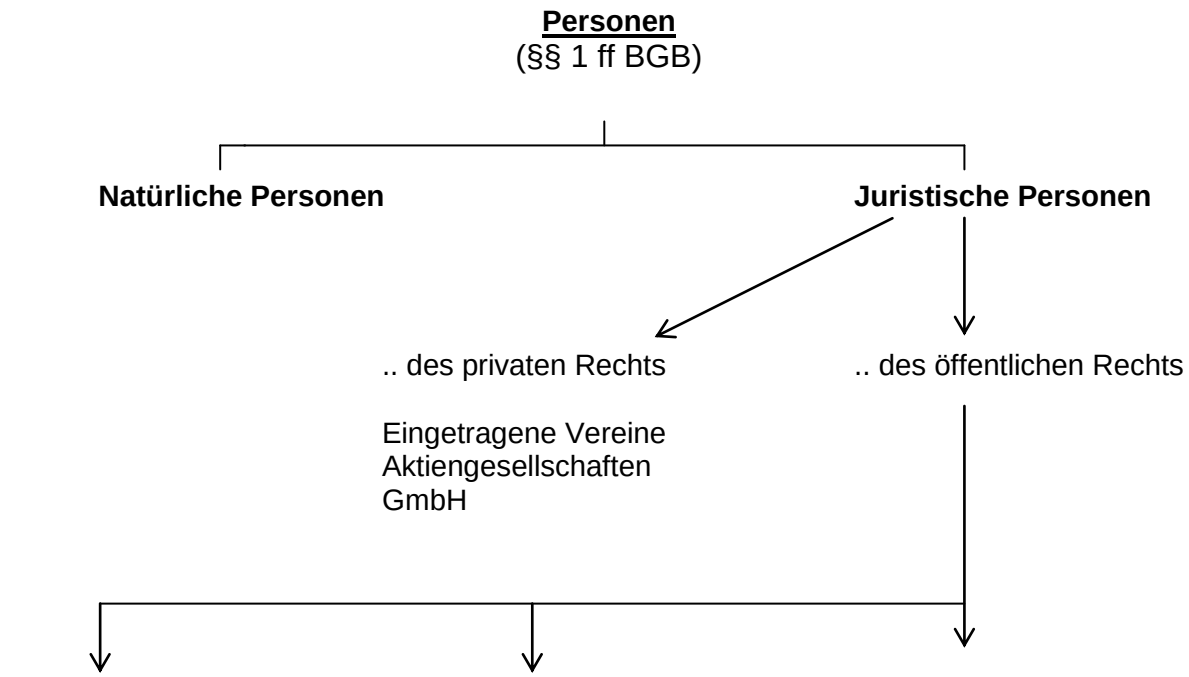

Personenkörperschaften
(sonstige Körperschaften)
- Keine Gebietshoheit
- Einzelzuständigkeit und Einzelmitgliedschaft

Industrie- und Handelskammer, Zweckverbände, AOK, Ärztekammer

Gebietskörperschaften
- Gebietshoheit
- Allzuständigkeit und Allmitgliedschaft (Zwangsmitgliedschaft)

Mitgliedschaft ergibt sich bei natürlichen Personen aus dem Wohnsitz und bei juristischen Personen aus dem Geschäftssitz.

Bund, Länder, Gemeinden,Verbandsgemeinden, Landkreise
(u.a. § 2 II, III, § 3 I KVG LSA)

Es müssen nicht immer alle Merkmale hinsichtlich der Zuordnung vorliegen.

Die Kommunen (Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise) haben in ihrer Eigenschaft als juristische Personen des öffentlichen Rechts bei der Teilnahme am Rechtsverkehr im Wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie die natürlichen Personen und die juristischen Personen des Privatrechts. Daraus ergibt sich folgende Rechtsstellung:

Rechtsfähigkeit

... ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Gilt sowohl für den öffentlich-rechtlichen Bereich als auch im Privatrecht.
Hierzu zählen z. B.:
- Recht auf Namen (§ 13 KVG LSA),
- Recht auf Bezeichnung (§ 14 KVG LSA),
- Recht auf Führung von Hoheitszeichen (§ 15 KVG LSA),
- Eigentumsrechte

|

Geschäftsfähigkeit

... bedeutet die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam abschließen und die dazu erforderlichen Willenserklärungen abgeben zu können. Die Kommunen werden bei der Abgabe der Willenserklärungen durch den Hauptverwaltungsbeamten (§ 7 KVG LSA) vertreten, der wiederum Beschäftigte mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen kann (§§ 60 II, 73 KVG LSA).

|

Parteifähigkeit/Beteiligungsfähigkeit

... bedeutet die Fähigkeit, im Rechtsstreit Partei sein zu können. Die Kommune kann also klagen und verklagt werden (z.B. § 61 VwGO, § 63 VwGO).

|

Haftungsfähigkeit

a) Privatrechtliche Haftung
Nach §§ 89 I, 31 BGB haftet die Kommune für den gesetzlichen Vertreter, wenn dieser dem Dritten den Schaden in amtlicher Eigenschaft zugefügt bzw. in Ausführung der zustehenden Verrichtung gehandelt hat.
Für die unerlaubten Handlungen anderer Personen haftet die Kommune nach § 831 BGB.

b) Öffentlich-rechtliche Haftung
Bei öffentlich-rechtlicher Tätigkeit haftet die Kommune für sogenannte Amtspflichtverletzungen nach § 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG. Eine weitere Haftung des Amtsträgers gegenüber dem Geschädigten (Außenverhältnis) scheidet aus.

Prozessfähigkeit

... ist die Fähigkeit, Prozesshandlungen selbst oder durch Vertreter wirksam vor- und entgegennehmen zu können.
Alle juristischen Personen müssen sich durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten lassen (z.B. § 62 VwGO).
Für die Kommunen handelt als gesetzlicher Vertreter im Prozess der Hauptverwaltungsbeamte (§ 60 II KVG LSA).

Darüber hinaus werden den Kommunen durch spezialgesetzliche Regelungen weitere Rechtsstellungen zugewiesen (z.B. Dienstherrenfähigkeit).

Zu beachten ist noch, dass Kommunen grundsätzlich nicht grundrechtsfähig sind.

1.2 Wesentliche Rechtsquellen des Kommunalrechts

Nach Art. 70 GG liegt die Zuständigkeit zur Ausgestaltung des Kommunalrechts bei den Ländern. Kommunalrecht ist also Landesrecht.

Kommunalrechtliche Bestimmungen finden sich in vielen Vorschriften, die sowohl in der Verwaltungsausbildung als auch in der Praxis ständig angewendet werden müssen. Zu den wesentlichen Quellen des Kommunalrechts zählen:

- Art. 28 II GG
- Art. 28 I GG
- Art. 2 III, 87 ff Verf LSA
- KVG LSA
- EigBG
- GKG-LSA
- KWG LSA
- KAG-LSA
- GewStG
- BauGB

Die gesetzlichen Vorschriften werden u.a. durch folgende Verordnungen ergänzt:

KWO LSA

GemHVO Doppik

GemKVO Doppik

Eine weitere Ergänzung finden die o.a. Rechtsquellen durch die Satzungshoheit aus Art. 28 II GG (... alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.).

Sofern Gebietsänderungsverträge vorliegen, sind diese natürlich auch zu beachten.

2. Kommunale Selbstverwaltung

2.1 Die geschichtliche Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung

Aufgrund des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland gibt es kein einheitliches Kommunalrecht. Vielmehr gibt es von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Strukturen und erhebliche Abweichungen.

Die Grundsätze der Gemeindeverfassungen finden ihren Ursprung in der vom Reichsfreiherrn vom und zum Stein entwickelten Städteordnung aus dem Jahre 1808. Der Leitgedanke dieser Vorschrift war, die Gemeindeeinwohner aktiv am Geschehen in der Kommune zu beteiligen und sie nicht nur als Untergebene und Befehlsempfänger der Obrigkeit anzusehen. Durch Gewährung von persönlicher Freiheit und der Erziehung zur Eigenständigkeit sollten aus Untertanen freie Bürger werden, die die Geschicke der Stadt selbst in die Hand nehmen. Ein Auszug aus der Städteordnung im Anschluss abgedruckt.

Ab 1935 galt die Deutsche Gemeindeordnung (DGO), die die nationalsozialistische Ideologie in den Kommunen durchsetzen sollte. So wurden Parteibeauftragte eingesetzt und die NSDAP galt auch im kommunalrechtlichen Sinn als die Staatspartei. Es wurden vom Beauftragten der Partei im Benehmen mit dem Bürgermeister Gemeinderäte berufen, die ausschließlich Beratungs-, jedoch keine Beschlussfunktion hatten. Anzumerken ist, dass die haushaltsrechtlichen Regelungen der DGO, die wertneutrale Vorschriften enthielten, Einfluss auf die Gemeindehaushaltsverordnungen der Bundesländer hatten.

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges wurden die kommunalrechtlichen Vorschriften in erheblicher Weise von den jeweiligen Besatzungsmächten beeinflusst. Es entwickelten sich verschiedene Kommunalverfassungstypen.

Für die „neuen Bundesländer“ gilt, dass sich die rechtlichen Strukturen anders als in den alten Bundesländern nicht durch ständige Rechtspflege (Gesetzesänderungen, Rechtsprechung usw.) entwickeln konnten.

Zunächst wurde durch die „Demokratische Gemeindeverfassung für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands“ aus dem Jahre 1946 der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung anerkannt. Auch Art. 139 ff der Verfassung der DDR aus dem Jahre 1949 bestätigten zunächst die kommunale Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften.

Durch die im Jahre 1950 begonnene Umorganisation der DDR in einen Zentralstaat östlicher Prägung wurde die Selbstverwaltung jedoch praktisch außer Kraft gesetzt. Im Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht aus dem Jahre 1957 wurde geregelt, dass die örtlichen Volksvertretungen oberstes Organ der Staatsmacht sind und als „vollziehende und verfügende Organe“ Räte wählen.

Durch die Einführung der „doppelten Unterstellung“ wurde die Abschaffung der kommunalen Selbstverwaltung vollendet. Dieses bedeutete, dass der Rat jeder Verwaltungsebene nicht nur der eigenen Volksvertretung, sondern auch dem Rat der nächst höheren Verwaltungsebene unterstellt war. Dieses führte zu einer ununterbrochenen Weisungskette.

Am 17. Mai 1990 verabschiedete die Volkskammer der DDR das Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR (Kommunalverfassung), welches nach der Länderbildung gemäß Einigungsvertrag als Landesrecht weiterhin zu beachten war. Mit Gesetz vom 05.10.93 beschloss der Landtag Sachsen-Anhalts die Gemeinde- und Landkreisordnung.

Die äußeren Kommunalstrukturen wurden durch die Mitte 2007 in Kraft getretene Kreisgebietsreform und durch die Gemeindegebietsreform, die Ende 2010 ihren Abschluss fand, neu

geordnet. Das KVG LSA ist zum 01. Juli 2014 in Kraft getreten. Die GO LSA, die LKO LSA und das VerbGemG LSA wurden zu einem einheitlichen Kommunalverfassungsgesetz zusammengefasst. Es erfolgte eine Neuordnung der inneren Kommunalverfassungsstrukturen.

Man kennt bei den Gemeindeverfassungssystemen folgende Grundformen:

- die Magistratsverfassung
- die Bürgermeisterverfassung
- die Norddeutsche Ratsverfassung
- die Süddeutsche Ratsverfassung

Nachfolgend sollen die unterschiedlichen Formen kurz dargestellt werden.

1. Die Magistratsverfassung

Die Magistratsverfassung geht auf die preußische Städteordnung zurück.

So besteht eine Gemeindevertretung als oberstes Beschlussorgan, welche durch die Bürger gewählt wurde. Das zweite Organ ist der von der Gemeindevertretung gewählte Magistrat, der aus dem Bürgermeister, sowie den ehren- und hauptamtlichen Stadträten besteht. Der Magistrat besitzt eigene, von der Gemeindevertretung unabhängige Zuständigkeiten. Er erledigt auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung und nimmt Aufgaben der Außenvertretung wahr.

2. Die Bürgermeisterverfassung

Die Bürgermeisterverfassung entstand in ihren Grundzügen in Frankreich. So wird der Gemeinderat von den Bürgern als oberstes Beschlussorgan gewählt. Der Gemeinderat wählt dann den Bürgermeister, der Leiter der Verwaltung sowie Repräsentant der Gemeinde ist und eigene vom Rat unabhängige Kompetenzen besitzt.

3. Die Norddeutsche Ratsverfassung

Die Norddeutsche Ratsverfassung geht auf die Grundzüge des britischen Kommunalrechts zurück. So besteht ein direkt von den Bürgern gewählter Gemeinde- oder Stadtrat, aus dem der ehrenamtliche Bürgermeister hervorgeht. Dieser führt den Vorsitz im Rat und repräsentiert die Gemeinde als Stadtoberhaupt. Die Gemeindeverwaltung wiederum wird von dem hauptamtlichen Gemeinde- oder Stadtdirektor geleitet. Er ist das Vollzugsorgan des Rates.

4. Die Süddeutsche Ratsverfassung

Der Ursprung dieses Gemeindeverfassungssystems geht auf Entwicklungen in Bayern und Baden-Württemberg im 19. Jahrhundert zurück. So ist das Hauptorgan der von den Bürgern direkt gewählte Gemeinderat. Daneben wird ebenfalls von den Bürgern direkt der Bürgermeister gewählt, der grundsätzlich stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinderates ist und eine sehr starke Stellung mit eigenen Zuständigkeiten besitzt.

Die vorgenannten Kommunalverfassungstypen unterlagen in den vergangenen Jahrzehnten erheblichen Veränderungen. Prägenden Einfluss hat das Grundmodell der „Süddeutschen Ratsverfassung“ gehabt. In allen Bundesländern wird sowohl der Rat als auch der Bürgermeister direkt von den Bürgern gewählt.

Aus der preußischen Städteordnung von 1808:

§ 15 Das Bürgerrecht besteht in der Befugnis, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten teilzunehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu sein und in deren Besitze die damit verbundene Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebst Ehrenrechten zu genießen.

Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein (1757 – 1831). Seine Städtereform von 1808 gilt heute als die Geburtsstunde der kommunalen Selbstverwaltung.

§ 16 In jeder Stadt gibt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abteilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben.

§ 17 Das Bürgerrecht darf niemanden versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist.

§ 18 Auch unverheiratete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

§ 19 Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. (…)

§ 26 Einem jeden Bürger obliegt die Verpflichtung, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen mit seinen Kräften die nötigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtischen Lasten verhältnismäßig zu tragen.

§ 27 Er ist schuldig, öffentliche Stadtämter, sobald er dazu berufen wird, zu übernehmen und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Wohle des Gemeinwesens der Stadt gemacht werden.

§ 47 Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten (…) steht zwar in der Regel jedem Bürger zu. Es sind als Ausnahmen folgende davon ausgeschlossen:

d) Unangesessene Bürger – in großen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Reichstaler, und in mittleren und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Reichstaler beträgt.

§ 108 Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bürgergemeinde zu vertreten, sämtliche Gemeindeangelegenheiten für sie zu besorgen und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft namens derselbe verbindende Erklärungen abzugeben.

§ 110 Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten ohne Rücksprache mit der Gemeinde abzumachen (…) Sie bedürfe dazu weder einer besonderen Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben. Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Überzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter

der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft usw. der sie zufällig angehören.

Die preußische Städteordnung von 1808, in: Neue Schriften des Deutschen Städtetages, Heft 1, hrsg. von August Krebsbach, Stuttgart 1957, S. 47 ff.

Freiherr vom Stein: Ungeteilte Selbstverwaltung

(…) Man muss bemüht sein, die ganze Masse der in der Nation vorhandenen Kräfte auf die Besorgung ihrer Angelegenheiten zu lenken, denn sie ist mit ihrer Lage und ihren Bedürfnissen am besten bekannt (…) Der Bürger hatte weder Kenntnis vom Gemeinwesen noch Veranlassung, dafür zu wirken, selbst nicht ein Mal einen Vereinigungspunkt. Eifer und Liebe für die öffentlichen Angelegenheiten, aller Gemeingeist (…) mussten verloren gehen. Selbst Bürger zu sein, ward längst nicht einmal mehr für Ehre gehalten. Man erwarte dagegen alles vom Staate, ohne Vertrauen zu seinen Maßregeln und ohne wahren Enthusiasmus für die Verfassung. Das Gemeinwesen der Städte ist daher auch seit geraumer Zeit nicht vorgeschritten, sondern mehr oder minder zurückgenommen (…) Alle diese Wahrnehmungen haben die Gesichtspunkte zu der Bearbeitung der neuen Städteordnung gegeben (…) Die ganze Entwicklung des Staates beschränkt sich auf die bloße Aufsicht, dass nichts gegen den Zweck des Staates vorgenommen werde und die bestehenden Gesetze befolgt werden. Er setzt die Ordnung fest, nimmt im allgemeinen Kenntnis vom Zustande des Gemeinwesens, bestätigt die Magistratsmitglieder und entscheidet die Streitigkeit der Bürgerschaft.

Freiherr vom Stein: Ausgewählte politische Briefe und Denkschriften, hrsg. von E. Botzenhardt und G. Ipsen, Stuttgart 1955, S. 174 ff.

Gemeindeverfassungstypen (vereinfachte Darstellung)

1. Die Magistratsverfassung

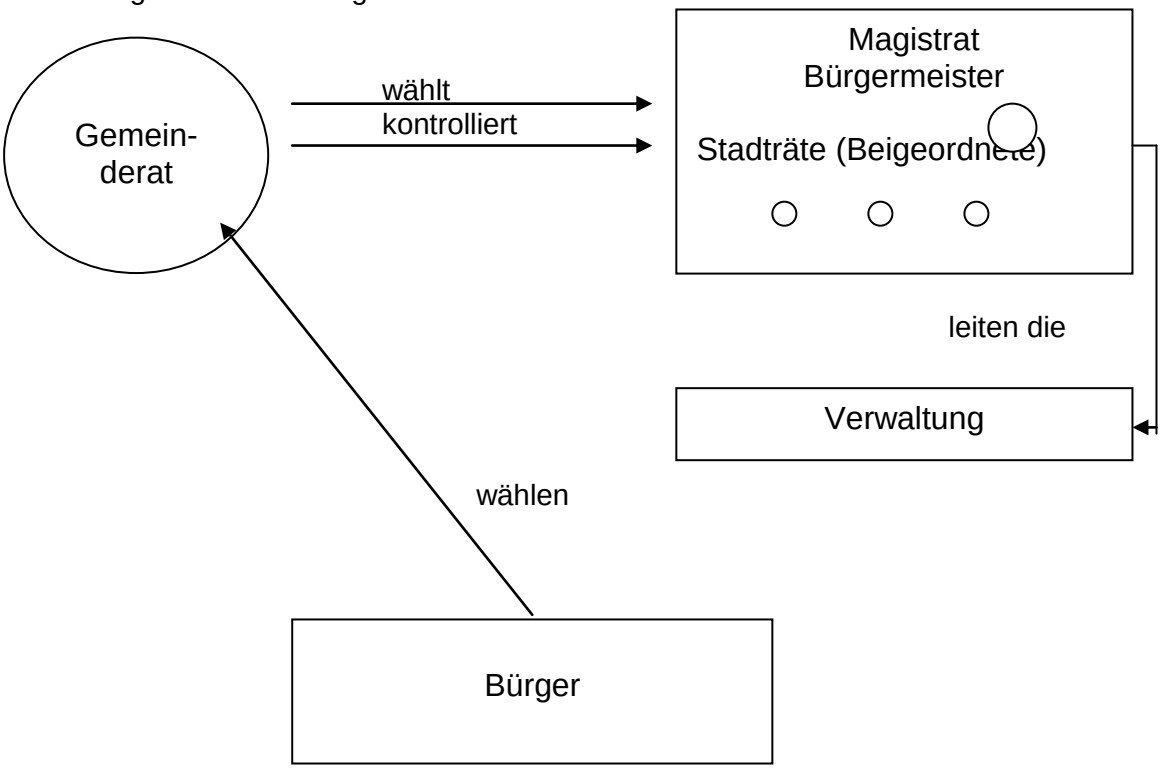

2. Die Bürgermeisterverfassung

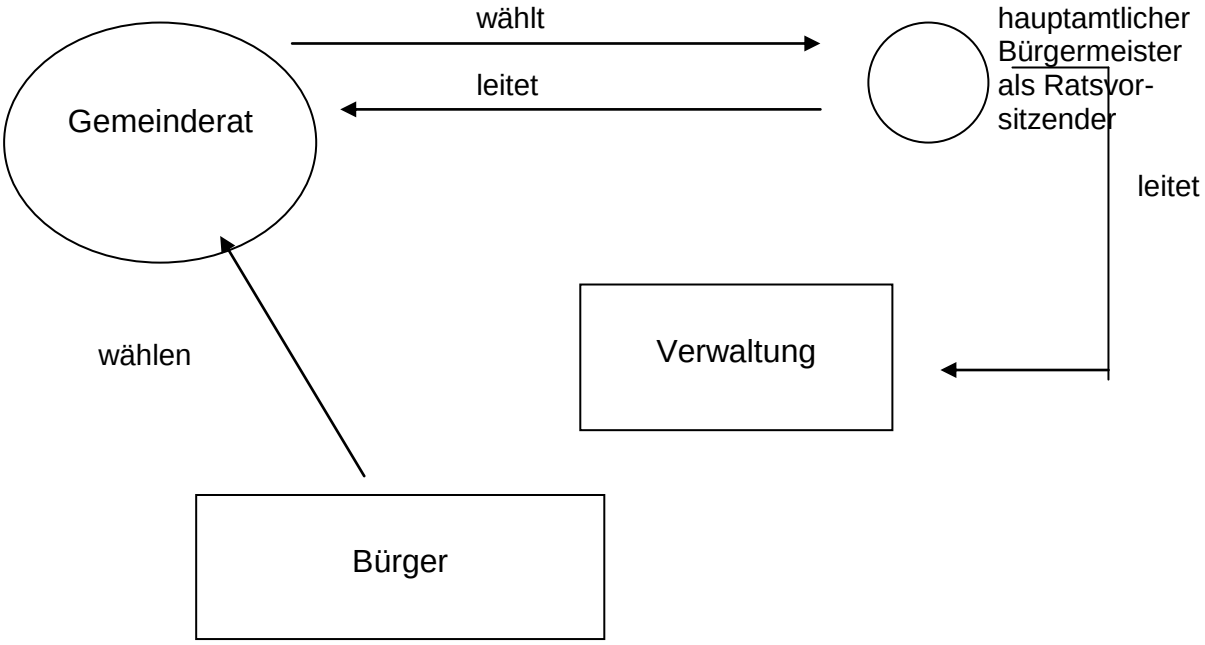

3. Die Norddeutsche Ratsverfassung

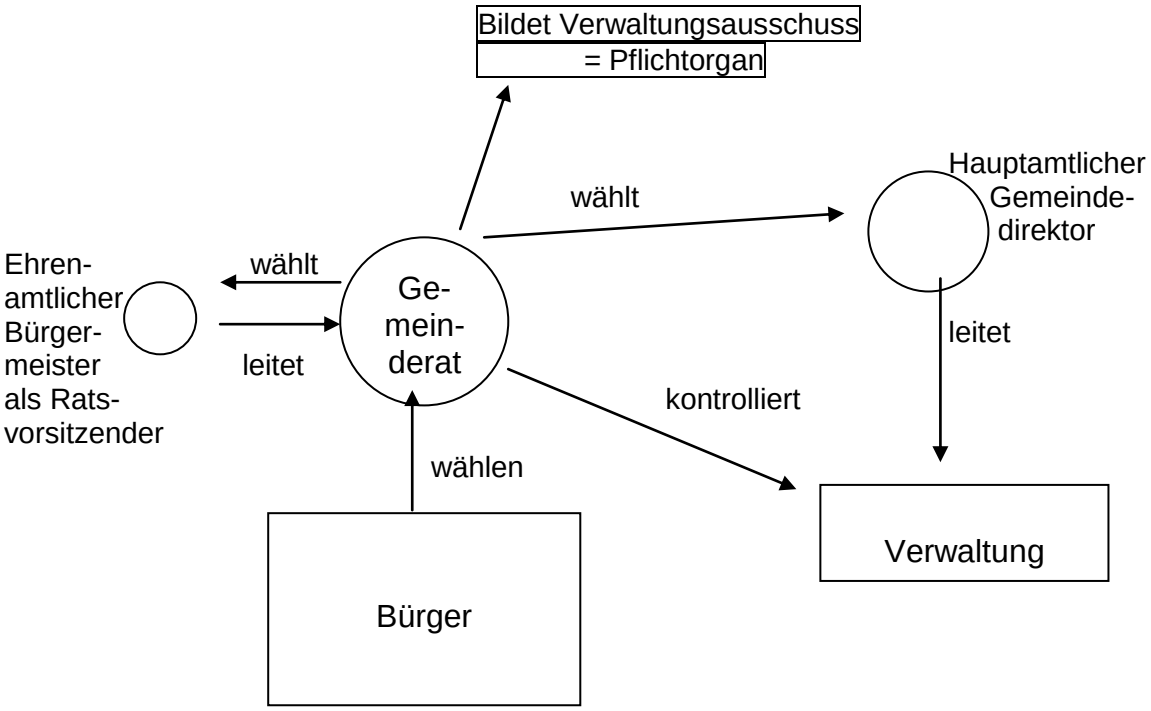

4. Die Süddeutsche Ratsverfassung

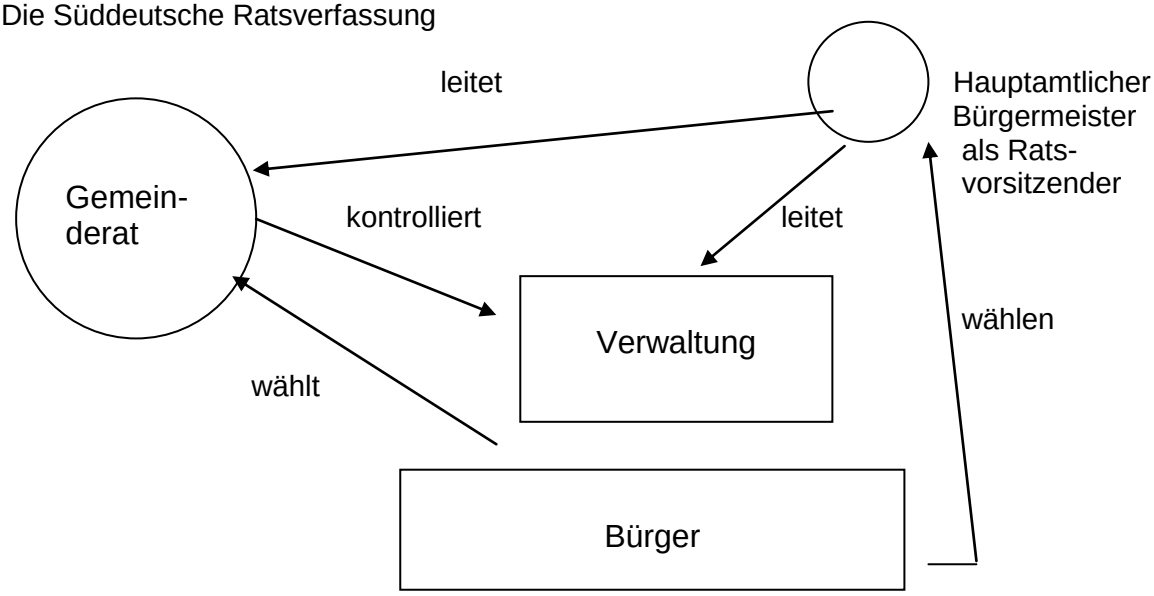

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt orientiert sich an der Süddeutschen Ratsverfassung. Der Hauptverwaltungsbeamte wird durch Direktwahl gewählt. Dieser ist kraft Gesetzes Mitglied der Vertretung mit Stimmrecht (§ 56 I S. 2 KVG LSA). Der Landesgesetzgeber hat Abweichungen vom Ausgangsmodell vorgenommen. So wählt die Vertretung aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder ihren Vorsitzenden (§ 36 II KVG LSA).

2.2 Begriff und Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung

Kommunale Selbstverwaltung ist das Recht der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze und unter Aufsicht des Staates in eigener Verantwortung, mit eigenen Mitteln und unter Beteiligung einer demokratisch gewählten Vertretung zu regeln (Art. 28 II, I GG, Art. 2 III, 87 ff. Verf LSA).

Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung (Art. 28 II S. 2 GG).

Der Begriff der Selbstverwaltung ist sehr vielschichtig. Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Politische Selbstverwaltung
- Rechtliche (juristische) Selbstverwaltung
- Kommunale Selbstverwaltung
- Garantie der Organisationsform (Institutionelle Garantie)
- Aufgabengarantie
- Garantie der Hoheitsrechte
- Rechtsschutz

Die politische Selbstverwaltung

Unter dem Begriff der politischen Selbstverwaltung wird vor allem die ehrenamtliche Beteiligung der Bürger am Geschehen verstanden (z.B. Wahlhelfer, sachkundiger Einwohner, Tätigkeit als Schöffe bei Gericht).

Für die Erledigung der gemeindlichen Aufgaben ist das Engagement der Bevölkerung ein unverzichtbares Element der Selbstverwaltung.

Rechtliche (juristische) Selbstverwaltung

Die rechtliche (juristische) Selbstverwaltung geht davon aus, dass vom Staat ausgegliederte, eigenständige Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, ausgestattet mit eigenen Finanzen, im eigenen Namen durch bestimmte Organe handeln. Dieser Begriff stellt auch auf den Einsatz von hauptamtlichen Bediensteten ab.

Die Selbstverwaltung besteht u.a. in folgenden öffentlichen Bereichen:

- Industrie- und Handelskammern
- AOK
- Ärzte-, Rechtsanwalts- und Notarkammern
- Hochschulen

Kommunale Selbstverwaltung

In der kommunalen Selbstverwaltung sind Elemente der Selbstverwaltung im politischen Sinn und der Selbstverwaltung im rechtlichen (juristischen) Sinn enthalten. Beide Elemente treffen und mischen sich hier. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Vertretung als Hauptorgan der Kommune überwiegend aus ehrenamtlichen Mitgliedern besteht (§ 36 I KVG LSA).

Garantie der Organisationsform (Institutionelle Garantie)

Es muss in der Bundesrepublik Deutschland Gemeinden und Gemeindeverbände geben, um die eigenverantwortliche Erledigung der örtlichen bzw. überörtlichen Angelegenheiten zu gewährleisten. Die einzelnen Gemeinden können aus der institutionellen Garantie jedoch keinen Bestandsschutz für sich ableiten. Die Länder sind relativ frei, Gemeinden bzw. Teile von Gemeinden aufzulösen oder zu neuen Gebietskörperschaften zusammen zu schließen. Das gleiche gilt auch für die Landkreise. Gründe des Gemeinwohls rechtfertigen einen derartigen Eingriff.

Wesentliche Gründe sprechen für die kommunale Selbstverwaltung:

- Dezentralisierung zwecks Gewaltenteilung,
- Verwirklichung der Subsidiarität staatlichen Handelns,
- Aktivierung der direkt Betroffenen für ihre eigenen Belange und Nutzung der guten Ortskenntnis für die Erfüllung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Aufgabengarantie

Die Aufgabengarantie umfasst folgende Bereiche:

- Allzuständigkeit (Universalität)

Die Gemeinde verwaltet alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbstverantwortlich, soweit gesetzlich nicht andere Träger für zuständig erklärt werden (§ 2 II KVG LSA). So wird eine grundsätzliche Zuständigkeitsvermutung zugunsten der Gemeinden angenommen. Art. 28 II GG, 2 III, 87 Verf LSA schützen aber nur die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und nicht die des übertragenen Wirkungskreises (BVerfG, NVwZ 1999, 45).

Die Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung geschieht jedoch nur im Rahmen der Gesetze. Hierzu zählen z.B. Landes- und Bundesgesetze. Die Parlamente, insbesondere die der Länder, können den Kommunen zusätzliche Aufgaben zuweisen, bestehende Aufgaben begrenzen oder entziehen. Eingriffe in das Selbstverwaltungsrecht sind nur durch Gesetz zulässig (Art. 20 III GG – Gesetzesvorbehalt -, § 5 II KVG LSA, BVerfGE 56, 79, 152, 298, 309, 313).

Bei Eingriffen in das Selbstverwaltungsrecht hat der Gesetzgeber jedoch im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darauf zu achten, dass der Kernbereich der Selbstverwaltung erhalten bleibt. Man spricht hier von der Wesensgehaltsgarantie (vgl. BVerfGE 76, 107, 119).

- Eigenverantwortlichkeit

Die Kommunen erledigen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. Sie unterliegen hier der reinen Rechtsaufsicht des Staates. Eine eigenverantwortliche Aufgabenerledigung ist jedoch nur möglich durch Inanspruchnahme von gesicherten Hoheitsrechten. Das Recht der Eigenverantwortlichkeit wird herkömmlich in einem Bündel von Hoheitsrechten aufgefächert. Auf der folgenden Seite wird auf die Hoheitsrechte eingegangen.

- Gesetzesvorbehalt

Das Selbstverwaltungsrecht ist nicht schrankenlos garantiert, sondern darf nur im Rahmen der Gesetze ausgeübt werden.

Das Selbstverwaltungsrecht wird dadurch begrenzt und es öffnet sich ein beschränktes staatliches Eingriffsrecht. Dieser Gesetzesvorbehalt bezieht sich u.a. auf die Allzuständigkeit, die Eigenverantwortlichkeit, die Hoheitsrechte sowie auf die Garantie der Organisationsform (Institutionelle Garantie).

Garantie der Hoheitsrechte

Zum besonders geschützten Kernbereich der Selbstverwaltung zählen die Hoheitsrechte. Ohne sie wäre eine eigenverantwortliche Erledigung der Aufgaben nur unzureichend möglich.

Folgende Hoheitsrechte werden als wesenstypisch für die kommunale Selbstverwaltung angesehen:

- Gebietshoheit

Gebietshoheit bezeichnet einen räumlichen Geltungsbereich, auf den sich die Zuständigkeit der jeweiligen Kommune erstreckt. Sie erfasst alle Personen, die sich innerhalb des Gebiets aufhalten bzw. durch Grund und Boden oder durch einen Gewerbebetrieb mit ihm in Verbindung stehen.

- Personalhoheit

Grundsätzlich steht den Kommunen das Recht zu, ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der einschlägigen personalrechtlichen Vorschriften (z.B. Art. 33 GG) durch Beamte und Arbeitnehmer zu erledigen und diese auszubilden, einzustellen, zu befördern oder zu entlassen. Die Personalhoheit ist nicht absolut geschützt, sondern unterliegt auch der Ausformung durch den Gesetzgeber. Der Personalbedarf ist im Stellenplan auszuweisen. Die Vertretung trifft hier ihre politischen und planerischen Entscheidungen.

- Finanzhoheit

Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben die Kommunen die Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft im Rahmen des gesetzlichen Haushaltswesens. Der Gestaltungsspielraum drückt sich in den Haushaltsansätzen aus. Hierbei sind die Gemeinden aber auch in erheblicher Weise an gesetzliche Vorgaben gebunden. Bestandteil der Finanzhoheit ist das Recht, eigene Einnahmequellen (Steuern, Gebühren, Beiträge) zu erschließen.
Nach Art. 88 Verf LSA haben die Gemeinden ein Recht auf eine angemessene Finanzausstattung (s. auch Art. 87 III Verf LSA bei Übertragung von Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises).
Gerade in Zeiten knapper Kassen kommt es in diesem Bereich zwischen Ländern und Kommunen zu erheblichen Interessenkonflikten.

- Organisationshoheit

Die Kommunen haben grundsätzlich das Recht, ihre innere und äußere Organisation eigenverantwortlich zu regeln. Sie können z.B. den Aufbau der Kernverwaltung bestimmen und sich im Rahmen der §§ 128 ff KVG LSA wirtschaftlich betätigen. Es ist zu beachten, dass das KVG LSA die erforderlichen Organe und deren Zusammenwirken vorschreibt. Unter die Organisationshoheit fallen z.B. die Bildung von Ausschüssen, Öffnungszeiten, Nebenstellen.

- Planungshoheit

Die Planungshoheit umfasst das Recht der bauplanerischen Gestaltung des Gebietes unter Berücksichtigung der überörtlichen Belange. Die Planungshoheit drückt sich insbesondere durch den Erlass des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungspläne aus.

Weitere Mittel der Planungshoheit sind die Festlegung von Sanierungsgebieten, Veränderungssperren, Genehmigungspflicht bei Teilung und Verkauf von Grundstücken. Auch die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur ist Bestandteil der Planungshoheit.

- Satzungshoheit

Die Kommunen sind berechtigt, Rechtsvorschriften in Form von örtlichen Satzungen zu erlassen und somit durch besondere Vorschriften auf ortsspezifische Umstände angemessen einzugehen.

<u>Rechtsschutz</u>

Eingriffe des Staates in das Selbstverwaltungsrecht können die Kommunen mit besonderen Rechtsmitteln begegnen.

So ist die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 I Nr. 4 b GG und § 91 BVerfGG möglich, wenn eine Kommune der Auffassung ist, durch ein Gesetz des Bundes in der Selbstverwaltungsgarantie beeinträchtigt zu sein.

Nach Art. 75 Nr. 7 Verf LSA und §§ 2 Nr. 8, 51 LVerfGG ist eine entsprechende Kommunalverfassungsbeschwerde gegen Landesgesetze und Rechtsverordnungen möglich.

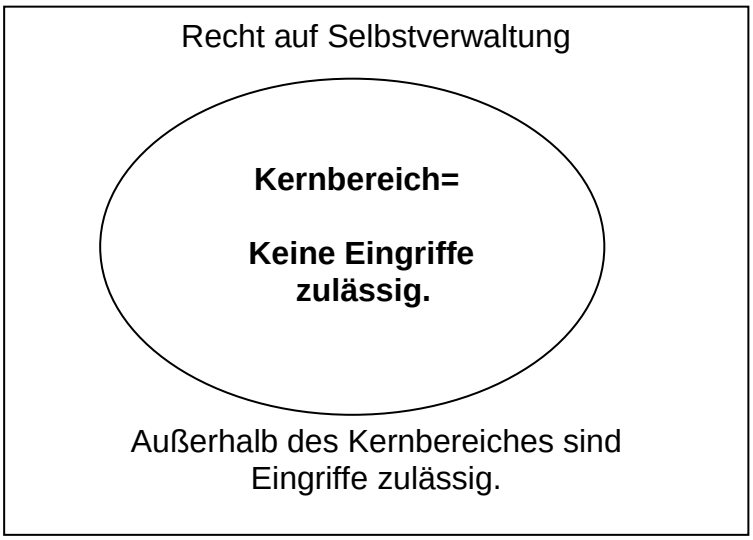

3. Die Aufgaben der Gemeinden und Landkreise

Die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise haben grundsätzlich nur öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Im Einzelthema 2 wurde auf die Allzuständigkeit der Gemeinden in Bezug auf die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft hingewiesen (Universalprinzip). Hierbei handelt es sich um Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (§ 5 I Nr. 1 KVG LSA).

Die Kommunen nehmen jedoch nicht nur Selbstverwaltungsaufgaben wahr, sondern Bund und Länder bedienen sich der Kommunalverwaltung zur Ausführung bestimmter staatlicher Aufgaben. Die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sind bei der Aufgabenverteilung der übertragenen Aufgaben nicht nur an Recht und Gesetz gebunden, sondern auch an allgemeine und einzelfallbezogene Weisungen übergeordneter Behörden (Recht- und Zweckmäßigkeitsprüfung).

Nach § 4 KVG LSA erfüllen die Kommunen ihre Aufgaben im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis. Sie stellen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

3.1 Aufgaben der Gemeinden

3.1.1 Eigener Wirkungskreis

a) Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die Gemeinden frei. Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen seines kommunalpolitischen Ermessens über das „Ob, Wann, Wie“. Die Übernahme freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben ist jedoch nur zulässig, wenn hierfür nach ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Pflichtaufgaben noch Mittel zur Verfügung stehen. Ein fester Katalog der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ist nicht aufstellbar.

Beispiele für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben:

- Ausstellungen
- Baulandbevorratung
- Bibliotheken
- Freizeiteinrichtungen
- Sportanlagen
- Sportförderung
- Märkte
- Museen
- Ortschroniken
- Parkanlagen
- Theater
- Soziale Einrichtungen
- Wirtschaftsförderung

b) Pflichtaufgaben

Bei der Wahrnehmung der Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises stellt sich der Gemeinde nicht die Frage des „Ob und Wann“, sondern nur die Frage „Wie“. Es ist also die Art

und Weise der Durchführung zu entscheiden. Es handelt sich um Aufgaben, die durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften als eigene zugewiesen sind. Der wesentliche Unterschied zu den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises besteht darin, dass bei den Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises grundsätzliche Weisungsfreiheit gegenüber dem Staat besteht. Dabei hat der Staat gem. Art. 87 III Verf LSA die Deckung der Kosten zu regeln. Die Grenze der finanziellen Belastbarkeit ist dann überschritten, wenn den Kommunen keine freie Spitze für die freiwilligen Aufgaben verbleibt.

Beispiele für die Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises sind:

- Straßenbaulast für Gemeindestraßen
- örtlicher Brandschutz
- Gleichstellungsbeauftragte
- Trägerschaft für Grundschulen
- Trinkwasserversorgung
- Straßenreinigung
- Verkehrssicherungspflicht
- Abwasserbeseitigung
- Bauleitplanung

3.1.2 Übertragener Wirkungskreis

Inhalt der Übertragung (§ 6 I Nr. 1 KVG LSA) sind staatliche Aufgaben, die die Gemeinden nach Weisung für den Bund oder das Land wahrzunehmen haben. Das Weisungsrecht beinhaltet ein uneingeschränktes fachliches Weisungsrecht und schließt auch Zweckmäßigkeitsüberprüfungen ein, gegen die der Gemeinde grundsätzlich keine Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Die Verwaltungsorganisation bleibt Selbstverwaltungsaufgabe. Die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Einnahmen fließen den Kommunen zu (§ 6 IV S. 2 KVG LSA).

Beispiele für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises:

- Ordnungsrecht, wie etwa Aufgaben nach dem SOG LSA, der GewO, dem GastG
- Pass- und Personalausweiswesen
- Meldewesen
- Personenstandswesen
- Bauaufsicht

Gemäß Art. 87 III Verf LSA, § 6 I Nr. 1 KVG LSA dürfen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nur übertragen werden, wenn gleichzeitig die Deckung der Kosten geregelt ist. Das Finanzausgleichsgesetz des Landes sieht hier einen kommunalen Finanzausgleich vor, in dessen Rahmen Zuweisungen für die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erfolgen. Verfassungsrechtlich problematisch ist, wie weit dadurch tatsächlich die vorgeschriebene Kostendeckung gewährleistet wird, da der Aufwand einer Gemeinde bezüglich der Erledigung der übertragenen Aufgaben nur sehr schwer exakt messbar ist.

Eine Verpflichtung zur vollen Kostendeckung wird durch die Rechtsprechung (auch anderer Bundesländer) nicht anerkannt (z. B. Anrechnung einer Interessenquote).

3.2 Aufgaben der Landkreise

Wie die Gemeinden nehmen auch die Landkreise Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises wahr.

Bei den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises spricht man von den überörtlichen Angelegenheiten, deren Erfüllung eine einheitliche Versorgung der Landkreiseinwohner gewährleisten soll. Das BVerfG geht von der Subsidiarität der Kreiszuständigkeit aus (BVerfGE 79/151). Nach § 3 II S. 1 KVG LSA sind die Landkreise, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- und Finanzkraft der ihnen angehörenden Gemeinden und Verbandsgemeinden übersteigt.

Aufgaben mit örtlichem Charakter können den Gemeinden nur aus Gründen des Gemeinwohls entzogen werden. Ein Beispiel ist hier die Verlagerung der Zuständigkeiten in der Abfallentsorgung von den Gemeinden auf die Landkreise vor etwa 40 Jahren.

3.2.1 Eigener Wirkungskreis

a) Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

Beispiele:
- regionale Wirtschaftsförderung
- Förderung des Fremdenverkehrs
- Frauenhäuser
- Kreismuseum

b*) Pflichtaufgaben*

Wie den Gemeinden Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises übertragen werden können, so sind auch den Landkreisen durch Gesetz Aufgaben als eigene zugewiesen worden.

Beispiele:
- Bau und Unterhaltung von Kreisstraßen
- Aufgaben der Jugendhilfe
- Betreuungsbehörde
- Gleichstellungsbeauftragte
- Schulträgerschaft für Gymnasien, Sonderschulen und Berufsschulen
- Abfallentsorgung
- ÖPNV
- Krankenhäuser
- überörtlicher Brandschutz

3.2.2 Übertragener Wirkungskreis

Den Landkreisen sind ebenfalls erhebliche Aufgaben, die staatlichen Charakter besitzen, zur Erledigung übertragen worden. Sie sind von den Sachgebieten mit den übertragenen Aufgaben der Gemeinden zu vergleichen. Die Landkreise üben häufig die Fachaufsicht aus. Die Landkreise gelten auch als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Beispiele:
- Ausländerbehörde
- Katastrophenschutz
- Kfz-Zulassung
- Naturschutzbehörde

3.3 Aufgabenfinanzierung

Die Aufgabenfinanzierung im Bereich der Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises und des übertragenen Wirkungskreises stellt sich als ständiger Streitpunkt zwischen Kommunen und dem Staat (Bund und Länder) dar. So nehmen die Kommunen vor allem die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises anstelle des Staates wahr, sei es in der Ausführung von Bundesrecht oder sei es im originären Landesinteresse. Folglich ist das Land auch durch Art. 87 III Verf LSA in Verbindung mit § 6 I KVG LSA verpflichtet, die dafür erforderlichen Mittel (unter Beachtung der unter 3.1.2 genannten Einschränkungen) bereitzustellen. Die Länder kommen diesen Verpflichtungen durch Zahlung von Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleiches nach.

Personalkosten und Verwaltungsaufwand sind mit dem Verbleib der Einnahmen grundsätzlich abgegolten (s. § 6 IV KVG LSA sowie Kregel, Kommunalrecht Sachsen-Anhalt, 2005, S. 55 RdNr. 73).

Die Kommunen sind grundsätzlich für die Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel selbst verantwortlich (s. auch § 99 KVG LSA).

Angesichts der umfangreichen Aufgabenstellung im eigenen und übertragenen Wirkungskreis ist eine Eigenfinanzierung der Kommunen nicht möglich. Die gesetzlichen Einschränkungen bezüglich der Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung verpflichtet den Staat förmlich, den Kommunen die zur angemessene Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel bereitzustellen (Art. 88 Verf LSA). Die Ausstattung mit finanziellen Mitteln erfolgt nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

4. Gemeindearten

Nach § 12 I S. 1 KVG LSA gehören die Gemeinden, die nicht die Stellung einer kreisfreien Stadt haben (kreisangehörige Gemeinde) und die Verbandsgemeinden, einem Landkreis an.

Nach § 12 I S. 2 KVG LSA sind kreisangehörige Gemeinden Einheitsgemeinden und die Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.

Auf die Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden sind die für Gemeiden geltenden Vorschriften des KVG LSA anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Vorschriften des Teils 6 Abschnitt 2 Abweichendes regeln (§ 12 I S. 3 KVG LSA).

Kreisfreie Städte sind nach § 12 II KVG LSA in Sachsen-Anhalt die Städte

- Magdeburg
- Halle (Saale)
- Dessau-Roßlau.

Die kreisfreie Stadt nimmt sämtliche Aufgaben der Gemeinden und des Landkreises für ihr Gebiet wahr. Das setzt neben der geforderten Einwohnerzahl auch eine erhebliche Verwaltungskraft voraus.

Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern werden gewisse weitergehende Privilegien zugestanden, z. B.

- § 60 III KVG LSA Bezeichnung Oberbürgermeister
- § 68 I KVG LSA Recht auf Berufung eines Beigeordneten

Durch Gesetz können bei Vorhandensein bestimmter Einwohnerzahlen Aufgaben auf Gemeinden übertragen werden (z. B. ZustVO GewAIR, § 6 II KVG LSA).

5. Das Gebiet der Kommunen

Die hoheitlichen Befugnisse der Kommunen beschränken sich grundsätzlich auf ihr Gebiet (Gebietshoheit). Lediglich in den Fällen, in denen nach genau festgelegten gesetzlichen Regeln kommunale Befugnisse übergegangen sind, ist eine Überschreitung kommunaler Gebietsgrenzen zulässig (z.B. GKG-LSA).

5.1 Begriff „Gebiet“

Das Gemeindegebiet wird aus den Grundstücken gebildet, die nach geltendem Recht zur Gemeinde gehören. Das Gebiet eine Verbandsgemeinde besteht aus dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden. Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Gebieten der kreisangehörigen Gemeinden. Über Grenzstreitigkeiten entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 16 I KVG LSA).

Die Grenzen sind durch Katasterpläne und durch die Aufstellung von Grenzsteinen festgelegt.

5.2 Gebietsänderungen

Nach § 17 I KVG LSA können aus Gründen des Gemeinwohls Gemeinden und Landkreise aufgelöst, in ihren Grenzen geändert oder neu gebildet und Gebietsteile von Gemeinden oder von Landkreisen umgegliedert werden (Gebietsänderungen). Es wird unterschieden zwischen:

- freiwilligen Gebietsänderungen und
- unfreiwilligen Gebietsänderungen.

Das KVG LSA schreibt im § 16 II vor, dass das Gemeindegebiet so bemessen sein soll, dass die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt wird und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. So hat die Gemeinde zwar die Gebietshoheit, aber nicht die Verfügungsbefugnis über das Gemeindegebiet. Weder Art. 28 II GG noch die Vorschriften der Landesverfassung garantieren den unveränderbaren Bestand der einzelnen Gemeinde. Nach § 16 III KVG LSA soll das Gebiet des Landkreises so bemessen sein, dass die Verbundenheit mit den Einwohnern und mit den kreisangehörigen Gemeinden gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Landkreises zur Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

Gemäß § 17 I KVG LSA sind Gebietsänderungen aus Gründen des Gemeinwohls zulässig. Nach § 17 II KVG LSA sind Gebietsänderungen von Landkreisen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig.

Werden Gemeindegrenzen geändert, die zugleich Landkreisgrenzen sind, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen unmittelbar auch die Änderung der Landkreisgrenzen (§ 17 III KVG LSA)

Gründe des Gemeinwohls werden regelmäßig auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung bejaht, wenn beachtliche

- organisatorische,
- verwaltungstechnische und
- wirtschaftliche

Vorteile gegenüber dem bisherigen Zustand, insbesondere durch Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft, entstehen.

Der Begriff „Gemeinwohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der gerichtlich inhaltlich voll nachprüfbar ist. Allerdings wird sich die verfassungsgerichtliche Wertung von unfreiwilligen Gebietsänderungen auf offensichtliche Untauglichkeit der o. a. Zielerreichung, auf Systemgerechtigkeit und die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beziehen.

Verfahrensweisen für die einzelnen Gebietsänderungen:

a) freiwillige Gebietsänderungen, § 18 I KVG LSA

- Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 54 VwVfG).

- Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
  (10.000 Einwohner, Raumordnung und Landesplanung, örtliche Zusammenhänge).

- Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

- Vor der Beschlussfassung ist eine Anhörung der Bürger durchzuführen, deren gemeindliche Zugehörigkeit durch die Gebietsänderung wechselt. Dies gilt nicht, wenn über die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder die Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung von Gemeinden ein Bürgerentscheid (§ 27 KVG LSA) durchgeführt wird.

- Inhalt der Vereinbarung können nach § 19 I KVG LSA insbesondere sein:

  - Auseinandersetzung
    (Regelungen über den finanziellen und vermögensrechtlichen Ausgleich)
  - Rechtsnachfolge
  - das neue Ortsrecht
  - Einführung von Ortschaften
  - ggf. Regelung über die Wahrnehmung der Befugnisse der Organe
    bis zur Neuwahl.

  Wird aufgrund eines Gebietsänderungsvertrages die Ortschaftsverfassung mit einem Ortschaftsrat eingeführt, kann vereinbart werden, dass der Gemeinderat einer aufzulösenden Gemeinde für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fortbesteht. Anstelle der Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die in einer aufzulösenden Gemeinde bestehenden Ortschaftsräte für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fortbestehen oder die in einer aufzulösenden Gemeinde bestehenden Ortsvorsteher für den Rest der Wahlperiode ihr Amt als Ortsvorsteher fortführen. (§ 19 II KVG LSA). Die näheren Regelungen des § 19 KVG LSA sind zu beachten.

- Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit der Genehmigung und den Bestimmungen durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften (§ 18 VIII KVG LSA).

b) unfreiwillige Gebietsänderungen, § 18 III KVG LSA

- Gegen den Willen der beteiligten Gemeinden ist eine Gebietsänderung nur durch Gesetz möglich.

- Vor Erlass des Gesetzes müssen sowohl die beteiligten Gemeinden als auch die Bürger gehört werden, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

- Die von der Gemeinde durchzuführende Anhörung erfolgt im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises.

Tritt durch die Gebietsänderung eine Änderung von Landkreisgrenzen ein, so sind die beteiligten Landkreise vorher zu hören (§ 18 IV KVG LSA, s. hierzu auch § 20 KVG LSA „Rechtswirkungen der Gebietsänderung“).

5.3 Ortschaftsverfassung

Die Einführung des Ortschaftsrechts in Sachsen-Anhalt soll (insbesondere nach der Durchführung von Gebietsänderungen und der damit verbundenen Auflösung ehemals eigenständiger Gemeinden) zur Stärkung der örtlichen Verbundenheit beitragen. So soll die Distanz zwischen Bürgern und der neuen Gebietskörperschaft verringert werden.

Ortschaften sind – befristet oder unbefristet bestehende – Selbstverwaltungsstrukturen unterhalb der Gemeindeebene in räumlich getrennten Ortsteilen. Das KVG LSA lässt ihre Bildung ausdrücklich zu, schreibt sie aber nicht zwingend vor.

a) Bildung von Ortschaften

In Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden (§ 81 III KVG LSA) kann die Ortschaftsverfassung eingeführt werden. Durch die Hauptsatzung werden die Ortschaften bestimmt. Die Hauptsatzung regelt auch, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird. Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einer Ortschaft zusammengefasst werden (§ 81 I KVG LSA). Die Einführung von Ortschaften kann auch durch die Vereinbarung über eine Gebietsänderung (§ 81 II KVG LSA) festgelegt werden.

b) Bildung des Ortschaftsrates

Die Interessen der Ortschaft werden durch den Ortschaftsrat vertreten, dessen Mitglieder von den in der Ortschaft wohnenden Bürgern auf 5 Jahre gewählt (§ 82 III, V KVG LSA). Die Zahl der Mitglieder wird in der Hauptsatzung festgelegt. Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (§ 86 III, § 37 III GO LSA). Der Ortschaftsrat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern. In Ortsteilen mit mehr als 5.000 Einwohnern aus höchstens 19 Mitgliedern (§ 83 I KVG LSA).

Wahlgebiet ist die Ortschaft. Die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde sind wahlberechtigt. Sie sind ab dem 18. Lebensjahr wählbar (§ 82 V KVG LSA).

c) *Aufgaben des Ortschaftsrates*

Der Ortschaftsrat hat nach § 84 I S. 2 KVG LSA ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Außerdem steht dem Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu. Erst dann darf der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss hierüber beschließen (§ 84 II KVG LSA).

Dem Ortschaftsrat können durch Hauptsatzung auch bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden (§ 84 III KVG LSA).

d) Ortsbürgermeister

Nach § 85 I KVG LSA wählt der Ortschaftsrat in der ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Gemeinderates. Der Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen (§ 6 LBG LSA). Die Amtszeit des Ortsbürgermeisters endet mit der des Ortschaftsrates.

Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Er beruft den Ortschaftsrat ein und legt die Tagesordnung fest (§ 85 II KVG LSA).

Nach § 85 III KVG LSA kann der Ortsbürgermeister in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vom Bürgermeister Auskünfte verlangen. Aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates ist dem Ortsbürgermeister in alllen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Akteneinsicht zu gewähren (§ 85 III KVG LSA).

Nach § 85 IV S. 1 KVG LSA kann der Ortsbürgermeister an Verhandlungen des Gemeiderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 85 V KVG LSA sieht unter bestimmten Voraussetzungen ein Zweitbeschlussverlangen vor.

e) Ortsvorsteher

Anstelle des Ortschaftsrates kann auch ein Ortsvorsteher gewählt werden, der dann die Aufgaben des Ortschaftsrates wahrnimmt (§ 86 II KVG LSA). Ab Beginn der Wahlperiode 2019 müssen Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern einen Ortsvorsteher wählen (§ 82 I KVG LSA). Die Wahl eines Ortschaftsrates ist dann in diesen kleinen Ortschaften nicht mehr zulässig. Eine Ortschaft mit mehr als 300 Einwohnern kann einen gewählten Ortschaftsrat oder einen gewählten Ortsvorsteher haben.

Der § 86 des KVG LSA tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 88 a GO LSA.

6. Einwohner und Bürger

Die Bevölkerung setzt sich aus den Einwohnern und den Bürgern zusammen. Diese Unterscheidung ist historisch bedingt und bedeutet, dass nach römischem Recht den Bürgern sogenannte Heimatrechte und den Einwohnern lediglich Wohnrechte zustanden. Nur die Bürger waren berechtigt, am Leben in der Gemeinde mitzuwirken. Sie besaßen das Wahlrecht und das Nutzungsrecht am Gemeinschaftseigentum.

6.1 Einwohner

Einwohner einer Kommune ist, wer in dieser Kommune wohnt (§ 21 I KVG LSA). Entscheidend für den Einwohnerstatus ist, dass die betreffende Person eine Wohnung besitzt und diese auch tatsächlich nutzt. Das BVerwG hat ausgeführt, dass der Begriff des Wohnens durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie durch Freiwilligkeit des Aufenthaltes gekennzeichnet ist.

Es müssen objektive Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine Nutzung der Wohnung schließen lassen. Auf die Dauer der Benutzung kommt es grundsätzlich nicht an.

Wohnung im Sinne des Gesetzes ist jeder verschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr. Wohnwagen und Wohnschiffe gelten als Wohnung, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden (§ 7 MG LSA). Als Wohnung ist deshalb jede Unterkunftsmöglichkeit anzusehen, die für eine dauerhafte Unterbringung von Menschen geeignet ist.

Ebenso gelten möblierte Zimmer, Wochenendhäuser, Ferienwohnungen sowie Wohnwagen, die nicht der Fortbewegung dienen (z. B. auf Dauercampingplätzen), als Wohnung.

Hinsichtlich der melderechtlichen Vorschriften ist auf folgendes hinzuweisen:

.

1. Die Pflicht zur Anmeldung stellt ein öffentlich-rechtliches Gebot dar, das durch die Wohnsitznahme begründet wird.

2. Das formale Gemeldetsein in einer Gemeinde hat nur indizielle Bedeutung.

3. Um bestimmte Rechtsansprüche geltend machen zu können, wird ein meldebehördlicher Nachweis erforderlich sein.

Längere Abwesenheit von einer Wohnung führt nicht zum Verlust des Einwohnerstatus, wenn damit zu rechnen ist, dass die Wohnung nach Rückkehr wieder genutzt wird (z. B. bei Krankheit, arbeitsbedingter Abwesenheit, Haft).

Den Einwohnern teilweise gleichgestellt sind die sogenannten Forensen. Das sind Grundbesitzer oder Gewerbetreibende, die nicht in der Kommune wohnen, aber Grundbesitz bzw. ein Gewerbe in der Kommune haben (§ 24 II KVG LSA).

Juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Kommune ihren Sitz haben, werden den Einwohnern hinsichtlich der Benutzung öffentlicher Einrichtungen rechtlich gleichgestellt (§ 24 III KVG LSA).

Es ist durchaus möglich, dass eine Person einen mehrfachen Wohnsitz inne hat und dadurch Einwohner mehrerer Kommunen wird. Einwohnerstatus besitzen auch Kinder und Ausländer, da Geschäftsfähigkeit und deutsche Staatsangehörigkeit keine Voraussetzung für den Erwerb des Einwohnerstatus sind.

6.1.1 Rechte und Pflichten der Einwohner

a) Rechte der Einwohner

Mit der Einwohnereigenschaft sind insbesondere folgende Rechte verbunden:

1. Benutzungsrecht der öffentlichen Einrichtungen der Kommune § 24 I KVG LSA

Die Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu benutzen (§ 24 I KVG LSA).

Neben den typischen gemeindlichen Einrichtungen (z. B. Bäder, Museen, Bibliotheken) zählt hierzu auch der Zulassungs- und Nutzungsanspruch kommunaler Wirtschaftsbetriebe. Die Einwohner sind insofern berechtigt, bestehende Einrichtungen im Rahmen der Benutzungsvorschriften in Anspruch zu nehmen.

Eine Einrichtung ist jeder Gegenstand, der durch Dritte zum Zwecke der örtlichen Daseinsvorsorge genutzt werden kann (z.B. Altenheime, Sportanlagen, Märkte).

Öffentlich wird die Einrichtung durch die rechtsverbindliche Freigabe zur allgemeinen Benutzung. Dies geschieht allein durch die ***Widmung.*** Eine Widmung kann erfolgen

- ausdrücklich – z.B. durch Satzungsbeschluss, Verwaltungsakt

- faktisch – Indizien, die für eine Widmung sprechen, sind z.B. der Realakt der Einweihung oder die Erhebung von Gebühren.

Kommunal ist eine Einrichtung, wenn sie im Eigentum der Kommune steht oder wenn die Kommune sich einer anderen Organisationsform bedient (z.B. GmbH, AG) und durch die Kapitalbeteiligung oder vertragliche Vereinbarungen ausreichenden Einfluss auf den Betrieb hat. Man kann sagen, dass entscheidend für das Merkmal der kommunalen Einrichtung ist, dass die kommunalen Gremien zu den wesentlichen Entscheidungen befugt sind.

Bedient sich die Kommune bei der Erledigung einer öffentlichen Aufgabe einer privatrechtlichen Organisationsform, so ist sie den Einwohnern gegenüber in der Beschaffungspflicht (s. hierzu vertiefend Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Kommentar, Wiegand/Grimberg, 3. Auflage, S. 243 ff).

Ein Anspruch nach § 24 II, III KVG LSA setzt einen Ortsbezug (z.B. Firmensitz) voraus.

Der Zulassungsanspruch besteht nur „im Rahmen der bestehenden Vorschriften“. Es ist von entscheidender Bedeutung,

- ob die Einrichtung widmungsgemäß genutzt werden soll,

- ob eine Einschränkung der Nutzung vorliegen könnte, z.B. auf Grund
  - höherrangigen Rechts,
  - von Ortsrecht,
  - von Kapazitätsauslastung,
  - der Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Bei öffentlichen Einrichtungen im Bereich des eigenen Wirkungskreises entscheidet die Vertretung im Rahmen ihres kommunalpolitischen Ermessens, welche Einrichtung er für erforderlich hält. Das Ermessen der Vertretung wird natürlich durch die allgemeine Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie die haushaltsrechtlichen Grundsätze beschränkt.

Gemäß der Zwei-Stufen-Lehre ist nach h. M. generell bei der Vergabe öffentlicher Leistungen zu differenzieren zwischen dem grundsätzlichen „Ob“ der Leistung (Zulassung – 1. Stufe) und der konkreten Abwicklung, dem „Wie“ der Leistung (Benutzungsmodalitäten – 2. Stufe). Ersteres ist stets eine öffentlich-rechtliche Frage (§ 40 VwGO - Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte), letzteres kann auch nach Privatrecht zu beurteilen sein (dann § 13 GVG – Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte).

Ist der Tatbestand des § 24 KVG LSA nicht erfüllt (z.B. Nutzung der öffentlichen Einrichtung über den Widmungszweck hinaus, Antragsteller ist ein ortsfremder Bewerber oder die Kapazität der öffentlichen Einrichtung ist erschöpft), so kann ein Zulassungsanspruch nicht mehr ohne weiteres geltend gemacht werden. Vielmehr geht es um die Frage einer **Sonderbenutzung**. Die Erteilung einer Sonderbenutzung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, sie ist der Gemeinde aber auch nicht verwehrt. Die Entscheidung darüber steht im **Ermessen** der Gemeinde (u.a. VGH München, BayVBl. 1983, 374; VGH München, NVwZ 1982, 120).

Keine öffentlichen Einrichtungen i.S.d. § 24 KVG LSA sind u.a.:

- Öffentliche Sachen im Gemeingebrauch (z.B. Straßen, Wege, Gewässer)
- Wirtschaftliche Unternehmen der Kommune sowie sonstige kommunale Betriebe, die mit der Absicht der Gewinnerzielung und ohne Bezug zur Daseinsvorsorge geführt werden (ggf. Parkhäuser, Wohnhäuser)
- Rein verwaltungsintern genutzte Sachen, die zur Erledigung der Amtsgeschäfte zur Verfügung stehen (z.B. Rathausgebäude, Dienstwagen)

2. Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten, § 29 KVG LSA

Eine bürgernahe moderne Kommunalverwaltung ist dadurch gekennzeichnet, dass eine qualitative Leistungserbringung, eine gute Erreichbarkeit für die Bevölkerung und eine transparente Entscheidungsfindung vorliegen. Darüber hinaus ist ein weiteres Qualitätsmerkmal, in welchem Maße die Einwohner zum Mitwirken an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen aufgerufen sind (sachkundige Einwohner, Projekte, Planungszellen usw.).

Bausteine für eine bürgernahe Verwaltung sind die Hilfe bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren, eine umfassende Beratungspflicht und das Bereithalten vielfältiger Antragsvordrucke anderer Behörden sowie das Weiterleiten an diese.

Nicht unter die Hilfepflicht fallen jedoch die Unterstützung bei der Ausfüllung von Steuererklärungen (§ 5 Steuerberatungsgesetz) und allgemeine Rechtsberatung (§ 3 Rechtsberatungsgesetz). Ebenso gelten nicht als Antrag i.S.d. § 29 III KVG LSA Widersprüche, Klagen, Strafanzeigen.

3. Einwohnerantrag, § 25 KVG LSA

Die Vertretung kann durch die Einwohner mittels erfolgreichen Einwohnerantrags verpflichtet werden, sich mit einer bestimmten Angelegenheit zu befassen.

Diese Pflicht umfasst nicht, auch eine Abstimmung in der Sache herbeizuführen oder gar eine dem Antragsbegehren entsprechende Entscheidung herbeizuführen. Ausreichend ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung auch ein sogenannter Nichtbefassungsbeschluss. Folgendes ist im Verfahren zu beachten:

- eigener Wirkungskreis,
- Angelegenheit muss in der Zuständigkeit der Vertretung liegen,
- Ausschlussfrist von 12 Monaten
- Schriftform, bestimmtes Begehren, Begründung, Kostendeckungsvorschlag,

- bis zu 3 Vertreter benennen,
- erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (Obergrenzen beachten),
- Schriftliche Einreichung,
- Frist bei Einwohnerantrag gegen Vertretungsbeschluss bzw. Beschluss eines beschließenden Ausschusses

Gegen die Zurückweisung von Einwohneranträgen kann jeder Unterzeichner den Verwaltungsrechtsweg beschreiten (§ 25 VI S. 1 KWG LSA).

4. Einwohnerversammlung, § 28 I KVG LSA

Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kommune soll der Hauptverwaltungsbeamte die betroffenen Einwohner in geeigneter Form unterrichten. In Gemeinden und Verbandsgemeinden kann der Hauptverwaltungsbeamte zu diesem Zweck ein Einwohnerversammlung einberufen; diese kann auf Teile des Gemeindegebietes oder Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

Durch die Einwohnerversammlungen soll der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, bürgernah über gemeindliche Angelegenheiten informiert zu werden. In Vorbereitung auf politische Entscheidungen (Wahlen, Einwohneranträge, Bürgerbegehren usw.) soll in Einwohnerversammlungen der bürgerschaftliche Entscheidungsfindungsprozess angeregt und unterstützt werden.

Die aktive Teilnahme setzt weder ein Mindestalter noch eine bestimmte Staatsangehörigkeit voraus.

5. Einwohnerfragestunde, § 28 II KVG LSA

Nach Maßgabe der Hauptsatzung sind bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse Fragestunden für die Einwohner vorzusehen.

Im Rahmen von Einwohnerfragestunden soll den Einwohnern der Gemeinde die Gelegenheit gegeben werden, Fragen, Probleme und Anregungen an die Vertretung sowie den Hauptverwaltungsbeamten heranzutragen.

Einzelne Ratsmitglieder können hingegen nicht Adressat sein. Inhalt der Fragen können nur Angelegenheiten der Gemeinde sein und sich nicht auf Zuständigkeiten anderer Hoheitsträger beziehen.

In der Literatur wird die Beantwortung von Fragen, die sich auf den übertragenen Wirkungskreis beziehen, in das Ermessen des Bürgermeisters gestellt. Im Rahmen einer bürgerfreundlichen Verwaltungspraxis empfiehlt sich hier jedoch keine zu restriktive Handhabung.

In der Hauptsatzung sind klare Spielregeln über die Durchführung von Fragestunden festzulegen. Hierzu gehört, wie und an welcher Stelle die Fragestunde durchgeführt wird. Zu klären ist auch der zeitliche Umfang.

6. Einsichtnahme in Sitzungsniederschriften, § 58 III KVG LSA

Nach obiger Vorschrift haben die Einwohner das Recht, Einsicht in Niederschriften öffentlicher Sitzungen zu nehmen. Das Recht auf Abschriften oder Kopien besteht nicht, sondern steht im Ermessen der Verwaltung. Einwendungen gegen Niederschriften oder einzelne Formulierungen stehen Einwohnern nicht zu.

7. Stimmberechtigung in sonstigen kommunalen Angelegenheiten, § 23 I KVG LSA

Die Einwohner besitzen ein Stimmrecht in sonstigen kommunalen Angelegenheiten. Es handelt sich hierbei um eine grundsätzliche Aussage. Stimmrecht bedeutet die Befugnis zur Teilnahme an sachlichen Entscheidungen. Hierunter fällt z.B. der Einwohnerantrag. Das Verfahren und die weiteren Voraussetzungen für diese Beteiligungsformen richten sich nach dem KVG LSA, dem KWG LSA und der KWO LSA.

b) Pflichten der Einwohner

Lastentragungspflicht

Die Einwohner sind verpflichtet, die Lasten der Kommune – Steuern, Gebühren, Beiträge – zu tragen (§ 24 I KVG LSA). Sie bilden insoweit einen Lastenverband.

6.2 Bürger

Bürger der Kommune sind alle Einwohner, die

- die deutsche Staatsangehörige i.S.d. Art. 116 GG oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der EU besitzen,
- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- die seit 3 Monaten in der Kommune wohnen.

Einwohner mehrerer Kommunen sind Bürger in der Kommune, in der sie die Hauptwohnung haben (§ 21 II KVG LSA). Die Hauptwohnung ist die vorwiegend genutzte Wohnung.

Der Bürger ist auch immer Einwohner der Kommune. Grundsätzlich kann niemand jedoch Bürger in mehreren Gemeinden sein. Personen, die in mehreren Gemeinden Einwohnerstatus besitzen, können jedoch nur in der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz begründen, Bürger sein. Nach § 39 MG LSA entscheidet allein die Meldebehörde nach objektiven Gesichtspunkten, wo die Hauptwohnung ist. Ausschlaggebend wird hierfür sein, welche Wohnung überwiegend genutzt wird.

6.2.1 Rechte und Pflichten der Bürger

a) Rechte

Zunächst haben die Bürger die gleichen Rechte wie die Einwohner. Darüber hinaus verfügen sie über etliche weitere Rechte. Man spricht beim Bürger daher auch von einem qualifizierten Einwohner. Es bestehen u. a. folgende weitere Rechte:

1. Aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht (§§ 23 I , 40 I, II , 61 I KVG LSA),
2. Bürgerbegehren zur Herbeiführung eines Bürgerentscheides (§ 26 KVG LSA),

3. Bürgerentscheid zur Herbeiführung einer kommunalpolitischen Sachentscheidung (§§ 27, 18 I KVG LSA),

4. Anhörungsrecht bei Gebietsänderung (§ 18 I KVG LSA),

5. Anhörungsrecht bei Änderung des Gemeindenamens (§ 13 II KVG LSA).

b) Pflichten

Die Bürger haben zunächst die gleichen Pflichten wie die Einwohner. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ehrenamtliche Tätigkeiten i.S.d. § 30 I KVG LSA auszuüben.

6.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Bürger einer Gemeinde sind verpflichtet, ehrenamtliche Tätigkeiten für die Kommune wahrzunehmen. Hierunter versteht man die unentgeltliche Mitwirkung von Bürgern in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben außerhalb eines Dienstverhältnisses. Nach § 30 I KVG LSA versteht man unter ehrenamtliche Tätigkeit:

1. Ehrenämter und

2. sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten.

6.3.1 Abgrenzung

Die ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 30 I KVG LSA

Ehrenämter	und	sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten
Ist ein bestimmter, abgegrenzter Kreis ehrenamtlich wahrzunehmender Geschäfte auf längere Zeit, z.B. - Mandatstätigkeiten in den Vertretungen, - ehrenamtlicher Bürgermeister, - Gemeindewehrleiter, - sachkundiger Einwohner.		Mitwirkung bei der Durchführung von gemeindlichen Aufgaben, ohne dass die Voraussetzungen eines Ehrenamtes erfüllt sind - Wahlhelfer, - Zähler.

6.3.2 Bedeutung ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit drückt die kommunale Selbstverwaltung in bürgerschaftlicher Hinsicht aus. Das bedeutet, dass die Bürger Einfluss auf die Verwaltungsentscheidungen nehmen und ehrenamtlich an der Kommunalverwaltung mitwirken. Damit soll der Entfremdung zwischen Staat und Bürger entgegengewirkt werden. Die Einbeziehung von Bürgern in die Erledigung staatlicher Aufgaben fällt nicht unter § 30 KVG LSA (z. B. Schöffenätigkeit, Schiedstätigkeit), da sie keine gemeindlichen Angelegenheiten sind.

6.3.3 Pflichten der ehrenamtlich Tätigen

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, ist auf die ihn nach den §§ 32 und 33 KVG LSA obliegenden Pflichten hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen (§ 30 III KVG LSA).

a) Die allgemeine Treuepflicht

Der ehrenamtlich Tätige muss die Aufgabe uneigennützig und verantwortungsbewusst erledigen (§ 32 I KVG LSA) und unter Zurückdrängung eigener Interessen in gewissem Maße Leistungen für die Gemeinschaft erbringen. Die Erledigung der Tätigkeit orientiert sich ausschließlich am Gemeinwohl. Der ehrenamtlich Tätige ist auch verpflichtet, sich in die übertragenen Aufgaben einzuarbeiten.

b) Die Verschwiegenheitspflicht

Der ehrenamtlich Tätige hat über alle Angelegenheiten, von denen er während seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, Verschwiegenheit zu wahren, bei denen dieses gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt. Diese Verpflichtung besteht auch noch nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 32 II KVG LSA). Sie gilt gegenüber jeder dritten Person, die nicht zum Kreis der Befugten gehört (Verschwiegenheitspflicht für Ehrenbeamte s. LBG LSA).

Den ehrenamtlich Tätigen ist es nach § 32 II S. 2 KVG LSA auch verboten, aus geheimhaltungsbedürftigem Wissen eigene Vorteile zu ziehen (Verwertungsverbot).

Nach § 52 III KVG LSA sind die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Hauptverwaltungsbeamte von der Schweigepflicht entbindet.

c) Das Vertretungsverbot

Der in ein Ehrenamt Berufene darf Dritte gegen die Gemeinde nicht vertreten, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt (§ 32 III KVG LSA). Dieses Verbot umfasst privatrechtliche sowie öffentlich-rechtliche Angelegenheiten, die entgeltliche sowie unentgeltliche Erledigung und sowohl die gerichtliche als auch außergerichtliche Vertretung.

d) Das Mitwirkungsverbot

Ehrenamtlich Tätige unterliegen nach § 33 I, II KVG LSA einem Mitwirkungsverbot in bestimmten Angelegenheiten.

Seine eigentliche Bedeutung erlangt das Mitwirkungsverbot jedoch im Zusammenhang mit den kommunalen Mandatsträgern. Nach § 71 KVG LSA gilt es in gleicher Weise für den Hauptverwaltungsbeamten und für Beigeordnete.

Sinn und Zweck des Mitwirkungsverbotes ist es, zu vermeiden, dass kommunale Mandatsträger ihre Tätigkeit nicht nur mit Rücksicht auf das Gemeinwohl ausüben, sondern darüber hinaus Sonderinteressen vertreten. Das Mitwirkungsverbot soll das Vertrauen der Bürger in eine saubere Kommunalverwaltung erhalten und stärken. Nach der Rechtsprechung ist schon der „böse Anschein“ zu vermeiden, dass ein kommunaler Mandatsträger durch seine Mitwirkung besondere Vor- oder Nachteile erlangen kann. Diese können materieller oder auch immaterieller Art sein.

- Mitwirkungsverbot nach § 33 I KVG LSA.

Der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum 3. Grade oder Verschwägerten bis zum 2. Grade während des Bestehens der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, der sich aus den Entscheidung selbst ergeben würde, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Dies gilt nicht, wenn er an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Das Mitwirkungsverbot gilt nach § 33 II KVG LSA nicht für Beschlüsse und Wahlen,

1. durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in § 33 II Nr. 3 KVG LSA genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird,
2. welche die Berufung in eine Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung aus ihnen betreffen.

Verwandte bis zum 3. Grade und Verschwägerte bis zum 2. Grade sind (vereinfachte Darstellung):

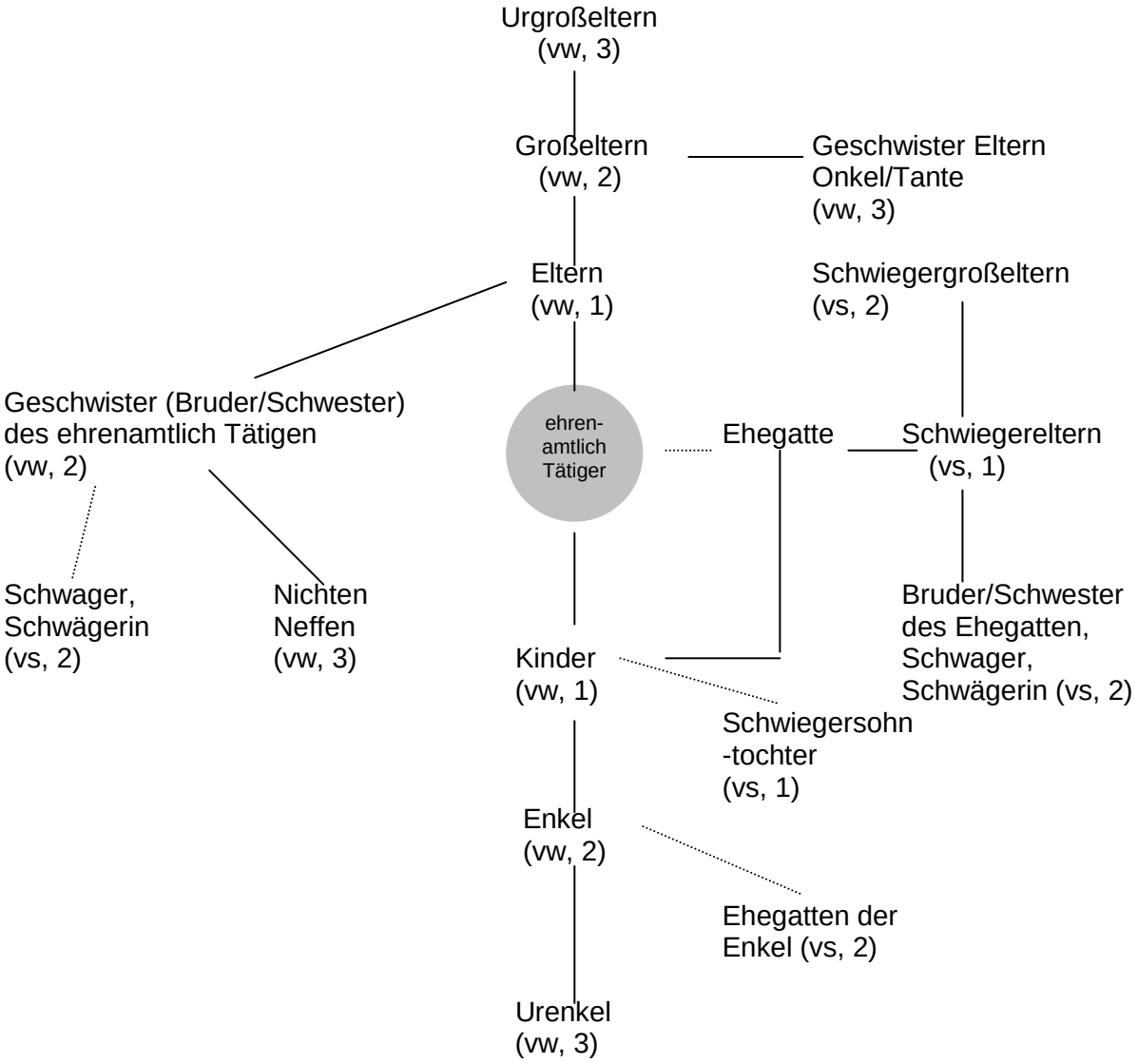

§ 1589 BGB:

Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

§ 1590 BGB:

(1) Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.
(2) Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

§ 11 II LPartG:

Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.

Die Ehegatteneigenschaft setzt voraus, dass die Ehe besteht. Verlöbnis und nichteheliche Lebensgemeinschaften fallen nicht unter diese Regelung. Verfassungsrechtlich ist dies nicht unproblematisch, fordert Art. 6 GG die besondere Förderung der Ehe, die hier offensichtlich im Gegensatz zu einer eheähnlichen Gemeinschaft schlechter gestellt wird.

Mitwirkungsverbot bei gesetzlicher Vertretung oder kraft Vollmacht

Dieses Mitwirkungsverbot besteht beispielsweise für einen Betreuer oder Kirchenvorstand. Kraft Vollmacht vertritt der Geschäftsführer oder Prokurist einer Firma diese, ebenso der Sprecher einer Bürgerinitiative oder eines Bürgervereines.

Wegfall des Mitwirkungsverbotes für Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe

Das Mitwirkungsverbot greift nicht, wenn der Mandatsträger lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe mitwirkt, also keine Sonderinteressen verfolgt werden.

Beispiel: Die Vertretung beschließt die Erhöhung der Hundesteuer. Etliche Mandatsträger sind Eigentümer von Hunden. Diese unterliegen nicht dem Mitwirkungsverbot, da sie Angehörige einer Bevölkerungsgruppe ohne Sonderinteressen sind.

Das Mitwirkungsverbot gilt nicht für die im § 33 III KVG LSA genannten Fälle.

Beispiele: Wahl eines ehrenamtlichen Mitgliedes der Vertretung zum Vorsitzenden der Vertretung, Wahl des Ortsbürgermeisters in einer Ortschaft.

- Mitwirkungsverbot nach § 33 II Nr. 1 KVG LSA

Auch derjenige, der in nicht öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten erstellt hat oder sonst tätig geworden ist, darf bei der Beratung und Entscheidung über diese Angelegenheit nicht mitwirken.

Beispiel: Ein Architekt, der gleichzeitig ehreanamtliches Mittglied der Vertretung ist, hat für eine Baufirma, die sich um Vergabe der Sanierungsarbeiten am historischen Rathaus bewirbt, ein Gutachten erstellt. Bei der Beratung bzw. Entscheidung über die Vergabe der Aufträge darf der Archi tekt nicht mitwirken.

- Mitwirkungsverbot nach § 33 II Nr. 2 KVG LSA

Diese Art des Mitwirkungsverbotes greift insbesondere dann, wenn Gemeinderäte bei einer natürlichen oder juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts gegen Entgelt beschäftigt sind und dieser Arbeitgeber oder Dienstherr ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit hat.

Beispiel: Ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung ist bei einem mittelständischen Betrieb des Ortes beschäftigt. Der Betrieb bewirbt sich um den Ankauf eines städtischen Grundstückes, um das Geschäft zu erweitern. Das Ratsmitglied unterliegt bei der Entscheidung über den Verkauf dieses Grundstückes dem Mitwirkungsverbot.

Weiterhin sind die Regelungen des § 33 II Nr. 3 und Nr. 4 KVG LSA zu beachten.

- Offenbarungspflicht und Pflicht, den Beratungsraum zu verlassen

Besteht bei kommunalen Mandatsträgern ein o.a. Mitwirkungsverbot, so sind diese verpflichtet, dies unaufgefordert der zuständigen Stelle vorher anzuzeigen sich und den Beratungsraum zu verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, so ist der Betroffene berechtigt, sich im Zuhörerraum aufzuhalten. Er gilt in diesem Fall als nicht anwesend im Sinne des KVG LSA (§ 33 IV S. 1, 2 , 3 KVG LSA).

Besteht Unklarheit, ob ein Mitwirkungsverbot tatsächlich vorliegt oder nicht, so entscheidet in Abwesenheit des Betroffenen bei Mitgliedern der Vertretung und bei Ehrenbeamten die Vertretung bzw. in Ausschusssitzungen der jeweilige Ausschuss, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte (§ 33 IV S. 4 KVG LSA). Diese Vorschrift hat eigentlich nur geschäftsordnenden Charakter, da sie verhindern soll, dass die Vertretung endlos über das Vorliegen eines Mitwirkungsverbotes diskutiert ohne in der Sache zu entscheiden. Wird das Vorliegen eines Mitwirkungsverbotes verneint, obwohl es jedoch tatsächlich bestand, so wird die anschließende rechtswidrige Mitwirkung durch die Entscheidung der Vertretung nicht geheilt.

- Folgen pflichtwidrigen Handelns

Bei Verstößen gegen die Pflichten aus § 32 I, II, III KVG LSA kann eine Geldbuße gem. § 36 I Nr. 1 OWiG erfolgen (§§ 32 V, 31 II KVG LSA). Bei einem Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot ist die getroffene Entscheidung unwirksam, wobei die Heilungsfrist nach § 8 III S. 1, 2 KVG LSA zu beachten ist (§ 33 V KVG LSA).

Weiterhin ist § 34 KVG LSA zu beachten. Wenn ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufener vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten verletzt, so hat er der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Kommune nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag (§ 34 I KVG LSA). Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen steht im Ermessen der nach § 34 II KVG LSA zuständigen Stelle. Bei grob fahrlässigem Handeln soll der Anspruch auf das Fünffache der durchschnittlichen jährlichen Höhe der Aufwandsentschädigung beschränkt werden (§ 34 III KVG LSA).

6.3.4 Bestellung

Die Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit ist ein Verwaltungsakt nach § 35 S.1 VwVfG. Widerspruch und Klage sind somit möglich. Soll ein Ehrenbeamtenverhältnis begründet werden, sind die strengen Form- und Verfahrensvorschriften des LBG LSA zu beachten. Anwendungsbereiche sind z. B. der ehrenamtliche Bürgermeister, der Ortsbürgermeister und der Wehrleiter der freiwilligen Feuerwehr.

6.3.5 Ablehnungsgründe

Nach § 31 I KVG LSA kann die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeiten nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Als wichtiger Grund werden das Alter des Verpflichteten, Berufs- oder Familienverhältnisse, Gesundheitszustand sowie sonstige in der Person liegende Umstände, die eine Übernahme des Amtes verhindern, genannt.

Um mögliche Ablehnungsgründe präziser zu erfassen, ist es daher ratsam, die vom VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 19.09.1983 entwickelten und allgemein anerkannten Ablehnungskriterien heranzuziehen. So kann grundsätzlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung ein Recht auf die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bestehen, wenn der Verpflichtete

- mindestens 60 Jahre alt ist,
- anhaltend krank ist,
- ein geistliches Amt verwaltet
- ein öffentliches Amt wahrnimmt, dessen Pflichten mit dem Ehrenamt unvereinbar wären,
- Bundestags-, Landtagsabgeordneter ist oder ein kommunales Rats- oder Kreistagsmandat inne hat,
- durch die Ausübung des Ehrenamtes in der Fürsorge für die Familie besonders belastet würde, insbesondere beim Vorhandensein mehrerer minderjähriger Kinder,

- mehrere Pflegschaften oder Vormundschaften führt oder als Betreuer im Rahmen des Betreuungsgesetzes tätig ist.

Bei der Prüfung, ob Ablehnungsgründe greifen, sind die vorstehenden Tatbestände einzelfallbezogen und nicht generalisierend anzuwenden.

Hinsichtlich der Wahlehrenämter regelt § 13 III KWG LSA, was unter einem „wichtigen Grund“ zu verstehen ist. So können u. a. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, die Übernahme eines Wahlehrenamtes ablehnen (§ 13 III S. 2 Nr. 3 KWG LSA)

Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 31 II KVG LSA).

6.3.6 Ansprüche ehrenamtlich Tätiger

Als ehrenamtlich Tätiger hat man einen Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen (z.B. Porto, Büromaterial) und des Verdienstausfalls (§ 35 I KVG LSA). Es bedarf eines konkreten Nachweises. Durch Satzungsregelung kann für den Verdienstausfall ein Durchschnittssatz festgelegt werden. Für Personen, die keinen Verdienst haben, kann für das entstandene Zeitversäumnis ein Stundensatz in der Satzung festgelegt werden.

Gemäß § 35 II KVG LSA kann ehrenamtlich Tätigen nach Maßgabe einer Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung. Abgegolten sind damit insbesondere Zeit und Arbeitsleistung, Haftungsrisiken, Inanspruchnahme privater Räume, Kosten für die Beschaffung von Fachliteratur.

Das Ministerium des Innern hat einen Runderlass über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister erlassen. Außerdem ist der Erlass über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, zu beachten.

Erleidet ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung einen Dienstunfall, so hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter (§ 35 IV KVG LSA)

7. Satzungsrecht

Das Grundgesetz garantiert den Gemeinden in Art. 28 II das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten „zu regeln“. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt spricht in Art. 87 I im gleichen Zusammenhang von „verwalten“. Das Satzungsrecht ist Ausfluss dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben der Selbstverwaltungsgarantie.

Die Kommunen können im Rahmen der Gesetze ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln (§ 8 I S. 1 KVG LSA). Soweit gesetzlich zugelassen, ist das auch bei Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises möglich (§ 8 I S. 2 KVG LSA). Solche Ermächtigungen findet man jedoch sehr selten.

Das Satzungsrecht steht nicht nur den Kommunen zu, sondern auch anderen Selbstverwaltungskörperschaften, wie den Berufsverbänden (Handwerks-, Ärzte- oder Rechtsanwaltskammern), Sozialversicherungsträgern und Universitäten.

7.1 Rechtsnatur und Bedeutung sowie Arten von Satzungen

a) Rechtsnatur und Bedeutung

Satzungen sind hoheitliche Anordnungen gegenüber den Einwohnern sowie Bürgern und den sonstigen ihr unterworfenen Personen (z.B. juristische Personen, Gewerbetreibende, Grundbesitzer). Sie enthalten abstrakt-generelle Regelungen.

Satzungen sind Recht im materiellen Sinn. Als Abgrenzung hierzu stehen die Gesetze des Bundes und der Länder, die überwiegend Recht im formellen und materiellen Sinn sind, da sie von einem Gesetzgebungsorgan, dem Parlament, in einem verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Die Vertretung hat jedoch keine Rechtsstellung als Parlament.

Durch die Satzungshoheit der Kommunen wird der Gesetzgeber nicht unerheblich entlastet, da in den Satzungen sachliche und örtliche Unterschiede berücksichtigt werden können. Satzungen dürfen Gesetzen nicht widersprechen. Satzungen sind Ortsrecht.

§ 8 I S. 1 KVG LSA stellt eine Generalermächtigung zum Erlass von Satzungen dar und ist als Ermächtigungsgrundlage grundsätzlich ausreichend.

Sollen besondere Belastungen festgesetzt werden, die einen Eingriff in Freiheit und Eigentum darstellen oder sind Satzungen ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben, so ist eine zusätzliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich (z. B. KAG-LSA, § 50 StrG LSA, §11 I S. 1 Nr. 1, Nr. 2 KVG LSA).

b) Satzungsarten

Verschiedene Einteilungsmöglichkeiten sind denkbar. So wird u.a. zwischen Pflichtsatzungen, bedingten Pflichtsatzungen und freiwilligen Satzungen unterschieden.

1.Pflichtsatzungen

Die Kommunen sind beispielsweise zum Erlass der

- Hauptsatzung (§ 10 IKVG LSA) und der
- Haushaltssatzung (§ 100 I KVG LSA)

verpflichtet.

2. Bedingte Pflichtsatzungen

Beabsichtigt die Kommune in bestimmten Bereichen Regelungen zu treffen, so ist vorab der Erlass einer Satzung erforderlich. Hierzu zählen insbesondere die Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 11 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 KVG LSA sowie die Eigenbetriebssatzung bei Gründung von Eigenbetrieben.

3. Freiwillige Satzungen

Die Mehrzahl der kommunalen Satzungen fallen unter die freiwilligen Satzungen, da deren Erlass in das kommunalpolitische Ermessen der Kommune gestellt wird. So ist etwa der Erlass von Satzungen, die die Benutzung öffentlicher Einrichtungen regeln, grundsätzlich freiwillig (§ 11 II KVG LSA).

Weiterhin ist zwischen *genehmigungsfreien* und *genehmigungspflichtigen* Satzungen zu unterscheiden.

Satzungen sind im Grundsatz genehmigungsfrei. Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 8 II S.2 KVG LSA nur erforderlich, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

- die Hauptsatzung einschließlich der Änderungen (§ 10 II S. 2 KVG LSA),
- die Haushaltssatzung in ihren genehmigungspflichtigen Teilen (z.B. § 108 IV KVG LSA, § 110 II KVG LSA),
- die Verbandssatzung eines Zweckverbandes (§ 8 IV GKG-LSA).

Die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 144 KVG LSA) als Genehmigungsbehörde kann die beschlossene Satzung selbst nicht ändern. Hat sie Bedenken gegen den Satzungsinhalt, so muss sie die Genehmigung entweder versagen oder die Genehmigung mit Maßgaben versehen. Besteht eine Genehmigungspflicht, so wird die Satzung ohne die Genehmigung nicht wirksam (§ 150 I S. 1 KVG LSA). Auch ohne Genehmigung werden genehmigungspflichtige Satzungen jedoch gültig, wenn unter den Voraussetzungen von § 150 I S. 2 KVG LSA eine Genehmigungswirkung (Genehmigungsfiktion) durch Untätigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde entsteht.

7.2 Das Verfahren zum Erlass von Satzungen

1. Initiativrecht

   - Vertretung
   - Hauptverwaltungsbeamter

   Erstellung eines Satzungsentwurfs, ggf. unter Beachtung von Mustersatzungen.

2. a) Einbringung in die Vertretung und 1. Beratung mit anschließender Überweisung in die Fachausschüsse.

   alternativ möglich:

   b) Sofortige Einbringung in einen Fachausschuss.

3. Beratung und Beschlussempfehlung durch die Fachausschüsse (§§ 48 III, 49 I KVG LSA).

4. Inhaltliche und rechtliche Vorbereitung der Beschlussvorlage durch den Hauptverwaltungsbeamten (§ 65 I KVG LSA) während des gesamten Beratungsverfahrens.

5. 1. bzw. 2. Beratung im der Vertretung und Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung (§§ 45 II Nr.1, Nr. 4, 52 I, 56 II KVG LSA).

6. Unterzeichnung durch den Hauptverwaltungsbeamten (§ 9 I S. 1 KVG LSA)

   Das Unterzeichnungserfordernis des Bürgermeisters dient der Rechtssicherheit. Es ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips (Art 20 III GG).

   Mit der Unterzeichnung wird bestätigt, dass die Fassung der Satzung mit dem Beschluss des Gemeinderates überstimmt (Authentizität des Norminhalts) und dass die Beschlussfassung in einem formgerechten Verfahren (Legalität des Verfahrens) zustande gekommen ist. Die Unterzeichung erfolgt unter dem Original des Satzungstextes. Unterzeichung i. S. d. Vorschrift bedeutet Unterschrift mit vollem Namen, eine Paraphe genügt nicht (OVG Münster, OVGE 24, 248 ff., 253 f.).

   Ferner ist die Angabe des Datums der Unterzeichung (Ausfertigung) und aus Gründen der Rechtssicherheit auch das Beidrücken des Dienstsiegels (§ 15 II KVG LSA) erforderlich.

   Nach der Rechtsprechung sind genehmigungspflichtige Satzungen erst nach erfolgter Genehmigung auszufertigen (zum Teil anders Klang/Gundlach § 6 RN 4).

7. Bekanntmachung (§ 9 I S. 1 KVG LSA)

   Zu beachten ist, dass genehmigungspflichtige Satzungen erst nach der Genehmigung bekannt gemacht werden dürfen. Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an die Bekanntmachung von Satzungen. Die Kommune regelt in der Hauptsatzung, in welcher Form Bekanntmachungen zu erfolgen haben (Zeitung, Amtsblatt, Aushang usw., soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist).

   Genehmigungspflichtige Satzungen (z. B. Hauptsatzung) müssen vor der Bekanntmachung durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt werden.

8. Mitteilung an die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 8 II S. 1 KVG LSA)

   Durch die Mitteilung soll die Kommunalaufsichtsbehörde in die Lage versetzt werden, ihre Aufsichtsfunktion gemäß § 143 ff. KVG LSA wahrzunehmen.

   Um vermeiden, dass eine bereits beschlossene und bekannt gemachte Satzung wegen rechtlicher Mängel beanstandet wird, sollte die Gemeinde rechtlich schwierige Satzungen rechtzeitig mit der Kommunalaufsichtsbehörde abstimmen.

9. In-Kraft-Treten (§ 8 IV KVG LSA)

   Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten Satzungen regelmäßig am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Änderungen bzw. die Aufhebung von Satzungen erfolgen nach den gleichen Verfahrensabläufen wie der erstmalige Erlass.

Problem der Rückwirkung von Satzungen

Satzungen, die Begünstigungen vorsehen (z. B. Gebührensenkungen), können jederzeit rückwirkend in Kraft treten.

Belastende Satzungen dürfen nur ausnahmsweise rückwirkend in Kraft treten. Dabei ist das Rechtsstaatsprinzip zu beachten, zu dessen wesentlichen Elementen die Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz gehören. Zulässig ist die Rückwirkung grundsätzlich nur dann, wenn der Bürger mit der neuen Regelung rechnen musste, z.B. weil bisher nur eine vorläufige Regelung bestanden hat oder wenn die Rückwirkung gesetzlich zulässig ist (z.B. § 2 II KAG-LSA, § 16 III GewStG).

Auf die Ausführungen bei Wiegand, Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, S. 20 der Kommentierung zu § 6 GO LSA, wird hingewiesen.

Heilung von Form- und Verfahrensfehlern

Ist eine Satzung unter Verletzung von Form- und Verfahrensfehlern zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift geltend gemacht worden ist. Diese Heilungsvorschrift greift nicht bei Verletzung der Vorschriften über die Genehmigung oder Bekanntmachung von Satzungen (§ 8 III KVG LSA).

Es sind u. a. folgende Verfahrens- und Formvorschriften heilbar:

- Öffentlichkeitsprinzip,
- Beschlussfähigkeit einschließlich Ladungsverfahren,
- Anhörungen.

7.3 Maßnahmen bei Nichtbefolgung

a) Ahndungsmittel

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot einer Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift des § 8VI KVG LSA verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde zur Festsetzung der Geldbuße ist die jeweilige Kommune.

b) Beugemittel

Um Satzungsregelungen durchsetzen zu können, muss die Gemeinde zunächst einen VA erlassen haben, der vom Adressaten eine Handlung oder ein Unterlassen oder eine Duldung abverlangt. Dieser VA muss wirksam und nicht nichtig sein (§ 43, § 44 VwVfG).

Der VA muss darüber hinaus unanfechtbar sein oder die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs muss entfallen (§§ 53 ff SOG LSA). In diesem Fall kann dann ein Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.

7.4 Rechtsschutz gegen Satzungen

a) Normenkontrollverfahren

Bereits vor Erlass eines VA besteht die Möglichkeit, gemäß § 47 I VwGO i.V.m. § 10 AG VwGO LSA auf Antrag die Rechtmäßigkeit einer Satzung durch das OVG prüfen zu lassen.

b) Inzidente Kontrolle

Hier muss der Betroffene zunächst den Erlass eines VA abwarten, der auf einer Satzungsregelung basiert. Im Rahmen des Vorverfahrens bzw. anschließenden Klageverfahrens ist dann die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Satzung zu prüfen.

c) Verfassungsbeschwerde

Gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG hat der Betroffene nach Ausschöpfung des Verwaltungsrechtsweges die Möglichkeit, die Satzung auf etwaige Grundrechtsverstöße prüfen zu lassen.

7.5 Die Hauptsatzung

Nach § 10 I S. 1 KVG LSA hat jede Kommune eine Hauptsatzung zu erlassen, die mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung beschlossen werden muss und die vor der Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 10 II KVG LSA) bedarf.

In der Hauptsatzung ist zu regeln, was ihr nach den Vorschriften des KVG LSA vorbehalten ist. Es können auch andere für die Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen in der Hauptsatzung geregelt werden (§ 10 I S. 2 KVG LSA).

Beispiele für Regelungen in der Hauptsatzung:

- § 28 I KVG LSA Durchführung von Einwohnerfragestunden
- § 81 I KVG LSA Bestimmung von Ortschaften
- § 68 I KV LSA Berufung von Beigeordneten zu Beamten auf Zeit
- § 78 I, IV KVG LSA Nähere Festlegung der Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten.
- § 22 IV KVG LSA Verleihung des Ehrenbürgerrechts usw. mit ⅔ - Mehrheit
- § 46 I KVG LSA Bildung ständiger Ausschüsse
- § 48 II, § 49 II KVG LSA Vorsitz in den Ausschüssen
- Definition des Begriffes „Geschäft der laufenden Verwaltung“ (§ 66 I KVG LSA)
- Festlegung von Wertgrenzen (z.B. § 45 II Nr. 4, 7, 10, 13, 16 KVG LSA).
- Festlegung der Zahl der Beigeordneten in kreisfreien Städten (§ 68 I KVG LSA).
- Wertgrenzen im Umgang mit Spenden (§ 99 VI KVG LSA).

7.6 Anschluss- und Benutzungszwang

Nach § 11 I S. 1 Nr. 1 KVG LSA können die Kommunen in eigenen Wirkungskreis durch Satzung für Grundstücke in ihrem Gebiet den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Abfallentsorgung, die Straßereinigung, die Fernwärmeversorgung und ähnliche der Gesundheit der Bevölkerung dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und nach § 11 I S. 1 Nr. 2 KVG LSA die Benutzung dieser Einrichtungen, der öffentliche Begräbnisstätten und Bestattungseinrichtungen und Schlachthöfe vorschreiben (Benutzungszwang), wenn sie ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür feststellen.

Die ordnungsgemäße Erfüllung wichtiger Gemeindeaufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge macht es erforderlich, die tatsächliche Nutzung bestimmter Einrichtungen zwingend vorzuschreiben.

Der Anschluss- und Benutzungszwang ist aus gesundheits- und seuchenpolizeilichen Gründen eingeführt worden. Entscheidender sind jedoch heute wirtschaftliche Erwägungen, obwohl diese grundsätzlich allein nicht ausschlaggebend für den Anschluss- und Benutzungszwang sein dürfen.

Keine der Gesundheit der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sind Kultureinrichtungen sowie Gas- und Elektrizitätswerke mit Ausnahme der Fernwärme, die ausdrücklich im KVG LSA als mögliche Einrichtung für den Anschluss- und Benutzungszwang genannt wird.

Die Aufzählung in § 11 I KVG LSA ist nicht abschließend. Ähnliche der Gesundheit dienende Einrichtungen sind z.B. Desinfektionsanstalten.

Für Einführung des Anschluss- und Benutzungszwanges muss ein dringendes öffentliches Bedürfnis vorliegen. Das bedeutet, dass aus jedem vernünftigen Grund des Gemeinwohls der Zwang eingeführt werden kann (z.B. aus Gründen des Umweltschutzes oder der Hygiene, der Energieersparnis und Sicherung der örtlichen Energieversorgung).

Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. Damit soll Sonderfällen Rechnung getragen werden können (z.B. Leitungsanschlüsse bei großen Entfernungen). Nicht erforderlich ist, dass die Satzung die einzelnen Tatbestände aufzählt. Ausreichend ist nach der Rechtsprechung, wenn unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden (z.B. „landwirtschaftliche Grundstücke“, „ in besonderen Fällen“).

Anschlusszwang	Benutzungszwang
Schaffung aller erforderlichen technischen Voraussetzungen, um die Einrichtung nutzen zu können, z.B. - Hausanschluss bei Frisch- und Abwasserleitungen, - Stellplatz für Mülltonne oder Container.	Pflicht zur tatsächlichen Benutzung der Einrichtung und gleichzeitiges Verbot der Nutzung gleichartiger Einrichtungen, wie z.B. - private Brunnen, - ehemalige gemeindliche Müllkippen.
Der Anschlusszwang ist grundstücksbezogen und somit nur gegenüber dem Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigten) zulässig.	Der Benutzungszwang ist nutzungsbezogen und kann sich an alle Einwohner richten (z.B. an Mieter einer Wohnung hinsichtlich der Müllabfuhr).

8. Die Kommunalwahl

8.1 Allgemeines

Zu den Kommunalwahlen zählt man die Gemeindewahlen und Kreiswahlen. Diese unterteilen sich in die Bürgermeister- und Landratswahlen, die Gemeinderats- und Kreistagswahlen und die Ortschaftsratswahlen.

Im Frühjahr 1990 wurden die ersten freien Kommunalwahlen nach den Vorschriften des von der Volkskammer beschlossenen und für alle neuen Länder geltenden Kommunalwahlgesetzes durchgeführt.

Die Einführung der Gemeindeordnung und Landkreisordnung und hier insbesondere die Festlegung der Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamten machte es erforderlich, die Wahlvorschriften neu zu fassen. Seit 1994 liegen das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung vor.

Auch in den Kommunen Sachsen-Anhalts gilt der Grundsatz der repräsentativen Demokratie. Durch die Zulassung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden sowie die Möglichkeit, sachkundige Einwohner an der Vertretungsarbeit zu beteiligen, wird dieser Grundsatz um gewisse bürgerschaftliche Elemente ergänzt.

Die Schaffung derartiger Beteiligungsmöglichkeiten soll nach dem Willen des Gesetzgebers der Politikverdrossenheit weiter Kreise der Bevölkerung entgegenwirken und somit ein Mindestmaß direkter Einflussnahme zwischen den Wahlen garantieren. Schlagworte wie „Bürgerkommune“ und „neues Ehrenamt“ kennzeichnen die aktuelle Diskussion um die künftige Bürgerbeteiligung.

Die Wahlperiode der Vertretung beträgt 5 Jahre, Hauptverwaltungsbeamte werden auf 7 Jahre gewählt. Hierdurch soll eine kontinuierlichere Arbeit der Vertretungen gefördert werden.

Die Zahl der Mitglieder der Vertretung richtet sich grundsätzlich nach der festgestellten Einwohnerzahl (§ 37 KVG LSA).

Jeder Wähler hat bei der Wahl zu den Vertretungen (Gemeinderat, Ortsrat und Kreistag) jeweils 3 Stimmen. Zur Wahl des Bürgermeisters und des Landrates hat der Wähler je eine Stimme (§ 3 II KWG LSA).

§ 38 I KVG LSA verweist auf das KWG LSA.

Das aktive Wahlrecht besitzen die Bürger der Gemeinde (§ 23 I KVG LSA). Ausgeschlossen vom aktiven Wahlrecht sind gemäß § 23 II KVG LSA diejenigen,

- die infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzen,

- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 IV und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

Das passive Wahlrecht besitzen gemäß § 40 I KVG LSA die Bürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind diejenigen,

- die nach § 23 II KVG LSA vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind,

- die infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

- die Staatsangehörige anderer Staaten der Europäischen Union sind, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

8.2 Wahlrechtsgrundsätze

Das Volk muss auch in den Gemeinden und Kreisen eine Vertretung haben, die in Wahlen ermittelt wird, die nach den Wahlgrundsätzen durchzuführen sind (Art. 28 (1) GG). Die bei Wahlen zu beachtenden Wahlrechtsgrundsätze sind:

- allgemein
- frei
- geheim
- gleich
- unmittelbar

Beachten Sie die Übersicht auf der nächsten Seite.

8.3 Verfahren

8.3.1 Verfahren zur Aufstellung der Kandidaten

Wahlvorschläge können von

- Parteien i.S.d. Art. 21 GG
- Wählergruppen
- Einzelbewerbern

eingereicht werden (§ 21 KWG LSA).

Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien müssen entweder Mitglied der Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag kann nur angenommen werden, wenn entsprechende Zustimmungserklärungen vorliegen..

Wahlrechtsgrundsätze

§ 38 I KVG LSA LEGT FEST, DASS DIE VERTRETUNG AUF DIE DAUER VON 5 JAHREN GEWÄHLT WIRD. KONKRETISIERENDE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE WAHL DER VERTRETUNG ENTHÄLT DAS KWG LSA UND DIE KWO LSA.

ALLGEMEINE WAHL

- Grundsätzliches Recht der Bürger, wählen zu dürfen und gewählt werden zu können.

- Einschränkungen nach Herkunft, Geschlecht, Rasse, Bildung usw. sind unzulässig.

- Rechtmäßig sind allgemeine Zulassungsvoraussetzungen wie
  - Alter
  - Wohnsitz
  - Staatsangehörigkeit.

FREIE WAHL

- Bürger sind frei in ihrer Entscheidung, ob und wen sie wählen. Es darf kein Zwang auf die Wähler ausgeübt werden.

GEHEIME WAHL

- Weder bei Stimmabgabe noch –auszählung darf feststellbar sein, wie der Wähler gewählt hat.
  Ob jemand gewählt hat, unterliegt nicht dem Grundsatz der geheimen Wahl.

GLEICHE WAHL

- Jede Stimme hat gleichen Zählwert und jeder Wähler hat die gleiche Anzahl an Stimmen.

UNMITTELBARE WAHL

- Wähler wählt ohne Zwischenschaltung einer Wahlinstanz.

Der Wahlvorschlag muss grundsätzlich von einem Prozent der am Wahltage Wahlberechtigten des Wahlbereiches, jedoch nicht von mehr als 100 Wahlberechtigten unterschrieben sein (§ 21 IX KWG LSA). Bei folgenden Parteien oder Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften von 100 Wahlberechtigten die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,

- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der aufgrund des Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften des einen Prozentes der Wahlberechtigten, höchstens von 100 Wahlberechtigten, die eigene Unterschrift (§ 21 X KWG LSA).

Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und die Reihenfolge müssen von wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte hierzu besonders gewählt worden sind (§ 24 I KWG LSA).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber liegt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter. In Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen wird die Zahl der Bewerber in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Vertreter durch die Zahl der eingerichteten Wahlbereiche geteilt wird. Die sich hieraus ergebende Zahl erhöht sich um drei. Zahlenbruchteile werden aufgerundet (§ 21 IV KWG LSA).

8.3.2 Wahlverfahren

a) Wahlgebiet, Wahlbereich, Wahlbezirk

Nach § 39 KVG LSA bildet das Gebiet der Kommune das Wahlgebiet.

Wahlbereiche sind Teile des Wahlgebietes, die für die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Sitzverteilung gebildet werden. Bei den Ortschafts- und Gemeinderatswahlen bildet das Wahlgebiet nur einen Wahlbereich. In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern kann der Gemeinderat das Wahlgebiet in Wahlbereiche von annähernd gleicher Größe einteilen. Dabei soll jeder Wahlbereich mindestens 1.500 Einwohner umfassen (§ 7 I KWG LSA).

Bei der Wahl zu den Gemeinderäten in kreisfreien Städten und zu den Verbandsgemeinderäten und bei der Wahl zu den Kreistagen wird das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche

eingeteilt. Die jeweilige Vertretung beschließt ihre Anzahl und Abgrenzung. Die Wahlbereiche können unterschiedlich groß bemessen sein. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine Abweichung von mehr als 25 % nach oben und nach unten unzulässig ist. Die örtlichen Verhältnisse und bei den Wahlen zu den Kreistagen sind die Grenzen von Gemeinden imd Verbandsgemeinden möglichst zu berücksichtigen (§ 7 II KWG LSA).

Wahlbezirke werden für die Stimmabgabe gebildet. Kleinere Gemeinde bilden einen Wahlbezirk, größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt (§ 8 KWG LSA).

b) Wahlverfahren und Stimmabgabe

Die Vertreter werden aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl gewählt. Der Wähler hat zur Wahl der Gemeinde-, Ortschaftsräte und Kreistage jeweils 3 Stimmen (§ 3 II KWG LSA), die er

- insgesamt einem Bewerber geben kann (kumulieren)

oder

- auf zwei oder drei Bewerber verteilen kann (panaschieren).

Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht beeinträchtigt. Gibt er mehr als drei Stimmen ab oder fügt er der Stimmabgabe Anmerkungen und Zusätze bei, so ist dieser Stimmzettel ungültig (§§ 32 I, 36 IV, V KWG LSA).

c) Feststellung des Wahlergebnisses

Zunächst ist nach der Beendigung der Wahlhandlung das jeweilige Ergebnis in den Wahlbezirken festzustellen (§ 36 KWG LSA). Anschließend wird das Ergebnis für den Wahlbereich und das Wahlgebiet festgestellt. Für die Berechnungsweise ist ausschlaggebend, ob nur ein Wahlbereich besteht oder mehrere gebildet wurden. Aus diesem Grunde sind unter c.1) und c.2) jeweils die Feststellungsverfahren für die vorgenannten Situationen dargestellt.

c.1) Wahlgebiet mit einem Wahlbereich

Nachstehend wird das Beispiel in einer Gemeinde, in der 16 Gemeinderäte zu wählen sind, dargestellt, wie das Wahlergebnis zu ermitteln ist. Der Gemeinderat hat von der Möglichkeit, nach § 7 I KWG LSA mehrere Wahlbereiche zu bilden, keinen Gebrauch gemacht.

I. Stimmenverteilung nach Bewerbern und Wahlvorschlägen

§§ 36 I, 38, 39 KWG LSA

A		B		C	
1. Schäfer	743	1. Hanebuth	178	1. Jung	207
2. Nolting	249	2. Bolte	180	2. Wille	43
3. Berger	525	3. Schlüter	728	3. Paulsen	158
4. Brinkmann	881	4. Johannsen	13	4. Strobel	79
5. Erler	372	5. Busch	5	5. Weiß	14
6. Bach	267	6. Krohn	814	6. Clausen	349
7. Bommer	112	7. Lunder	464	7. Gebauer	75
8. Henkler	295	8. Kröger	85	8. Gloyer	143
9. Brandes	248	9. Lange	10		
10. Voß	412	10. Brockmann	577		
11. Jensen	175	11. Osbahr	603		
12. Nielsen	347	12. Struve	99		
zusammen:	4.626	zusammen:	3.756	zusammen:	1.068

Stimmenzahl aller Wahlvorschläge: 9.450

II. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

§ 39 II KWG LSA

Partei	Berechnungsvorgang		Sitze nach ganzen Zahlen	weitere Sitze nach höchsten Zahlenbruchteilen	Gesamtzahl der Sitze
A	$\frac{16 \times 4626}{9450}$	= 7,83	7	1	8
B	$\frac{16 \times 3756}{9450}$	= 6,35	6	-	6
C	$\frac{16 \times 1068}{9450}$	= 1,80	1	1	2
			14	2	16

III. Verteilung der Sitze auf die Bewerber

§ 39 V KWG LSA

A		B		C	
Bewerber	(Stimmen)	Bewerber	(Stimmen)	Bewerber	(Stimmen)
1. Brinkmann	(881)	1. Krohn	(814)	1. Clausen	(349)
2. Schäfer	(743)	2. Schlüter	(728)	2. Jung	(207)
3. Berger	(525)	3. Osbahr	(603)		
4. Voß	(412)	4. Brockmann	(577)		
5. Erler	(372)	5. Lunder	(464)		
6. Nielsen	(347)	6. Bolte	(180)		
7. Henkler	(295)				
8. Bach	(267)				

IV. Feststellung der Ersatzpersonen (Nachrücker)

§ 41 KWG LSA

A		B		C	
Bewerber	(Stimmen)	Bewerber	(Stimmen)	Bewerber	(Stimmen)
1. Brandes	(249)	1. Hanebuth	(178)	1. Paulsen	(158)
2. Nolting	(248)	2. Struve	(99)	2. Gloyer	(143)
3. Jensen	(175)	3. Kröger	(85)	3. Strobel	(79)
4. Bommer	(112)	4. Johannsen	(13)	4. Gebauer	(75)
		5. Lange	(10)	5. Wille	(43)
		6. Busch	(5)	6. Weiß	(14)

Besonderheiten

Das Wahlrecht enthält zahlreiche Besonderheiten. Hierfür können als Beispiele genannt werden:

1. Erhält eine Partei oder Wählergruppe die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, aber bei der Vergabe der Sitze nicht die Mehrheit der Sitze, so wird abweichend von § 39 II Satz 4 KWG LSA ein weiterer Sitz zugeteilt (§ 39 III KWG LSA).

2. Miteinander verbundene Wahlvorschläge gelten bei der Sitzverteilung als ein Wahlvorschlag im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen (§ 39 IV KWG LSA). Die insgesamt auf sie entfallenen Sitze werden entsprechend dem Verfahren nach § 39 II KWG LSA zugeteilt.

3. Erhält ein Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber mit Stimmenzahlen enthalten sind, so erhalten die übrigen Sitze die Bewerber ohne Stimmen entsprechend der Reihenfolge des Wahlvorschlages (§ 39 VI KWG LSA).

c.2) Wahlgebiet mit mehreren Wahlbereichen

Am Beispiel einer Stadtratswahl in einer kreisfreien Stadt, in der 50 Stadträte zu wählen sind und 4 Wahlbereiche gebildet wurden, wird dargestellt, wie das Ergebnis zu ermitteln ist.

I. Stimmverteilung in den Wahlbereichen und im Wahlgebiet

§§ 38, 40 KWG LSA

Partei	Wahl-bereich 1	Wahl-bereich 2	Wahl-bereich 3	Wahl-bereich 4	Wahl-gebiet
1	2	3	4	5	6
A	17.000	14.000	16.500	16.000	63.500
B	13.000	16.500	13.500	18.000	61.000
C	4.500	2.500	2.000	1.500	10.500
insgesamt	34.500	33.000	32.000	35.500	135.000

II. Verteilung der 50 Sitze auf die Parteien nach den ermittelten Gesamtstimmzahlen im Wahlgebiet

Partei	Berechnungs-vorgang		Sitze nach ganzen Zahlen	weitere Sitze nach höchsten Zahlen-bruchteilen	Gesamt-zahl der Sitze
A	$\frac{50 \times 63.500}{135.000}$	= 23,51	23	0	23
B	$\frac{50 \times 61.000}{135.000}$	= 22,59	22	1	23
C	$\frac{50 \times 10.500}{135.000}$	= 3,88	3	1	4
Summe:			48	2	50

III. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge in den Wahlbereichen

		Sitze nach ganzen Zahlen	Weitere Sitze nach höchsten Zahlen-bruchteilen	Gesamt-zahl der Sitze
A	Wahlbereich 1			
(23 Sitze)				
	$\frac{23 \times 17.000}{63.500} = 6,15$	6	0	6
	Wahlbereich 2			
	$\frac{23 \times 14.000}{63.500} = 5,07$	5	0	5
	Wahlbereich 3			
	$\frac{23 \times 16.500}{63.500} = 5,97$	5	1	6
	Wahlbereich 4			
	$\frac{23 \times 16.000}{63500} = 5,79$	5	1	6
Summe:		21	2	23
B	Wahlbereich 1			
(23 Sitze)				
	$\frac{23 \times 13.000}{61.000} = 4,90$	4	1	5
	Wahlbereich 2			
	$\frac{23 \times 16.500}{61.000} = 6,22$	6	0	6
	Wahlbereich 3			
	$\frac{23 \times 13.500}{61.000} = 5,09$	5	0	5
	Wahlbereich 4			
	$\frac{23 \times 18.000}{61.000} = 6,78$	6	1	7
Summe:		21	2	23

		Sitze nach ganzen Zahlen	Weitere Sitze nach höchsten Zahlen-bruchteilen	Gesamt-zahl der Sitze
C (4 Sitze)	Wahlbereich 1			
	$\frac{4 \times 4.500}{10.500} = 1,71$	1	1	2
	Wahlbereich 2			
	$\frac{4 \times 2.500}{10.500} = 0,95$	0	1	1
	Wahlbereich 3			
	$\frac{4 \times 2.000}{10.500} = 0,76$	0	1	1
	Wahlbereich 4			
	$\frac{4 \times 1.500}{10.500} = 0,57$	0	0	0
Summe:		1	3	4

Die Zuweisung der Sitze an die Bewerber erfolgt entsprechend der Regelungen des Kommunalwahlgesetzes unter Berücksichtigung der erhaltenen Stimmen (§§ 40 IV, 39 V, VI KWG LSA).

9. Die kommunalen Mandatsträger

9.1 Begriff, Funktion und Rechtstellung

Der o.a. Sammelbegriff umfasst die Mitglieder der Gemeinde- bzw. Stadträte, Verbandsgemeinderäte, Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ortschaftsräte. § 43 I KVG LSA geht wie die Art. 38 I GG und 41 II VerfLSA davon aus, dass diese Mandatsträger ein freies Mandat ausüben. Sie sind daher an Weisungen und Aufträge der Parteien, der Wähler oder auch des Hauptverwaltungsbeamten nicht gebunden. Dennoch besitzen die kommunalen Mandatsträger nicht die Stellung eines Abgeordneten. Einige wesentliche Unterschiede:

1) Dir Vertretung stellt das bürgerschaftliche Element der Kommunalverwaltung dar. So wird die Vertretung hier auch als ein Verwaltungsorgan und nicht als Parlament bezeichnet. Die Mitglieder der Vertretung sind also Mitglieder eines Verwaltungsorgans und keines Parlaments.

2) Die kommunalen Mandatsträger erhalten im Gegensatz zu den Abgeordneten in Bund und Land lediglich den Verdienstausfall und die Auslagen ersetzt, ggf. eine Aufwandsentschädigung.

3) Die kommunalen Mandatsträger genießen keine Immunität. Sie müssen sich uneingeschränkt für eine mit Strafe bedrohten Handlung verantworten. Auch die Indemnität findet auf kommunale Mandatsträger keine Anwendung, was zur Folge hat, dass diese für beleidigende Äußerungen in der Vertretung belangt werden können.

9.2 Rechte der kommunalen Mandatsträger

9.2.1 Einzelnutzbare Rechte

Die einzelnutzbaren Rechte kann jeder Gemeinderat allein, ohne die Unterstützung anderer, in Anspruch nehmen.

a) Beteiligungsrechte

Hierzu gehören u.a. folgende Rechte:

- das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen (§ 43 I, IV KVG LSA),

- sich an den Beratungen aktiv, z. B. durch Redebeiträge und Anfragen, zu beteiligen (abgeleitet aus § 43 I, IV KVG LSA),

- Anträge und Änderungsanträge zu stellen (§ 43 III KVG LSA),

- Auskünfte vom Bürgermeister einzuholen (§ 45 VII KVG LSA). Ausgenommen sind Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 45 VIII KVG LSA, § 6 VI KVG LSA).

- Die fehlerhaft geladenen Mitglieder können den Einberufungsfehler rügen (§ 55 I S. 2 KVG LSA).

b) Recht auf ungestörte Mandatsausübung

- Kein Bürger darf gehindert werden, sich um das Amt eines ehrenamtlichen Mitgliedes der Vertretung zu bewerben, es zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grunde sind unzulässig. Dies gilt auch für den Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung des Mandats. Dem Gemeinderat ist die erforderliche freie Zeit für seine Tätigkeit zu gewähren (§ 43 II KVG LSA).

c) Entschädigungsrechte

- Ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls (§ 35 I KVG LSA). Der Verdienstausfall kann (und sollte) auf einen Durchschnitts- oder Höchstsatz durch Satzungsregelung festgelegt werden.

- Nach § 35 II KVG LSA können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden. Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesene Fahrkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

  Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung kann in Form

  - eines pauschalen Monatsbetrages
  - ausschließlich als Sitzungsgeld oder
  - als Monatsbetrag zuzüglich Sitzungsgeld

  gewährt werden. Funktionsträger des Gemeinderates und des Kreistages (Fraktions- und Ausschussvorsitzende) erhalten regelmäßig eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

9.2.2 Sozialnutzbare Rechte

Die sozialnutzbaren Rechte können immer nur mehrere Mandatsträger gemeinsam in Anspruch nehmen.

a) Recht auf Fraktionsbildung

In Gemeinden und Verbandsgemeinden muss eine Fraktion aus mindestens 2 ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung bestehen. Allerdings sind in Landkreisen und in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern mindestens 3 ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung zur Fraktionsbildung erforderlich (§ 44 KVG LSA).

b) Unterrichtungsrecht und Akteneinsichtsrecht in allen Angelegenheiten der Gemeinde

Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung, in Gemeinden und Verbandsgemeinden mindestens jedoch 2 ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung unterrichtet. Auf Antrag ist der Vertretung oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein (§ 45 VI KVG LSA).

Dieses Recht erstreckt sich auf die Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises und ergänzt die Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters gemäß § 65 II KVG LSA.

c) Recht auf Einberufung des Gemeinderates

Die Vertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Sitzung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Mitglied der Vertretung die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Beratungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der Vertretung gehören (§ 53 V S. 1 KVG LSA).

d) Recht auf Bestimmung von Tagesordnungspunkten

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Vertretung zu setzen. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören (§ 53 V S. 2 KVG LSA).

Die unter c) und d) aufgeführten Rechte gelten nicht, wenn die Vertretung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

e) Recht auf Erweiterung der Tagesordnung vor Beginn der Sitzung

Gemäß § 53 IV S. 5 KVG LSA ist es zulässig, in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, die Vertretung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen. Aufgrund des Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Regelung sollte in der Geschäftsordnung der Vertretung die Möglichkeit einer Erweiterung der Tagesordnung vor Beginn der Sitzung eingeräumt werden, um dringende Angelegenheiten beraten zu können. Um jedoch zu verhindern, dass diese geschäftsordnende Regelung „missbraucht“ wird, empfiehlt es sich hier, relativ hohe Mehrheiten (etwa 2/3 oder 4/5) vorzusehen.

In der Kommentierung „Wiegand/Grimberg“ wird folgende Geschäftsordnungsbestimmung für rechtmäßig gehalten: „ In Fällen äußester Dringlichkeit kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritten seiner Mitglieder erweitert werden.“

In der Kommentierung “Klang/Gundlach“ wird wie folgt unterschieden:

- Bei Verhandlungen in öffentlicher Sitzung kann nur in Notfällen ein Tagesordnungspunkt nachgeschoben werden. Es müssen alle Mitglieder anwesend sein und niemand darf der Aufnahme widersprechen.

- Bei nichtöffentlichen Sitzungen können Verhandlungsgegenstände zu Beginn und im Laufe der Sitzungen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Aufnahme widerspricht.

9.3 Pflichten der kommunalen Mandatsträger

(vgl. 6.3.3 , Pflichten der ehrenamtlich Tätigen)

Aus der besonderen Verantwortung heraus, die den Mitgliedern der Vertretung durch das freie Mandat erwächst, ergeben sich besondere Pflichten für diese Personen. Insbesondere in einer Zeit der wachsenden Politikverdrossenheit ist die Einhaltung und Beachtung dieser „Spielregeln“ unerlässlich für eine saubere Kommunalpolitik.

Neben der allgemeinen Treuepflicht, dem Vertretungsverbot und dem Mitwirkungsverbot sind zu beachten:

a) Hinderungsgründe (Inkompatibilität)

§ 41 KVG LSA enthält starke Einschränkungen für bestimmte Personengruppen.

Nach Art. 137 I GG kann die Wählbarkeit von Bediensteten des öffentlichen Dienstes gesetzlich beschränkt werden. Damit sollen Konflikte verhindert werden, die sich aus beruflicher Tätigkeit und gleichzeitiger Vertretungsarbeit ergeben können. Es handelt sich um eine spezielle Regelung zum Gewaltenteilungsgrundsatz.

Im Einzelnen dürfen folgende Personen nicht Gemeinderäte einer Gemeinde sein:

1. Bürgermeister dieser Gemeinde,

2. hauptamtliche Beschäftigte der Gemeinde; Ausnahmen: nichtleitende Bedienstete in Einrichtungen der Jugendhilfe und –pflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens, der Kulturpflege des Gesundheitswesen usw.,

3. hauptamtliche Beschäftigte einer Verbandsgemeinde, der die Gemeinde angehört; Ausnahmen: s. Nr. 1

4. leitende Beschäftigte im Dienst des Landkreises, dem die Gemeinde angehört,

5. leitende Beschäftigte eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist,

6. leitende Beschäftigte einer juristischen Person oder einer Vereinigung, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Organ mehr als die Hälfte der Stimmen hat,

7. Beschäftigte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Rechts- oder Fachaufsicht oder der Rechnungsprüfung über die Gemeinde wahrnehmen.

Als leitende Beschäftigte werden sicherlich der Landrat und sein allgemeiner Vertreter, sonstige Beamte auf Zeit, die Dezernenten, Amtsleiter, ferner Beschäftigte in vergleichbaren Funktionen sowie deren Vertreter und Vorstandsmitglieder, Verwaltungsleiter, Geschäftsführer und Inhaber vergleichbarer Funktionen sowie deren Vertreter anzusehen sein.

Nach § 41 II KVG LSA ist § 41 I KVG LSA auf Verbandsgemeinderäte entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass auch eine entsprechende hauptamtliche Tätigkeit im Dienst einer Mitgliedsgemeinde erfasst ist.

§ 41 III KVG LSA enthält Hinderungsgründe für die Kreistagsmitglieder.

b) Teilnahmepflicht

Die ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung sind verpflichtet, an den Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen (§ 54 I S. 1 KVG LSA).

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung werden in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet (§ 53 II KVG LSA).

Verstößt ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung gegen die Pflichten nach §§ 32 und 54 I S. 1 KVG LSA, so handelt er ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 31 II, 32 V KVG LSA).

c) Anzeige des Mitwirkungsverbotes

Wer annehmen muss, nach § 33 I, II KVG LSA an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen (§ 33 V KVG LSA).

9.4 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl

Ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung verliert nach § 42 I KVG LSA während der Wahllperiode u. a. sein Mandat, wenn

- es auf das Mandat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung verzichtet hat,
- die Wählbarkeit nach § 40 KVG LSA verloren geht oder sich nachträglich ergibt, dass das ehrenamtliche Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war,
- ein Hinderungsgrund nach § 41 I, II, III KVG LSA bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Wohl vorliegt oder im Laufe der Wahlperiode eintritt.

Nach § 42 II KVG LSA stellt die Vertretung unverzüglich fest, ob eine der Voraussetzungen Nach § 42 I Nr. 2 – 4 KVG LSA vorliegt, soweit diese nicht bereits durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist.

Nähere Regelungen zum Zeitpunkt des Ausscheidens enthält § 42 III KVG LSA.

Soweit ein Gewählter nicht in die Vertretung eintritt, im Laufe der Wahlperiode stirbt oder aus der Vertretung ausscheidet, rückt der nächste festgestellte Bewerber nach (§ 42 IV KVG LSA).

Ist die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung auf weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl herabgesunken, weil ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung ihr Amt nicht angetreten haben oder vorzeitig ausgeschieden sind, ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen. Eine Ergänzungswahl findet auch dann statt, wenn bei der Neuwahl der Vertretung weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl in die Vertretung gewählt worden sind. Von einer Ergänzungswahl nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn die Durchführung der regulären Neuwahl des Gemeinderates innerhalb der nächsten neun Monate bevorsteht. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt die Voraussetzungen nach Satz 1 fest und entscheidet über die Anwendung der Möglichkeit nach Satz 3 (§ 42 V KVG LSA).

10. Die innere Kommunalverfassung

Die innere Kommunalverfassung umfasst alle grundlegenden, das Innenverhältnis der Kommune betreffenden Rechtsnormen. Sie enthält Regelungen über die innere Organisation der Kommune, vor allem über die Organe, ihr Verhältnis untereinander und ihre Aufgaben.

Die Kommunen handeln wie jede juristische Person durch ihre Organe. Die Organe sind berechtigt, an der Willensbildung für die Kommune teilzunehmen und für die Kommune zu handeln. Sie nehmen eigene Aufgaben, die durch Rechtsnorm festgelegt sind, eigenverantwortlich wahr.

Nach § 7 I KVG LSA sind Organe der Kommunen die Vertretung und der Hauptverwaltungsbeamte. Nach § 7 II KVG LSA tragen die Organe folgende Bezeichnungen:

1. in Gemeinden: Gemeinderat und Bürgermeister,
2. in Verbandsgemeinden: Verbandsgemeinderat und Verbandsgemeindebürgermeister
3. in Landkreisen: Kreistag und Landrat.

Die Organe der Gemeinde sind in ihren jeweiligen Kompetenzen voneinander unabhängig und entscheiden grundsätzlich nach eigenem Ermessen. Die Organe kontrollieren sich gegenseitig (§§ 45 I S. 2, VI, 65 III KVG LSA).

10.1 Die Vertretung

10.1.1 Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise

Das Volk muss in den Gemeinden und Landkreisen eine Vertretung haben (Art. 28 I GG). Die Vertretung besteht aus dem Hauptverwaltungsbeamten sowie den ehrenamtlichen Mitgliedern. Die ehrenamtlichen Mitglieder sind in den Gemeinden die Gemeinderäte, in den Verbandsgemeinden die Verbandsgemeinderäte und in den Landkreisen die Kreistagsmitglieder. In den Städten führen die Gemeinderäte die Bezeichnung Stadträte (§ 36 I KVG LSA).

Die Zahl der Räte ist abhängig von der Zahl der Einwohner der Kommune (§ 37 I, II, III KVG LSA). Mögliche Änderungen der Einwohnerzahl bleiben während der laufenden Wahlperiode außer Betracht (§ 37 IV KVG LSA).

Die Vertretung ist ein Kollegialorgan, das durch Beschlüsse in Form von Abstimmungen und Wahlen (§ 56 KVG LSA) handelt.

Gemäß § 36 I S. 1 KVG LSA ist die Vertretung das Hauptorgan der Kommune. Er ist das allgemein zuständige Organ, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetz oder ein Ausschuss bzw. der Hauptverwaltungsbeamte kraft Delegation von Entscheidungsbefugnissen zuständig ist. Für die Angelegenheiten nach § 45 II, III, IV KVG LSA ist die jeweilige Vertretung ausschließlich zuständig und darf diese weder einem Ausschuss noch dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

Die Vertretung überwacht die Beschlussausführung und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Hauptverwaltungsbeamten (§ 45 I S. 2 KVG LSA).

Im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten entscheidet die Vertretung oder ein beschließender Ausschuss über die Ernennung, Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten der Kommune,

soweit durch Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten nicht die Entscheidung übertragen wurde oder diese zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht (§ 45 V Nr. 1 KVG LSA).

Das Gleiche gilt bei der Entscheidung über die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und Vereinigungen sowie die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Kommunen (§ 45 V Nr. 2 KVG LSA).

Weitere Zuständigkeiten ergeben sich aus speziellen Vorschriften (z.B. § 25 V S. 1 KVG LSA).

Trotz gewisser ähnlicher Merkmale ist die Vertretung kein Parlament, sondern ein Verwaltungsorgan.

10.2 Ausschüsse

Nach § 46 I KVG LSA kann die Vertretung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben beziehen sich auf Teilbereiche des eigenen Wirkungskreises. Folgende Kombinationen sind möglich:

- zeitweilige beratende Ausschüsse
- zeitweilige beschließende Ausschüsse
- ständige beratende Ausschüsse
- ständige beschließende Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse und ihre Größe sind in der Hauptsatzung festzulegen; sollen zusätzlich sachkundige Einwohner nach § 49 III KVG LSA berufen werden, so ist deren Zahl gesondert auszuweisen.

Die Vertretung kann Ausschüsse jederzeit auflösen (§ 46 III KVG LSA). Hierbei ist zu beachten, dass ständige Ausschüsse nur durch Hauptsatzungsbeschlüsse neu gebildet bzw. aufgelöst werden können.

Der Gesetzgeber hat auf die Bildung von Pflichtausschüssen verzichtet, so dass die Arbeit in der Vertretung durchaus effektiver und flexibler gestaltet werden kann. Dennoch wird man bei der Bildung der Ausschüsse nicht ganz auf bekannte und bewährte Ausschusstypen verzichten (Hauptausschuss, Finanzausschuss usw.). Die Frage, welche Ausschüsse gebildet werden und wie viele es sind, wird nicht zuletzt von der Größe der Gemeinde abhängen. Für Angelegenheiten, für die die Vertretung nicht zuständig ist, kommt eine Ausschussbildung nicht in Frage. So ist z.B. die Bildung sogenannter Petitionsausschüsse oder Untersuchungsausschüsse unzulässig.

Insbesondere sollte die Vertretung sparsam mit der Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf beschließende Ausschüsse umgehen, da letztlich die Vertretung das oberste Willenbildungsorgan der Kommune ist (§ 36 I KVG LSA). Aus diesem Grunde regelt § 46 II KVG LSA, dass der Gemeinderat jede Angelegenheit an sich ziehen kann und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben kann.

Ausschüsse dienen der Entlastung der Vertretung und sollen damit gewährleisten, dass die Vertretung vor allem die kommunalpolitischen Grundsatzentscheidungen trifft. Dadurch, dass die Ausschüsse kleiner sind, ist eine flexiblere Arbeit möglich, die durch eine Spezialisierung eine gründlichere Vorbereitung der Themen ermöglicht.

Nach § 47 I S. 1 KVG LSA werden die Ausschüsse in der Weise gebildet, dass die von der Vertretung festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden (Berechnung nach Hare-Niemeyer). Einzelmitglieder der Vertretung und der Hauptverwaltungsbeamte finden demzufolge keine Berücksichtigung bei der Ausschussberechnung.

Bei der Ermittlung der Sitze erhält zunächst jede Fraktion so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind diese in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergaben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vetretung zu ziehen hat (§ 47 I S. 2, 3, 4 KVG LSA).

Fraktionen, die bei der Ausschussberechnung keinen Sitz erhalten haben, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandat, § 47 II KVG LSA).

Ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung, die im Dienste der Gemeinde stehen, dürfen einem für ihr Arbeitsgebiet zuständigen beschließenden Ausschuss nicht angehören (§ 47 III KVG LSA).

Ausschussvorsitzender der Ausschüsse ist grundsätzlich der Hauptverwaltungsbeamte (§§ 48 II, 49 II KVG LSA). Die Hauptsatzung kann und wird regelmäßig andere Regelungen treffen, da der Hauptverwaltungsbeamte insbesondere in großen Gemeinden und Städten mit der Übernahme sämtlicher Ausschussvorsitze überlastet wäre.

Bei der Verteilung der Ausschussvorsitze empfiehlt sich die Berechnung nach dem D'Hondt-Verfahren. Zulässig wäre aber auch, die Vorsitze nach Hare-Niemeyer zu berechnen oder die Entscheidung den jeweiligen Ausschüssen zu übertragen.

Die Ausschussvorsitzenden sind zuständig für die Festlegung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten. Sie leiten die Sitzungen und üben das Hausrecht und die Ordnungshandhabung aus (§§ 53 IV, 57 I KVG LSA).

Die Ausschüsse werden, soweit sie nicht entscheidend tätig sind, vor allem die Beschlüsse der Vertretung vorbereiten (§§ 48 III S. 1, 49 I S. 1 KVG LSA).

Unter Beachtung der Vorschriften des § 49 III KVG LSA kann die Vertretung in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

Grundsätzlich gilt in den Ausschüssen das gleiche Verfahren wie im Gemeinderat.

Die §§ 46 bis 49 KVG LSA sind auf Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese die Zusammensetzung, die Form der Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht im Einzelnen regeln (§ 51 KVG LSA).

Als Ausschlüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sind z.B. der Betriebsausschuss (§ 8 EigBG) sowie der Umlegungsausschuss (§ 46 BauGB) anzusehen

10.3 Vorsitzender der Vertretung

Die Vertretung wählt nach § 36 II KVG LSA aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

- Der Vorsitzende der Vertretung ist u.a. zuständig für:
  - Aufstellung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten, § 53 IV S. 1 KVG LSA
  - Einberufung der Sitzungen der Vertretung im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten, § 53 IV S. 1 KVG LSA
  - Ziehung des Loses gemäß § 47 I S. 4 KVG LSA
  - Antragsrecht nach § 48 III S. 2 KVG LSA
  - Verpflichtung nachrückender ehrenamtlicher Mitglieder der Vertretung, § 53 II S. 2 KVG LSA
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit, § 55 I S. 3 KVG LSA
  - Leitung der Sitzung, § 57 I S. 1 KVG LSA
  - Ordnungshandhabung und Hausrecht, § 57 I S. 2 KVG LSA
  - Unterzeichnung der Niederschrift, § 58 I KVG LSA
  - Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des Hauptverwaltungsbeamten, § 61 IV KVG LSA

10.4 Hauptverwaltungsbeamter

10.4.1 Funktion und Rechtsstellung

Der Hauptverwaltungsbeamte ist das zweite Organ der Gemeinde. Nach 60 I KVG LSA ist er Beamter auf Zeit und Leiter der Verwaltung. Zum Organ „Hauptverwaltungsbeamter“ zählen sämtliche Ämter, Abteilungen, Fachbereiche und Bedienstete der Kommune.

Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Kommune in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in repräsentativer Hinsicht (§ 60 II KVG LSA). Er ist, wenn man so will, das kommunale Oberhaupt. In Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister (§ 60 III KVG LSA).

10.4.2 Die Wahl

Der Hauptverwaltungsbeamte wird gemäß § 61 I KVG LSA von den Bürgern der Kommune nach den Vorschriften des KWG LSA gewählt.

Die Dauer der Amtszeit beträgt 7 Jahre. Gemäß § 30 VIII KWG LSA ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (Mehrheitswahlsystem). Erhält ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten (§ 30a I KWG LSA) erhalten haben. Die Stichwahl findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt (§ 30a III KWG LSA).

Wählbar zum Hauptverwaltungsbeamten sind gemäß § 62 I KVG LSA:

- alle Deutschen nach Art. 116 GG und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

- die nicht von der Wählbarkeit nach § 40 II KVG LSA ausgeschlossen sind,

- am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 I S. 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht haben (65. Lebensjahr)..

Die in § 41 I Nr. 1 bis 7, II und III Nrn. 2 bis 6 KVG LSA Genannten können nicht gleichzeitig Hauptverwaltungsbeamter dieser Kommune sein (§ 62 II KVG LSA).

Erfüllt ein Bewerber die o.a. Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf Zulassung, über die die Vertretung entscheidet.

Nach § 63 I KVG LSA hat die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten frühestens sechs Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. In allen anderen Fällen (z. B. Rücktritt vom Amt, Tod des Amtsinhabers) erfolgt die Wahl spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle. Die Wahl kann bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben werden, wenn die Auflösung der Gemeinde bevorsteht.

Die Ausschreibung der Stelle des Hauptverwaltungsbeamten hat spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen. Bewerber, die nach § 63 II KVG LSA zugelassen worden sind, ist Gelegenheit zu geben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Zur beruflichen Qualifikation des Bürgermeisters ist im Kommunalverfassungsgesetz unmittelbar nichts ausgesagt. Vielmehr hat der Gesetzgeber ausdrücklich von der Aufnahme fachlicher Zugangsvoraussetzungen abgesehen. § 68 II KVG LSA regelt jedoch gewissermaßen als Auffangtatbestand, dass einer der Beigeordneten die Befähigung zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, oder zum Richteramt haben, sofern nicht der Hauptverwaltungsbeamte oder ein leitender Beschäftigter der Kommune diese Voraussetzung erfüllt.

In Kommunen ohne Beigeordneten wählt die Vertretung einen Beschäftigten als Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall (§ 67 I KVG LSA).

Gemäß § 67 II KVG LSA ist in Kommunen mit einem Beigeordneten dieser allgemeiner Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten. In Kommunen mit mehreren Beigeordneten legt die Vertretung die Reihenfolge der Vertreter in gesonderten Wahlgängen fest.

In beiden Fällen (§ 67 I und II KVG LSA) wollte der Gesetzgeber die Vertretung im Verhinderungsfall regeln. Das wäre etwa der Fall, wenn sich der Bürgermeister im Urlaub oder auf Dienstreise befindet oder aufgrund von Krankheit abwesend ist.

Der allgemeine Vertreter besitzt im Falle der Abwesenheit des Bürgermeisters alle Rechte und Befugnisse unter der Einschränkung des § 50 KVG LSA bezüglich der Vertretung in den Ausschüssen.

§ 68 III KVG LSA regelt demgegenüber eine ständige Vertretungsmacht der Beigeordneten in ihrem Geschäftsbereich vorbehaltlich der Weisungsbefugnis des Hauptverwaltungsbeamten im Einzelfall. Die Beigeordneten haben daher, was ihren Zuständigkeitsbereich anbelangt, Außenvertretungsmacht.

10.4.3 Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten

Ein Hauptverwaltungsbeamter kann von den Bürgern der Kommune vorzeitig abgewählt werden. Er ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt und diese 30 % der Wahlberechtigten entspricht (§ 31 V KWG LSA). Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung, die nicht an der Mitwirkung gehindert sind, gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder; die nicht an der Mitwirkung gehindert sind, zu fassenden Beschlusses. Der Beschluss darf frühestens drei Tage nach der Antragstellung im Gemeinderat gefasst werden. Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz (§ 64 I KVG LSA).

Nach § 64 II KVG LSA gilt der Hauptverwaltungsbeamte als abgewählt, soweit er innerhalb einer Woche nach dem Beschluss der Vertretung, das Abwahlverfahren einzuleiten, auf die Durchführung des Abwahlverfahrens verzichtet.

Der Hauptverwaltungsbeamte scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Bekanntgabe der Abwahl durch den Wahlleiter erfolgt oder an dem die Verzichtserklärung nach § 64 II dem Vorsitzenden der Vertretung zugeht, aus dem Amt aus (§ 64 III KVG LSA).

10.4.4 Aufgaben und Befugnisse des Hauptverwaltungsbeamten

Der Hauptverwaltungsbeamte besitzt u. a. folgende Kompetenzen:

- Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse sowie die Ausführung (§ 65 I KVG LSA),

- Stimmrecht im Gemeinderat und ggf. in den Ausschüssen, in denen er den Vorsitz hat (§ 56 I S. 2 KVG LSA),

- Entscheidungsbefugnisse durch Übertragung des Gemeinderates in Hauptsatzung, (§§ 45 I, 66 III KVG LSA),

- Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 66 I S. 2 KVG LSA).

  Definition für Geschäfte der laufenden Verwaltung:

  - nicht grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung,
  - regelmäßig wiederkehrend,
  - nach feststehenden Verwaltungsregeln zu erledigen,
  - sachlich und finanziell für die Gemeinde ohne Bedeutung.

- Wahrnehmung von Aufgaben, für die gem. § 45 II Nr. 7, 10, 13 nicht die Vertretung oder ein Ausschuss zuständig ist

- Verantwortlichkeit für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung (§ 66 I S. 2 KVG LSA),

- Regelung der inneren Organisation der Verwaltung (§ 66 I S. 2 KVG LSA),

- Einvernehmensherstellung bei der Aufstellung der Tagesordnung (§ 53 IV S. 1 KVG LSA),

- Aufgaben in Angelegenheiten, die den Kommunen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung übertragen wurden, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Vertretung zuständig ist (§ 66 II Nr. 1 KVG LSA),

- in Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik und eines ihrer Länder geheim zuhalten sind (§ 66 II Nr. 2 KVG LSA),

- die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 63 IV KVG LSA),

- der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter; höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beigeordneten und Beschäftigten der Kommune (§ 66 V KVG LSA),

- gesetzlicher Vertreter und Repräsentant der Kommune (§§ 60 II, 73 KVG LSA),

- Auskunfts- und Unterrichtungspflicht (§§ 45 VI, VII, 65 II KVG LSA),

- Ggf. Beanstandung von Beschlüssen des Gemeinderates und der Ausschüsse (§ 65 III KVG LSA),

- Eilentscheidungen (§ 65 IV KVG LSA).

Die besonderen Dienstpflichten nach den §§ 32 und 33 KVG LSA gelten für den Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 71 KVG LSA entsprechend.

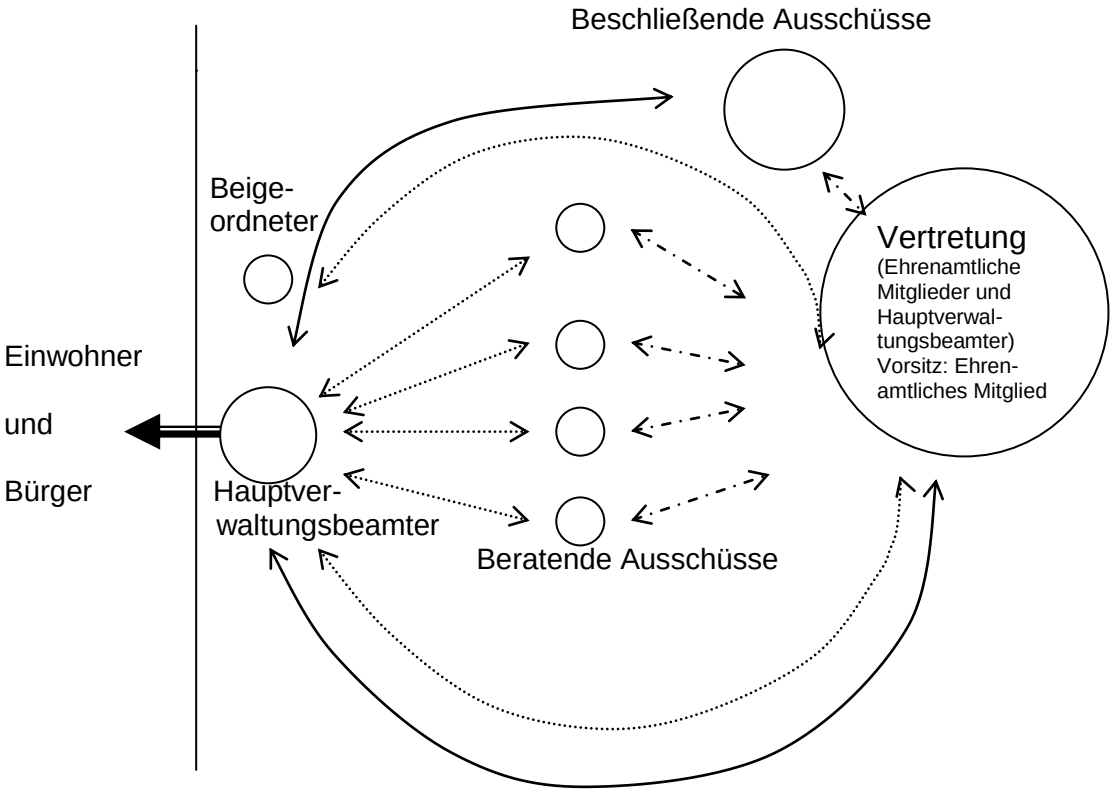

Vorbereitungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten

Vorberatung durch beratende und beschließende Ausschüsse (sofern vorhanden)

Beschluss der Vertretung bzw. beschließenden Ausschusses

Ausführung des Beschlusses

10.5 Beigeordnete

Die Pflichten nach §§ 32 und 33 KVG LSA gelten für die Beigeordneten entsprechend (§ 71 KVG LSA).

Gemeinden und Verbandsgemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern können außer dem Bürgermeister einen Beigeordneten, Landkreise und kreisfreie Städte mehrere Beigeordnete in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen, wenn die Hauptsatzung dies vorsieht (§ 68 I KVG LSA). Die Wahl erfolgt gemäß § 69 I KVG LSA auf die Dauer von sieben Jahren. Sie werden im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

Nach § 69 III KVG LSA können Beigeordnete aufgrund eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung zu fassenden Beschlusses vorzeitig abgewählt werden. Der Beschluss darf frühestens drei Tage nach der Antragstellung im Gemeinderat gefasst werden.

10.6 Gemeindebedienstete

Die Kommunen sind verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die hierzu erforderlichen geeigneten Beschäftigten einzustellen. Hoheitliche Aufgaben sind in der Regel durch Beamte zu erfüllen.

In Landkreisen, Verbandsgemeinden Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern muss mindestens ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt oder mit der Befähigung für das Richteramt im Dienst der Kommune stehen, wenn nicht der Hauptverwaltungsbeamte oder ein Beigeordneter diese Befähigung besitzt. In den übrigen Gemeinden, mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden, muss mindestens ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt im Dienst der Gemeinde stehen, wenn nicht der Hauptverwaltungsbeamte diese Befähigung besitzt (§ 75 KVG LSA).

Die Kommunen besitzen nach § 1 LBG LSA die Dienstherrenfähigkeit und sind berechtigt und verpflichtet, die erforderliche Zahl an Beamten zu ernennen. Dieses hat deshalb zu erfolgen, um die dauernde Erledigung hoheitsrechtlicher Befugnisse zu gewährleisten (Funktionsvorbehalt, Art. 33 IV GG).

10.7 Interessenvertreter, Beauftragte, Beiräte sowie Ausländer- und Migrationsbeiräte

Nach § 79 KVG LSA können die Kommunen für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Interessenvertreter und Beauftragte bestellen sowie Beiräte bilden. § 80 KVG LSA sieht vor, dass die Kommunen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Zuwanderern berühren, diese in angemessener Weise beteiligen sollen. Hierzu können Ausländer- und Migrationsbeiräte gebildet werden. Das Nähere wird durch kommunale Satzung bestimmt.

11. Kommunale Zusammenschlüsse

11.1 Arten kommunaler Zusammenschlüsse

Von besonderer Bedeutung sind folgende Zusammenschlüsse:

- Landkreis
- Einheitsgemeinde
- Verbandsgemeinde
- Zweckvereinbarung
- Zweckverband
- Wasser- und Bodenverbände

11.2 Landkreise

Wie die Gemeinden sind auch die Landkreise Gebietskörperschaften (§ 3 I KVG LSA) mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Landkreise in Sachsen-Anhalt sind keine Rechtsnachfolger der Räte der Kreise der DDR.

Landkreise werden durch Gesetz gebildet. Mit der Bildung des Landes Sachsen-Anhalt am 03.10.1990 entstanden zunächst 37 Landkreise. Durch das Gesetz zur Kreisgebietsreform entstanden dann mit Wirkung vom 01.07.1994 insgesamt 21 Landkreise. Mit dem Entwurf eines Leitbildes für eine Kommunalreform in Sachsen-Anhalt wurde die Diskussion über die bestehenden Kreise erneut entfacht.

Durch das Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung vom 11.11.2005 wurde die Zahl der Landkreise auf 11 reduziert. Das Gesetz trat am 1.7.2007 in Kraft.

Im Gegensatz zu den Gemeinden haben die Landkreise nicht die Aufgabenallzuständigkeit. Durch die verfassungsrechtliche Absicherung der Kreise bleibt diesen ein Mindestbestand an weisungsfreien Selbstverwaltungsaufgaben von überörtlicher Bedeutung (§ 3 II KVG LSA). Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht jedoch der Grundsatz des Vorranges der Aufgabenzuständigkeit zugunsten der Gemeinden. Die erforderlichen Finanzmittel erzielen die Landkreise durch Finanzzuweisungen und die Kreisumlage sowie sonstige Abgaben (z.B. Jagdsteuer, Verwaltungs-, Benutzungsgebühren).

Die Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat (§ 7 KVG LSA).

11.3 Einheitsgemeinde / Verbandsgemeinde

11.3.1 Grundsätze der Gemeindegebietsreform

§ 2 GemNeugIGrG beinhaltet die grundlegenden Vorgaben für die Umsetzung der Gemeindegebietsreform, d.h. Regelungen, nach welchen Maßstäben die Neugliederung der Gemeindestrukturen im Land Sachsen-Anhalt konkret erfolgen soll. Das mit der Gemeindegebietsreform verfolgte Ziel, angesichts der Herausforderungen der Zukunft leistungsfähige Gemeindestrukturen in Sachsen-Anhalt zu schaffen, soll vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erreicht werden. Unter besonderen Voraussetzungen ist die Bildung einer Verbandsgemeinde als Ausnahme zur Einheitsgemeinde als dem Regeltyp der hauptamtlichen Verwaltung möglich. Das Modell der Verwaltungsgemeinschaft wird es in Sachsen-Anhalt künftig nicht mehr geben. Die Bildung von Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden soll möglichst in den Grenzen der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft erfolgen.

11.3.2 Vorrangige Bildung von Einheitsgemeinden

§ 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeugIGrG konkretisiert den Grundsatz der vorrangigen Bildung von Einheitsgemeinden und gibt vor, welche verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden sich zu Einheitsgemeinden zusammenschließen sollen. In den in dieser Regelung unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Fällen hat die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen.

Die Regelmindestgröße der Einheitsgemeinden beträgt grundsätzlich 10.000 Einwohner (§ 2 III Satz 1 GemNeugIGrG). Lediglich für Einheitsgemeinden, die die Voraussetzungen des § 2 III Satz 2 GemNeugIGrG erfüllen, beträgt die Regelmindestgröße ausnahmsweise 8.000 Einwohner. Die jeweilige Regelmindestgröße darf nur geringfügig (5 v.H.) unterschritten werden, wenn Umstände des Einzelfalls die Annahme rechtfertigen, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit dennoch erreicht wird (§ 2 Abs. 3 Satz 3 GemNeugIGrG).

11.3.3 Ausnahmsweise Bildung von Verbandsgemeinden

Unter den folgenden besonderen Voraussetzungen haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden innerhalb der freiwilligen Phase nach § 2 VI GemNeugIGrG die Möglichkeit, als Ausnahme zur Einheitsgemeinde eine Verbandsgemeinde zu bilden:

Die Städte und Gemeinden müssen Mitgliedsgemeinden in einer Verwaltungsgemeinschaft nach dem Modell des gemeinsamen Verwaltungsamtes sein, in der

- kein prägender Ort vorhanden ist, der zugleich Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl (40 v.H. der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft) aufweist und
- es keine Mitgliedsgemeinde mit einer gemeinsamen Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt gibt.

Die Verbandsgemeinden sollen mindestens 10.000 Einwohner haben. Eine geringfügige Unterschreitung dieser Mindestgröße (5 v.H.) ist ausnahmsweise zulässig, wenn Umstände des Einzelfalls die Annahme rechtfertigen, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit dennoch erreicht wird (vgl. § 2 VII GemNeugIGrG).

Die Städte und Gemeinden, die die oben angeführten Voraussetzungen für die Bildung einer Verbandsgemeinde erfüllen, können sich auch zu einer Einheitsgemeinde zusammenschließen; sie haben insoweit die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Verbandsgemeinde und der Bildung einer Einheitsgemeinde.

Mit Stichtag 01.01.2014 gab es in Sachsen-Anhalt noch 218 Gemeinden (31.12.1995: 1300). Von den 218 Gemeinden waren 104 Einheitsgemeinden mit ca. 800 Ortschaften (31.12. 1995: 25 Einheitsgemeinden). Es haben sich 18 Verbandsgemeinden mit 114 Mitgliedsgemeinden gebildet.

11.3.5 Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde unterscheidet sich von der Verwaltungsgemeinschaft dadurch, dass auf der Ebene der Verbandsgemeinde originäre Zuständigkeiten aus dem Aufgabenbereichen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden (§ 5 KVG LSA) kraft Gesetzes angesiedelt sind und sie über direkt demokratisch legitimierte Leitungsorgane, den Verbandsgemeinderat und den Verbandsgemeindebürgermeister, verfügt. Die Verbandsgemeinde ist eine Gebietskörperschaft, deren Gebiet aus dem Gemeindegebiet ihrer Mitgliedsgemeinden besteht und die neben ihren Mitgliedsgemeinden bzw. arbeitsteilig mit ihnen öffentliche Aufgaben erfüllt. So nimmt die Verbandsgemeinde folgende Aufgaben wahr:

- Erfüllung der ihr unmittelbar kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, die in § 90 I und II KVG LSA aufgeführt sind und die die Verbandsgemeinde als eigene Aufgaben im eigenen Namen wahrnimmt,
- Führung der Verwaltungsgeschäfte der Mitgliedsgemeinden, wobei die Verbandsgemeinde bei Erledigung der gemeindlichen Verwaltungsgeschäfte im Namen und im Auftrag der betreffenden Mitgliedsgemeinde handelt und an Beschlüsse der (Mitglieds-)Gemeinderäte und Weisungen der (Mitgliedsgemeinde-)Bürgermeister gebunden ist (§ 91 II KVG LSA),
- Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden im eigenen Namen, soweit die Aufgaben von allen oder einzelnen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde übertragen wurden (§ 90 III KVG LSA).

Die Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde sind rechtlich selbstständig mit eigenem Gemeinderat und ehrenamtlichen Bürgermeister. Die Bildung einer Verbandsgemeinde lässt insoweit die Rechtspersönlichkeit der sie bildenden Mitgliedsgemeinden unberührt. Im Unterschied zu den bisherigen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft sollen jedoch Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden eine Mindestgröße von 1000 Einwohnern haben, und zwar spätestens im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde; im Einzelfall sind geringfügige Abweichungen (5 v.H.) von der Mindestgröße möglich (§ 2 VII Satz 4 GemNeugIGrG).

Anders als bei Verwaltungsgemeinschaften ist bei Verbandsgemeinden eine Mindest- wie auch eine Höchstzahl der ihr angehörenden Mitgliedsgemeinden gesetzlich festgelegt. So soll eine Verbandsgemeinde drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen (§ 2 VII Satz 3 GemNeugIGrG).

Soweit Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen, können die Mitgliedsgemeinden eine Einheitsgemeinde bilden und kann die Verbandsgemeinde aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und des Verbandsgemeinderates aufgelöst werden. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder (§ 94 I KVG LSA).

11.4 Zweckvereinbarung

Eine weitere Form der öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeit ist die Zweckvereinbarung (öffentlich – rechtlicher Vertrag). Gemäß der §§ 3 - 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit können kommunale Körperschaften vereinbaren, dass eine von ihnen bestimmte Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten erfüllt oder besorgt. Eine Körperschaft kann gestatten, dass die übrigen eine von ihr betriebene Einrichtung mitbenutzen. Eine Zweckvereinbarung darf nicht getroffen werden, wenn die beteiligten Gemeinden einer Verbandsgemeinde angehören (§ 3 I GKG - LSA).

Die Zweckvereinbarung bedarf dann der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn eine gesetzlich zugewiesene Aufgabe des eigenen Wirkungskreises oder eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises erfüllt werden soll. Ist eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises Gegenstand der Zweckvereinbarung, soll die Genehmigung erteilt werden, wenn den gesetzlichen Vorschriften entsprochen wird (s. weiter auch § 3 III GKG - LSA).

Die Zweckvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntmachung, die nach den für Satzungen geltenden Vorschriften zu erfolgen hat. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam, soweit kein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde. Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen das Recht und die Pflicht der Aufgabenerfüllung auf die übernehmende Körperschaft über einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten (§§ 3 V, 4 I GKG-LSA) wie z. B. das Recht, Satzungen oder Verordnungen zu erlassen.

Die Beteiligten können sich in der Zweckvereinbarung Mitwirkungsrechte an bestimmten Angelegenheiten vorbehalten. Bezüglich des Übergangs des Satzungs- oder Verordnungsrechts kann Abweichendes in der Vereinbarung geregelt werden (§ 4 II GKG-LSA).

11.5 Zweckverband

11.5.1 Abgrenzung Zweckverband - Zweckvereinbarung

Der Zweckverband ist eine weitere öffentlich-rechtliche Form kommunaler Zusammenarbeit. Bei der Zweckvereinbarung ist keine Bildung einer weiteren Organisationsform erforderlich. Die Zusammenarbeit in einem Zweckverband hingegen erfolgt in einer zusätzlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nach § 6 III GKG - LSA darf ein Zweckverband nur errichtet werden, wenn die Aufgaben nicht ebenso wirkungsvoll und wirtschaftlich von einer Verbandsgemeinde im Rahmen einer Zweckvereinbarung wahrgenommen werden können.

11.5.2 Allgemeines zum Zweckverband

Der Zweckverband ist die typische Organisationsform der interkommunalen Zusammenarbeit. Beispiele für die Erfüllung kommunaler Aufgaben durch Zweckverbände sind die Abfallbeseitigung und -behandlung, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, ÖPNV, das Betreiben gemeinsamer Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Bei der überwiegenden Zahl von Zweckverbänden handelt es sich um freiwillige Zusammenschlüsse nach § 6 I GKG - LSA (Freiverbände).

§ 8 b GKG-LSA eröffnet die Möglichkeit, Pflichtverbänden zu gründen. Besteht für die Bildung eines Zweckverbandes zur Erfüllung bestimmte Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises ein dringendes öffentliches Bedürfnis, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde den zu beteiligenden Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen eine angemessene Frist zur Bildung eines Zweckverbandes setzen (§ 8 b I GKG - LSA).

Sollte der Zweckverband nicht innerhalb der gesetzten Frist gebildet werden, so verfügt die Kommunalaufsichtsbehörde die Bildung eines Zweckverbandes und erlässt gleichzeitig die Verbandssatzung (§ 8 b II GKG - LSA).

Die Organisationsform des Zweckverbandes kommt vor allem dann in Frage, wenn die Erfüllung einer langfristigen Aufgabe, die einen größeren Kapitaleinsatz erfordert, durchzuführen ist. Weitere Voraussetzung wird die Notwendigkeit sein, eigenes Personal im Rahmen einer rechts- und handlungsfähigen juristischen Person vorzuhalten.

Der Zweckverband ist mitgliedschaftlich organisiert. Er ist rechtlich und organisatorisch eigenständig. Übernimmt ein Zweckverband eine gemeindliche Aufgabe, geht die gesamte Aufgabe und nicht nur die Aufgabenerledigung über. Die abgebende Gemeinde wird von der Aufgabe vollständig befreit. Der Zweckverband erhält das Satzungsrecht, einschließlich der Festlegung des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß § 11 I KVG LSA und das Recht der Beitrags- und Gebührenfestsetzung. Der Zweckverband kann Verwaltungszwang ausüben und Satzungen mit Ordnungswidrigkeitsvorschriften bewehren (§ 9 GKG - LSA). Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit (§ 7 GKG - LSA).

11.5.3 Mitglieder des Zweckverbandes

Nach § 6 I GKG - LSA können in erster Linie kommunale Gebietskörperschaften Mitglied eines Zweckverbandes werden. Andere Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts können ebenfalls Mitglied werden, wenn die für sie anzuwendenden Vorschriften eine Mitgliedschaft nicht ausschließen.

Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dann Verbandsmitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft für die Erreichung des Zweckes von besonderer Bedeutung ist. Dieses kann etwa bei der Fremdenverkehrs- oder Kulturförderung der Fall sein. In gemischtmitgliedschaftlich organisierten Zweckverbänden müssen die kommunalen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Mitglieder stellen und über die Mehrheit der Stimmen in den Organen des Zweckverbandes verfügen. Andere Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften können nicht Mitglied in einem Zweckverband sein (§ 6 I GKG - LSA).

Fallen Gemeinden oder Landkreise, die Verbandsmitglied sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grunde weg, tritt die Körperschaft, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zusammengeschlossen wird in die Rechtsstellung des wegfallenden Verbandsmitgliedes ein (§ 15 I GKG - LSA).

Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft ausschließen. Diese kann in gleicher Weise den Austritt aus dem Zweckverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 15 II GKG - LSA).

11.5.4. Die Verbandssatzung

Die Bildung des Zweckverbandes erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Inhalt des Vertrages ist im Wesentlichen die von den Verbandsmitgliedern zu vereinbarende Verbandssatzung (s. §§ 6 I, 8 I GKG-LSA).
Zunächst ist eine Einigung über den Satzungstext durch die künftigen Verbandsmitglieder erforderlich. Anschließend beschließen die Vertretungen den Beitritt zum Zweckverband und den Satzungstext. Der Satzungstext muss dann von dem Hauptverwaltungsbeamten als verpflichtende Erklärung unterschrieben werden. Die Verbandssatzung ist anschließend der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen (§ 8 IV GKG - LSA).

Die Verbandssatzung einschließlich der Genehmigung ist im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Kommunalaufsichtsbehörde bekannt zu machen. Die beteiligten Gebietskörperschaften haben in ihren Veröffentlichungsorganen auf die Bekanntmachung hinzuweisen. Der Verband entsteht am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung von Verbandssatzung und Genehmigung, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist (§ 8 V GKG - LSA).

Gesetzlicher Regelungsinhalt einer Verbandssatzung (§ 8 II GKG - LSA):

- die Verbandsmitglieder
- der Name und der Sitz des Zweckverbandes
- die Aufgaben
- die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachungen
- Grundlage für die Bemessung der Verbandsumlage
- das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt
- die Abwicklung bei Auflösung

Weitere Festsetzungen in der Verbandssatzung können sein:

- Regelung der sonstigen Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes, insbesondere das Verfahren seiner Organe, Beitritt und Austritt eines Mitgliedes, Auflösung des Zweckverbandes, soweit das GKG-LSA keine Regelungen enthält oder eine Regelung durch Verbandssatzung zulässt (§ 8 III GKG - LSA)
- Wahl von Stellvertretern für die Verbandsversammlung (§ 11 II GKG - LSA)
- Zahl der Stimmen einzelner Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung (§ 11 IV GKG - LSA)
- Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes (§ 11 IV GKG-LSA)
- Wahl von Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (§ 11 VI GKG-LSA).

Mit der Bildung des Zweckverbandes wird dieser Aufgabeninhaber und -träger und stellt nicht nur einen Erfüllungsgehilfen der Gebietskörperschaften dar.

11.5.6 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer (§ 10 GKG - LSA).

Die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Sie ist die Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes und damit das Hauptorgan. Jedes Verbandsmitglied muss in der Verbandsversammlung vertreten sein. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme (§ 11 I GKG - LSA).

Die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften wählen einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Die Vertreter können jederzeit von der entsendenden Körperschaft abberufen

werden. Die Vertreter sind an die Beschlüsse des Rates oder des Kreistages gebunden (imperatives Mandat). Sieht die Verbandssatzung vor, dass Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben, so können diese nur einheitlich abgegeben werden. Bei der Entsendung mehrerer Vertreter in die Verbandsversammlung gilt § 47 KVG LSA entsprechend (§ 11 II-IV GKG - LSA).

Die Verbandsversammlung ist u.a. zuständig für:

- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
- Wahl des Verbandsgeschäftsführers
- Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Haushaltssatzung bzw. Wirtschaftsplan
- Festsetzung der Verbandsumlage
- Auflösung des Verbandes, Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

Nach § 11 V GKG – LSA ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Im Übrigen gelten für Form und Verfahren der Verbandsversammlung die Vorschriften des KVG LSA (vgl. §§ 2 IV, 16 I GKG - LSA).

Die Amtsperiode der Vertreter in der Verbandsversammlung entspricht gemäß § 16 I GKG - LSA der allgemeinen Wahlperiode der Vertretungen. Mitglieder der Verbandsversammlung können neben den ehrenamtlichen Mandatsträgern auch haupt- und ehrenamtliche Bürgermeister, Verwaltungsmitarbeiter oder sonstige Personen sein. Die Einschränkungen des § 11 II S. 4 GKG – LSA sind zu beachten.

Der Verbandsgeschäftsführer

Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband nach außen. Er leitet die Verwaltung, erledigt eigenverantwortlich die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind (§ 12 I GKG – LSA).

Der von der Verbandsversammlung zu wählende Geschäftsführer ist regelmäßig hauptberuflich tätig und wird für sieben Jahre gewählt. Die Verbandssatzung kann aber auch einen ehrenamtlichen Geschäftsführer vorsehen, der aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten kommen soll (§ 12 II GKG–LSA).

Der Verbandsgeschäftsführer muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder über einen entsprechenden Fachhochschulabschluss verfügen. Er kann als Beamter auf Zeit oder als Angestellter beschäftigt werden. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Bei Wiederwahl kann davon abgesehen werden (§ 12 V GKG - LSA).

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit keine besonderen Regelungen trifft, gelten für den Zweckverband die Vorschriften für Kommunen ergänzend (§ 16 Abs. I GKG – LSA).

11.6 Wasser- und Bodenverbände

Eine weitere Möglichkeit öffentlich-rechtlicher Kooperationen stellen die Wasser- und Bodenverbände dar. Sie können nach Bundesrecht, dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (WVG), gegründet werden. Sie sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Arbeitsmöglichkeiten sind jedoch auf bestimmte Aufgabenbereiche beschränkt und umfassen z.B. vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelungen:

- Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
- Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
- Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Straßen und Wegen,
- Abwasserbeseitigung.

Soweit eine gemeinsame Frischwasserversorgung oder Abwasserentsorgung und -aufbereitung beabsichtigt ist, stehen den zur Kooperation bereiten Gebietskörperschaften als Organisationsform entweder der Zweckverband oder der Wasser- und Bodenverband zur Verfügung. Bei der Entscheidung, welche Verbandsform bevorzugt wird; ist der konkrete Einzelfall zu prüfen. So wird ein Anhaltspunkt der Überlegungen sein, wer Verbandsmitglied werden soll. Nach § 4 WVG können neben den Körperschaften des öffentlichen Rechts auch die jeweiligen Grundstückseigentümer, Eigentümer von Anlagen, Erbbauberechtigte sowie Inhaber von Bergwerkseigentum und Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, Mitglied im Wasser- und Bodenverband werden.

In der Praxis spielt der Wasser- und Bodenverband, was Frischwasserversorgung und Abwasserentsorgung anbelangt, in Sachsen-Anhalt keine Rolle.

12. Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und Landkreise

12.1 Allgemeines

Nach Art 28 II GG und gemäß Art. 87 Verf LSA wird den Gemeinden das Recht eingeräumt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu erledigen. Die Landkreise sind für die überörtlichen Aufgaben zuständig. Landkreise werden subsidiär tätig. Immer dann, wenn ein Aufgabenbereich aus dem Leistungsvermögen der Gemeinden hinauswächst, haben sich die Landkreise dieser Angelegenheit anzunehmen. Dieses entspricht dem vom Preußischen Oberverwaltungsgericht geprägten Begriff der Universalität, nämlich die Befugnis der Gemeinden, grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu erledigen, es sei denn, sie sind anderen Trägern der Verwaltung übertragen worden. Nach § 4 S. 2 KVG LSA stellen die Kommunen für ihre Einwohner im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung. Die Kommunen sind damit in der Pflicht, die Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorzuhalten.

Mit der im Grundgesetz sowie mit der in der Landesverfassung gewählten Formulierung steht somit den Gebietskörperschaften eine wirtschaftliche Betätigung offen. Nach der allgemein herrschenden Meinung besteht auch kein verfassungsmäßig abgesicherter Vorrang der Privatwirtschaft, jedoch orientiert sich die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden vor allem am öffentlichen Zweck des Unternehmens (§ 128 I Nr. 1 KVG LSA).

12.2 Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen und Schrankentrias

Die Kommune darf sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebes, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt,

2. wirtschaftliche Betätigungen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht,

3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Kommmune an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um ausschließlich Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck (§ 128 I KVG LSA).

12.2.1 Der öffentliche Zweck

Das Gebot, sich aktiv am Wirtschaftsleben zu beteiligen, wenn ein öffentlicher Zweck das Unternehmen rechtfertigt, orientiert sich stark am Begriff der öffentlichen Aufgaben nach § 4 KVG LSA. Im Vordergrund steht immer die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Daseinsvorsorge. Es sind durchaus vielfältige Aktivitäten denkbar, z.B. im Rahmen der Ver- und Entsorgung, Bereitstellung öffentlicher Veranstaltungsräume, ÖPNV, Stadtmarketing sowie bei wirtschaftsfördernden und arbeitsplatzsichernden Maßnahmen.

Allein eine ausschließliche Gewinnerzielungsabsicht kann nie den öffentlichen Zweck rechtfertigen (s. auch § 128 I KVG LSA), sondern erweist sich als unvereinbar mit dem von der Kommune zu verfolgenden Gemeinwohlinteresse. Allerdings soll das wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde einen Ertrag für den Haushalt abwerfen, um für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens Rücklagen ansammeln zu können und eine marktübliche Verzinsung des von der Gemeinde eingesetzten Eigenkapitals zu erreichen. Ein darüber hinaus gehender Gewinn des Unternehmens mit Ertragsabführung an den kommunalen Haushalt ist insbesondere bei Einrichtungen nach § 11 II KVG LSA, für die es zur Erhebung von Benutzungsgebühren i.S.d. § 5 KAG LSA kommt, problematisch. Hier muss bei Kostenüberdeckung ein Ausgleich innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraumes zugunsten der Gebührenpflichtigen erfolgen.

Nach § 128 II KVG LSA dienen Betätigungen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, der Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswirtschaft und des öffentlichen Verkehrs einem öffentlichen Zweck und sind unter der Voraussetzung des § 128 I S. 1 Nr. 2 KVG LSA zulässig.

Für die mit den oben genannten Bereichen verbundene Tätigkeiten (z. B. Verkauf von Kompost aus einer Kompostierungsanlage eines Abfallwirtschaftsbetriebes) ist zu beachten, dass der öffentliche Zweck (der mit der Haupttätigkeit verbundenen Nebentätigkeit) nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann und dass die Erledigung dieser Nebentätigkeit durch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit legitimiert wird. Weiterhin darf die Nebentätigkeit im Vergleich zum Hauptzweck nur eine untergeordnete Bedeutung haben (sogenannte Annextätigkeit) § 128 II KVG LSA.

Die bisherige Regelung, dass die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen ihre Grenze in der Verbandskompetenz findet, also nicht über das Hoheitsgebiet einer Kommune hinausgehen darf, wurde mit dem Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht durchbrochen. So ist die wirtschaftliche Betätigung in bestimmten Bereichen außerhalb des Gemeinde- bzw. Kreisgebietes zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 128 I S. 1 Nr. 3 KVG LSA vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen Kommunen gewahrt sind (§ 128 III KVG LSA).

Bei im Wettbewerb wahrgenommenen Aufgaben gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach bundesgesetzlichen Vorgaben eine Einschränkung des Wettbewerbes zulassen (s. vor allem UWG und GWB). Die betroffene Kommune ist so rechtzeitig vor Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gemeindegebiet zu informieren, dass sie ihre berechtigten Interessen geltend machen kann (§ 128 III KVG LSA).

12.2.2 Leistungsfähigkeit und Bedarf

Dieses Tatbestandsmerkmal will die Kommunen vor Überforderung der Verwaltungs- und Finanzkraft schützen. Auch das Merkmal der bedarfsorientierten wirtschaftlichen Betätigung dient dem Schutz der Kommune. Überkapazitäten sollen vermieden werden. Grundlage jeden wirtschaftlichen Handelns sollte eine Bedarfsprognose mit mittelfristig zu erwartenden Entwicklungen sein. Die erforderlichen Investitionen für die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen sind in das Investitionsprogramm der Kommune aufzunehmen, um eine seriöse mittelfristige Finanzplanung zu erreichen. Durch die Haushaltsgrundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verbietet sich eine unwirtschaftliche unternehmerische Betätigung.

12.2.3 Subsidiarität

Eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung wirtschaftlicher kommunaler Tätigkeit ist die Beurteilung der Frage, ob nicht ein anderer privater Unternehmer die Aufgabe besser und wirtschaftlicher erledigen kann. Die Erfüllung dieser Voraussetzung soll eine sinnvolle Einordnung der Kommunalwirtschaft in die Gesamtwirtschaft garantieren. Der Privatwirtschaft wird somit eindeutig der Vorrang vor der öffentlichen Wirtschaft eingeräumt, wenn die Privatwirtschaft die Aufgabe besser und wirtschaftlicher erfüllt. Ist das der Fall, so entfällt die Notwendigkeit kommunalwirtschaftlicher Betätigung, weil es am öffentlichen Zweck und der öffentlichen Aufgabenerfüllung mangelt.

Anhaltspunkte, wann eine Aufgabe besser und wirtschaftlicher von privater Seite erfüllt wird, sind nicht einfach zu bestimmen. So ist zu prüfen, wie zuverlässig ein privater Anbieter ist, wie flächendeckend er die Versorgung gestalten kann, wie groß das soziale Bedürfnis der Einwohner an der Vorhaltung der Leistung ist und wie gut die Qualität der „Ware“ ist.

Selbst in Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, in denen die öffentliche Zweckbestimmung aus der Gemeindeordnung gestrichen wurde, verneint die Rechtsprechung eine allumfassende wirtschaftliche Betätigung der Kommune (s. Urteil OLG Hamm v. 23.09.97, 4 U 99/97). Hier wurde es dem Eigenbetrieb der Stadt Gelsenkirchen untersagt, gärtnerische Dienstleistungen an Private anzubieten, da dies gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoße, weil die öffentliche Zweckbestimmung fehle.

12.3 Organisationsformen kommunaler Unternehmen

Unter diesem Abschnitt soll auf die Unternehmensformen eingegangen werden die typischerweise im kommunalen Bereich Anwendung finden. Als Übersicht soll zunächst folgendes Schaubild dienen aus dem Skript „Wirtschaftliche Betätigung“, Jürgen Bammel.

Öffentliche Einrichtungen

Öffentliche Einrichtungen der Kommune § 4 KVG LSA: ...soziale, kulturelle, **wirtschaftliche ...**

Beispiele: Verkehrsbetriebe, Feuerwehren, Schulen, Schlachthöfe, Amtsblätter, Sparkassen, Sportplätze, Bäder, Abwasserbeseitigung, Obdachlosenunterkünfte, Anschlagtafeln, ...

Unmittelbare Kommunalverwaltung

Ämterverwaltung (Amt)

Nichtrechtsfähige Anstalt (Schulverwaltung, Sportanlagen, Schwimmbäder...)

Regiebetrieb (Bauhöfe, Gärtnereien, Kläranlagen, Mülldeponien, Friedhöfe, Schlachthöfe...)

Mittelbare Kommunalverwaltung

***Kommunale* Unternehmen**

	Öffentlich-rechtliche Organisationsformen	**Privatrechtliche** Organisationsformen
Nicht rechtsfähig	- Eigenbetrieb	- BGB - Gesellschaft - OHG - KG - nichtrechtsfähiger Verein - GmbH & Co. KG
Rechtsfähig	- Anstalt - Stiftung - Eigengesellschaft	- Verein (e.V.) - Genossenschaft - Stiftung - GmbH - AG - Stille Gesellschaft
Interkommunale Zusammenarbeit	- Kommunale Arbeitsgemeinschaften - Zweckvereinbarung - Zweckverband - Wasser- und Bodenverbände	- Beteiligungsgesellschaften

Gemischt – öffentliche Beteiligungsgesellschaften	Gemischt – wirtschaftliche Beteiligungsgesellschaften

Eine ausführliche Darstellung der Organisationsalternativen (Beteilungsgesellschaften, Kooperations- und Betreibermodelle usw.) würde den Rahmen dieses Skriptes sprengen.

Es bedarf noch der Klarstellung der Begriffe „wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Unternehmen“. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht die bisherige Negativabgrenzung aufgehoben. Man wird aber nach wie davon ausgehen können, dass nicht wirtschaftliche Unternehmen sind:

1. Unternehmen und Einrichtungen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, z.B.

   - Trinkwasserversorgung
   - Abwasserbeseitigung
   - Straßenreinigung
   - Straßenbeleuchtung
   - Abfallbeseitigung (kreisfreie Städte)
   - Tierkörperbeseitigung (kreisfreie Städte)

2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Gesundheits-, Kranken- und Wohlfahrtspflege sowie solche ähnlicher Art

   - Zoologische Gärten
   - Krankenhäuser
   - Schulen
   - Kureinrichtungen
   - Museen
   - Volkshochschulen
   - Sportanlagen

   u. v. m.

3. Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Kommune dienen

   - Druckereien
   - Gärtnereien
   - Fuhrpark
   - Bauhof
   - Wäschereien

   usw.

Als Betätigungsfelder typisch wirtschaftlicher kommunaler Unternehmen gelten daher:

- Stromversorgung
- Gasversorgung
- Fernwärmeversorgung
- Verkehrsbetriebe
  wie Bus, Bahn, Hafenanlagen, Flughäfen, Parkhäuser
- Stadthallen
- Messebetriebe
- Sparkassen (s. § 128 VI KVG LSA)
- Wohnungsbau
- Sanierungsgesellschaften
- Wirtschaftsförderung
- kommunales Marketing

Gemäß der gesetzlichen Änderungen vom April 2001 dürfen sich Kommunen in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen (Kern-) Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebes, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen. (§ 128 I S. 1 KVG LSA)

Dennoch wird die Wahlfreiheit, unabhängig davon, ob wirtschaftliches oder nicht wirtschaftliches Unternehmen, zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Organisationsform nicht unerheblich durch § 129 I Nr. 1 KVG LSA eingeschränkt. So ist die Unterhaltung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Beteiligung an Unternehmen der Privatrechtsform nur zulässig, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut durch einen Zweckverband, einen Eigenbetrieb oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Der Vorbehalt für öffentlich-rechtliche Organisationsformen soll der öffentlichen Verpflichtung der Kommune dienen und die Wahrung der sich daraus ableitenden Steuerungs-, Einfluss- und Kontrollmöglichkeit sichern. Um zu einer sachgerechten Entscheidung zu gelangen, ist daher im Einzelfall eine Gegenüberstellung der Organisationsformen unter der Berücksichtigung organisatorischer, personalwirtschaftlicher, finanzwirtschaftlicher, haftungs- und steuerrechtlicher sowie kommunalrechtlicher und -politischer Gesichtspunkte durchzuführen.

Insbesondere im Rahmen der kommunalpolitischen Entscheidungsfindung werden einen erheblichen Anteil der Diskussion die Frage der Verselbständigung, die noch verbleibenden Einwirkungsmöglichkeiten und die öffentliche Kontrolle ausmachen.

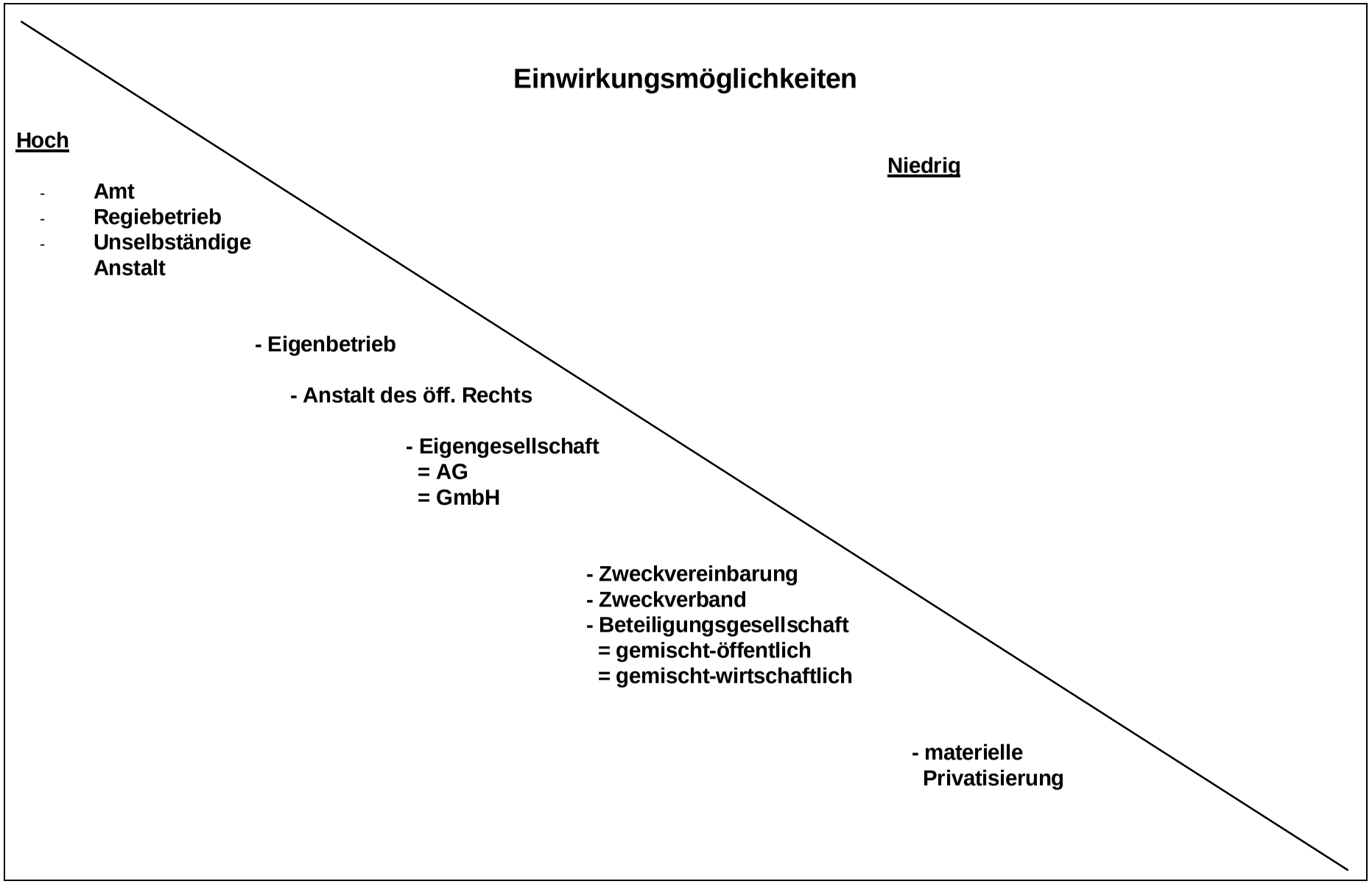
Einwirkungsmöglichkeiten
Hoch
Niedrig
- Amt
- Regiebetrieb
- Unselbständige Anstalt
- Eigenbetrieb
- Anstalt des öff. Rechts
- Eigengesellschaft
= AG
= GmbH
- Zweckvereinbarung
- Zweckverband
- Beteiligungsgesellschaft
= gemischt-öffentlich
= gemischt-wirtschaftlich
- materielle Privatisierung

13. Aufsicht des Staates

13.1 Allgemeines

Nach Art. 28 II GG muss den Gemeinden das Recht gewährleistet werden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch den Gemeindeverbänden, den Landkreisen steht im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung zu (s. auch Regelung in Art 87 I Verf LSA).
Durch diesen Wortlaut steht den Kommunen keine unumschränkte Selbstverwaltung zu, sondern sie wird durch die allgemeinen Gesetze des Bundes und der Länder eingegrenzt. Um die Einhaltung dieses Rahmens zu überwachen, muss dem Staat daher eine gewisse Aufsichtsfunktion zukommen, das heißt ein Korrelat zur Selbstverwaltung eingeräumt werden (BVerfG, NVwZ 1989, 45).
Ohne Frage besteht ein Aufsichtsrecht in den Fällen, in denen die Kommunen Aufgaben des Bundes und des Landes nach Weisung zu erfüllen haben (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, § 6 KVG LSA).
Aufgrund des umfassenden Gesetzesvorbehaltes aus Art. 28 II GG auch für die eigenen Aufgaben (eigener Wirkungskreis § 5 KVG LSA) unterliegt daher die gesamte (kommunale) Verwaltungstätigkeit der Staatsaufsicht.
Intensität und Kontrollmaßstab (Rechtswidrigkeit und / oder Zweckmäßigkeit) sind jedoch abhängig von der konkreten Aufgabe. So spricht § 143 II KVG LSA von Kommunalaufsicht, wenn es um die Überwachung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises geht und von Fachaufsicht, wenn es um die Überwachung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises geht (§ 143 III KVG LSA).

Dem vorangestellt ist jedoch der Grundsatz nach § 143 I KVG LSA, dass die Aufsicht so auszuüben ist, dass die Rechte der Kommunen geschützt und die Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert werden. Die Kommunalaufsicht hat die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Kommune zu fördern sowie Erfahrungen bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu vermitteln. Das bedeutet, dass die Staatsaufsicht in einem demokratischen Rechtsstaat zunächst die Rolle des Mittlers und Fürsprechers der Kommunen übernimmt und die Interessen der Bevölkerung und der Gebietskörperschaft gegenüber den nächst höheren staatlichen Instanzen schützt und verteidigt. Aufsicht und Kommune sollen vertrauensvoll miteinander umgehen. So ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, den Kommunen ihre Entscheidungsspielräume aufzuzeigen und Entfaltungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Die Kommunen hingegen müssen durch kooperatives Verwaltungshandeln überzeugen.

Für den Bereich des eigenen Wirkungskreises legt der Gesetzgeber in § 143 II KVG LSA fest, dass die Verwaltung der Gemeinde im Einklang mit den Gesetzen erfolgt und die Rechte der Verwaltungsorgane und deren Teile geschützt werden. Es findet hier eine reine Rechtsaufsicht statt. Für den Bereich des übertragenen Wirkungskreises steht den Aufsichtsbehörden eine Recht- und Zweckmäßigkeitskontrolle zu.

13.2 Kommunalaufsicht

13.2.1 Allgemeine Grundsätze der Kommunalaufsicht

Die Kommunalaufsicht ist das Gegenstück zur eigenständigen Erfüllung der kommunalen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Sie umfasst die freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben. Kommunalaufsicht ist reine Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörden haben die Vereinbarkeit gemeindlichen Handelns mit der geltenden Rechtsordnung zu überwachen. Zur Rechtsaufsicht zählt insbesondere die Prüfung

- der der Kommune obliegenden Verpflichtungen,

- dass die Kommune ihre zustehenden gesetzlichen Befugnisse nicht überschreitet,
- dass die Kommune die gesetzlichen Verfahrensvorschriften beachtet.

Die Gesetzmäßigkeitsprüfung bezieht sich auf alle Rechtsnormen und das ungeschriebene Recht sowie die Einhaltung von Vereinbarungen.

Eine gewisse Durchbrechung der Rechtsaufsicht findet man bei den der Genehmigung unterliegenden Angelegenheiten. Folgende Grundsätze müssen die Kommunalaufsichtsbehörden beachten:

1. Die Kommunalaufsicht darf nicht zur Bevormundung der Gemeinde führen oder die Dezentralisierung der Aufgabenerledigung konterkarieren. Die Aufsicht darf sich nicht zur „Einmischungsaufsicht“ entwickeln (BVerfG, Nvwz 1989, 45).

2. Der Kommunalaufsicht kommt eine Schutzfunktion zu. Die Aufsichtsbehörden sind zu kommunalfreundlichem Verhalten verpflichtet.

3. Der Grundsatz des kommunalfreundlichen Verhaltens findet seine besondere Ausgestaltung im Opportunitätsgrundsatz. Das bedeutet, dass die Aufsicht nach Ermessen entscheidet, ob sie tätig wird (Entschließungsermessen). Wenn die Aufsichtsbehörde sich zum Einschreiten entscheidet, ist sie bei der Auswahl dann durch den Gesetzgeber an die vorgegebenen Mittel gebunden. Hier ist dann eine Rangigkeit zu beachten, so dass immer mit dem die Gemeinde am wenigsten beschränkenden Mittel zu beginnen ist.
   Ermessensfehler der Kommune werden unter Beachtung des § 40 VwVfG geprüft. Die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe orientiert sich an den allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen. Im Falle dieses Beurteilungsspielraumes kann die Aufsichtsbehörde lediglich dann rügen, wenn die Kommune den gesetzlichen Rahmen verkannt hat, allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet hat, wesentliche Gesichtspunkte unberücksichtigt gelassen hat oder sachfremde Erwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind.

Kommunalaufsicht bezieht sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der öffentlich- rechtlichen Vorschriften. Aber auch bei privatrechtlichem Handeln der Kommune kann ein Verstoß gegen öffentliche Interessen vorliegen. Die Einhaltung der Gesetze durch die Gemeinde umfasst auch die privatrechtlichen Vorschriften. Erfüllt etwa eine Kommune eine vertragliche Verpflichtung nicht, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde einschreiten. Sind durch die Verletzung privatrechtlicher Abmachungen lediglich private Interessen beeinträchtigt, so fehlt das öffentliche Interesse am Einschreiten. Darüber hinaus steht dem Betroffenen der ordentliche Rechtsweg zur Verfolgung seiner Interessen offen. Hierdurch wird deutlich, dass die Kommunalaufsicht nur dem Allgemeinwohl nicht aber Einzelinteressen verpflichtet ist. Es besteht der Grundsatz, dass die Inanspruchnahme der allgemeinen Rechtsmittel durch den Bürger dem aufsichtsbehördlichen Einschreiten vorgeht (anders VG Schleswig, Die Gemeinde 1990, 69). Der einzelne Bürger kann jedoch keinen Anspruch auf kommunalaufsichtsbehördliches Einschreiten geltend machen (BVerwG, DÖV, 1972, S. 723 ff). Auch Organen der Kommune oder Organteilen steht nicht das Recht zu, ein aufsichtsbehördliches Einschreiten zu erzwingen (OVG Koblenz, DÖV 1986, S. 152).
Folgende Grundsätze hat die Rechtsprechung für ein Einschreiten der Kommunalaufsicht entwickelt:

- Maßnahmen der Kommunalaufsicht dürfen nicht ausschließlich dem Interesse einer einzelnen Person dienen.
- Die Kommunalaufsicht wird nur im öffentlichen Interesse tätig. Sie darf nicht einschreiten, wenn der Bürger auf einem anderen Weg zu seinem Recht kommen kann, vor allem wenn ein Verwaltungsakt bestandskräftig geworden ist.

- Ein Einschreiten der Kommunalaufsicht zugunsten eines Privaten kann dann geboten sein, wenn das öffentliche Interesse dies verlangt und dadurch mit dem Interesse des Privaten zusammenfällt.

13.2.2 Aufsichtsbehörden

Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinden und Verbandsgemeinden ist der Landkreis, für kreisfreie Städte das Landesverwaltungsamt. Obere Kommunalaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Kommunalaufsicht ist das Ministerium des Innern (§ 144 I KVG LSA). Für Landkreise ist Kommunalaufsichtsbehörde und obere Kommunalaufsichtsbehörde das Landesverwaltungsamt, oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern (§ 144 III KVG LSA).

Für die Landkreise stellt die Kommunalaufsicht eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises dar.

13.2.3 Aufsichtsmittel

Das KVG LSA kennt folgende Aufsichtsmittel:

1. Das Unterrichtungsrecht (§ 145 KVG LSA)

2. Das Beanstandungs- und Aufhebungsrecht (§ 146 KVG LSA)

3. Das Anordnungsrecht (§147 KVG LSA)

4. Die Ersatzvornahme (§ 148 KVG LSA)

5. Die Bestellung eines Beauftragten (§ 149 KVG LSA)

6. Der Genehmigungsvorbehalt (§ 150 KVG LSA)

7. Vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten (§ 153 KVG LSA)

13.2.3.1 Das Unterrichtungsrecht

Die Kommunalaufsichtsbehörden können ihren Aufgaben nur gerecht werden, wenn sie die Möglichkeit haben, von der Kommune die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Die in § 145 KVG LSA aufgeführten Möglichkeiten sind nicht abschließend. Auch die Teilnahme eines Vertreters der Kommunalaufsichtsbehörde an einer Rats- oder Ausschusssitzung erfüllt dieses Tatbestandsmerkmal. Das Auskunftsverlangen setzt einen glaubhaften Anhaltspunkt voraus. Ein Auskunftsverlangen „auf blauen Dunst“ hinaus ist nicht zulässig.
Die Aufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem (Entschließungs-) Ermessen, ob sie von ihrem Unterrichtungsrecht Gebrauch macht. Kommt sie zum Schluss, dass Informationen erforderlich sind, hat sie im Rahmen des Auswahlermessens zu entscheiden, wie sie sich unterrichten lässt. Die Unterrichtung darf sich nur auf einzelne Angelegenheiten beziehen und nicht generell alles gemeindliche Handeln umfassen. Das Geltendmachen des Informationsrechts durch die Kommunalaufsichtsbehörde gilt als Verwaltungsakt, da das Ersuchen die Pflicht der Kommune zur Auskunft begründet und somit eine unmittelbare Rechtsfolge herbeigeführt wird. Dennoch wird das Unterrichtungsrecht als präventives und nicht als repressives Aufsichtsmittel anzusehen sein.

13.2.3.2 Beanstandungs- und Aufhebungsrecht

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Als Beschlüsse gelten Entscheidungen der Kollegialorgane und als Anordnungen gelten sämtliche Maßnahmen im Rahmen des kommunalen Verwaltungshandelns.
Die Beanstandung ist nur rechtmäßig, wenn ein Gesetzesverstoß vorliegt und die Kommunalaufsichtsbehörde nach Ausübung des Ermessens der Ansicht ist, eine Beanstandung sei unumgänglich. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann ermessensfehlerfrei von einer Beanstandung absehen und informale Absprachen mit der Kommune treffen, um den Rechtsverstoß zu beseitigen (Ersetzung förmlicher Kommunalaufsicht durch kooperatives Verwaltungshandeln -Ibler, Referat auf der 35 Assistententagung Öffentliches Recht, Rostock). Eine Beanstandung kann auch unterbleiben, wenn sich der Beschluss durch Zeitablauf oder in sonstiger Weise erledigt hat. In diesen Fällen wird es jedoch sinnvoll sein, der Gemeinde aufzugeben, sich in Zukunft rechtmäßig zu verhalten bzw. soweit möglich eine einvernehmliche Rückabwicklung oder Aufhebung der rechtswidrigen Angelegenheit zu bewirken.

Die Beanstandung stellt ein repressives Aufsichtsmittel dar, mit dem die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit bekommt, einen konkreten Rechtsverstoß einer Maßnahme zu bezeichnen und deren Vollzug zu verhindern. So soll die Beanstandung vor allem die Außenwirksamkeit eines Beschlusses verhindern, um mögliche Schadenersatzansprüche zu vermeiden. Nichtförmliche gemeindliche Äußerungen wie kommunalpolitische Absichtserklärungen, Willensbekundungen der Ratsfraktionen können nicht Gegenstand einer Beanstandung sein.

Die Beanstandung ist ein Verwaltungsakt. Es gelten die allgemeinen Formvorschriften (§§ 28, 37, 39 u.a. VwVfG). Da der Erlass einer Beanstandungsverfügung auf einer Ermessensentscheidung basiert, soll die Begründung auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Kommunalaufsichtsbehörde bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist. Die Beanstandung entfaltet aufschiebende Wirkung. Diese wird durch Einlegung des Widerspruches jedoch aufgehoben. Will jedoch die Kommunalaufsichtsbehörde den Vollzug des Beschlusses bis zur rechtskräftigen Entscheidung verhindern, so kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen die sofortige Vollziehung der Beanstandung anordnen. Dieses verlangt jedoch das Vorliegen eines besonderen Vollzugsinteresses im Sinne des § 80 II Nr. 4 VwGO. Hierbei ist eine Abwägung aller im Einzelfall betroffenen privaten und öffentlichen Interessen unter Berücksichtigung der Natur, der Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung auf der einen Seite und an der aufschiebenden Wirkung und der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen auf der anderen Seite zu treffen (Kopp, VwGO, § 80 Rdnr. 54).
Beanstandet die Kommunalaufsichtsbehörde eine kommunale Entscheidung, kann sie von der Kommune verlangen, dass diese innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben wird. Das Verlangen eine Maßnahme unverzüglich rückgängig zu machen, erfüllt dieses Tatbestandsmerkmal nicht (VGH Kassel, NVwZ- RR 1990, 97).

Mit der Regelung des § 146 II KVG LSA wird der Gesetzgeber der Tatsache gerecht, dass in besonderen Fällen die Notwendigkeit besteht, trotz der kommunalen Selbstverwaltung präventive Maßnahmen zu statuieren. So wird in bestimmten Fällen eine Vorlagepflicht festgelegt (z. B. Haushaltssatzung). Beschlüsse der Kommune dürfen demnach erst vollzogen werden, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Beschlüsse nicht innerhalb eines Monats beanstandet.

Hat die Kommunalaufsichtsbehörde einen Beschluss im Sinne des § 146 II KVG LSA rechtswidriger Weise bestätigt oder eine Beanstandung innerhalb eines Monats versäumt, so kann sie den Beschluss auch noch später beanstanden. Die Bestätigung und

die Gesetzesfiktion sind feststellende Verwaltungsakte, die nach den Grundsätzen der §§ 48, 49 VwVfG aufgehoben werden können. Dieses ist auch konkludent durch eine Beanstandungsverfügung möglich.

13.2.3.3. Anordnungsrecht

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt. Nach der Rechtsprechung muss es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handeln. Privatrechtliche Verpflichtungen werden von § 147 KVG LSA nicht erfasst (OVG Münster, DÖV, 1970, 786). Auch Verpflichtungen eines Organs einem anderen Organ gegenüber können nicht im Wege des § 147 KVG LSA durchgesetzt werden.

Steht der Kommune ein Ermessen darin zu, ob und / oder wann sie eine Verpflichtung erfüllt, kann eine Anordnung nach § 147 KVG LSA nur erfolgen, wenn eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt, die Kommune also ermessensfehlerhaft gehandelt hat. Bei der Anordnung hat die Kommunalaufsichtsbehörde die obliegende Pflicht der Kommune genau zu bezeichnen, die gesetzliche Grundlage mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Durchführung der verlangten Maßnahme zu setzen (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.12.1996, Az. B 2S 539196).

Gesetzlich obliegende Verpflichtungen im Sinne des § 147 KVG LSA sind alle auf einer gültigen Rechtsnorm (z.B. Gesetz, Verordnung, Satzung) beruhenden oder mittelbar von ihr ausgehenden Verpflichtung mit Ausnahme der bürgerlich-rechtlichen, deren Durchsetzung im ordentlichen Rechtsweg erfolgt.

Die Inanspruchnahme des Anordnungsrechts setzt eine Ermessensentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde voraus. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss geprüft werden, ob ein Einschreiten geboten ist. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu prüfen, ob nicht ein weniger belastender Eingriff ausreicht (z.B. Beanstandung). Entscheidet sich die Kommunalaufsichtsbehörde für den Erlass einer Anordnung, so muss sie die Durchführung der notwendigen Maßnahmen von der Kommune verlangen. So kann sie der Kommune unter Berücksichtigung des Einzelfalles auch mehrere Möglichkeiten zur Wahl stellen. Die Anordnung einer Maßnahme ist ein belastender Verwaltungsakt.

13.2.3.4. Die Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist kein eigenständiges Aufsichtsmittel, sondern sie kommt nur in Betracht, wenn die Kommunen ihren Verpflichtungen aus §§ 145 - 147 KVG LSA nicht nachkommt. Mit der Ersatzvornahme wird sichergestellt, dass der rechtmäßige Zustand wieder hergestellt wird. Im Rahmen der Ersatzvornahme hat die Kommunalaufsichtsbehörde die gleichen Befugnisse wie die Kommune und ihre Organe. Sie wird quasi beschließend an Stelle der Vertretung und quasi vollziehend an Stelle des Hauptverwaltungsbeamten tätig.

Die Ersatzvornahme hat eine doppelte Rechtsnatur (OVG Münster, NvwZ 1990, 187). Zum einen ist sie ein Verwaltungsakt zum anderen ein Realakt. Das bedeutet, wenn der Verwaltungsakt bestandskräftig ist oder sofort vollziehbar, erfolgt die eigenständige Umsetzung der Maßnahme durch die Kommunalaufsichtsbehörde (z. B. Erlass einer Satzung).

Die Ersatzvornahme setzt den Ablauf einer vorgegebenen Frist und die Vollziehbarkeit der Maßnahme nach §§ 145 - 147 KVG LSA voraus (a.A. VG Dessau, Urteil vom 15.5.1997, Az. A 1 K 645196 S. 10 und LKV 1998, 413). Eine vorherige Androhung der Ersatzvornahme ist nicht notwendig, aber im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Kommunalaufsichtsbehörde und Kommune geboten. Wie auch bei allen bisherigen Maßnahmen

setzt die Ersatzvornahme eine Ermessensentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde voraus.

13.3.2.5 Die Bestellung eines Beauftragten

Stellt schon die Ersatzvornahme einen erheblichen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung einer Gemeinde dar, ist die Bestellung eines Beauftragten das schwerwiegendste, ja das letzte Mittel der Kommunalaufsicht. Erst wenn alle vorherigen Aufsichtsmittel nicht greifen, kann es zur Bestellung des Beauftragten kommen. Darüber hinaus muss die Verwaltung der Kommune in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung entsprechen. Bei der Beurteilung, ob andere Aufsichtsmittel ausreichen oder ob es zur Bestellung des Beauftragten kommt, muss die Kommunalaufsichtsbehörde einen strengen Maßstab anlegen. Geringfügige, wiederholte Verstöße reichen für die Bestellung eines Beauftragten ebenso wenig aus wie die erhebliche Verfehlung im Einzelfall. Die Bestellung eines Beauftragten steht unter strenger Prüfung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (OVG Koblenz, NVwZ 1982, S 695).

Ob die vorhergehenden Aufsichtsmittel ausreichen, hängt jedoch nicht davon ab, ob sie bereits erfolglos angeordnet wurden, sondern die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass sie überhaupt zwecklos sind. Die Bestellung eines Beauftragten kann beispielsweise dann erfolgen, wenn z.B. ein Organ aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen handlungsunfähig oder -unwillig ist. Ein weiterer Grund kann darin liegen, dass eine Kommune alle bisherigen Anordnungen nach §§ 145 – 148 KVG LSA beharrlich missachtet.

Die Auswahl des Beauftragten steht im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Er ist an die Weisungen der Aufsichtsbehörde gebunden. Das Weisungsrecht beschränkt sich nicht auf die Maßnahmen nach §§ 145 ff KVG LSA, sondern kann durch Einzelanweisungen und konkrete Anordnungen ergänzt werden. Der Beauftragte wird für die Kommune tätig. Es gelten sämtliche Formvorschriften, die das Verhältnis der Organe untereinander regeln. Die Kosten für den Beauftragten sowie von ihm begangene Rechtsverstöße gehen zu Lasten der Kommune. Aufgabenumfang des Beauftragten ist konkret festzulegen. Gegebenenfalls kann er mit allen Zuständigkeiten eines Organs versehen werden. Auf Grund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dürfen dem Beauftragten aber nur die Angelegenheiten übertragen werden, bei denen die erheblichen Rechtsverstöße auftreten. Die Bestellung erfolgt befristet und ist zurückzunehmen, wenn der rechtswidrige Zustand behoben ist. Die Bestellung eines Beauftragten ist ein belastender Verwaltungsakt.

13.3.2.6 Der Genehmigungsvorbehalt

Neben der Anzeige- und Vorlagepflicht in bestimmten kommunalen Angelegenheiten gilt auch der Genehmigungsvorbehalt als präventive Maßnahme. Die Wirksamkeit einer genehmigungspflichtigen Satzung hängt daher von der Erteilung der Genehmigung ab. Wie auch bei den repressiven Aufsichtsmitteln ist auf Grund der Selbstverwaltungsgarantie der Kommune bei der Prüfung genehmigungsbedürftiger Angelegenheiten im Zweifel von einer reinen Rechtsaufsicht auszugehen (a. A. Klang s. Kommentar zur GO LSA zu § 140 Rdnr. 1). Nur ausnahmsweise kann die Kommunalaufsichtsbehörde außergemeindliche und übergeordnete staatliche Interessen und Gesichtspunkte berücksichtigen, sodass dann auch staatsspezifische Gesichtspunkte berücksichtigt werden können (OVG Münster, NVwZ 1990, 689). Ob und wann ein solches Zusammenwirken staatlicher und kommunaler Interessen zulässig ist, lässt sich aus der jeweiligen Genehmigungsnorm durch Auslegung ermitteln.

Wenn die Genehmigung versagt oder unter Maßgaben erteilt wurde, muss die aufsichtsbehördliche Verfügung bestimmt genug sein. Als Maßgaben kommen die aufschiebende Bedingung und die Auflage in Frage.

Um die Bearbeitung der genehmigungspflichtigen Angelegenheiten nicht unnötig hinauszuschieben, hat der Gesetzgeber nach § 150 I S. 2 KVG LSA eine Genehmigungsfiktion vorgesehen. Dieses hat zur Folge, dass an Stelle der erteilten Genehmigung die Fiktion tritt. Auch hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der im Sinne der §§ 48 ,49 VwVfG aufhebbar ist. Die Aufhebung kann auch konkludent, etwa durch eine Beanstandungsverfügung erfolgen. Hat die Gemeinde einer Fristverlängerung der Kommunalaufsichtsbehörde zugestimmt, greift die Fiktion nicht, sondern gilt erst mit Ablauf der zusätzlichen Frist. Anders als bei den übrigen Aufsichtsmitteln gilt § 150 KVG LSA auch ausdrücklich bei privatrechtlichen Geschäften, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen. Wird die Genehmigung versagt, wird dem Vertragspartner der Kommune ein Rücktrittsrecht zugebilligt, so lange die Versagung nicht rechtskräftig ist. Sowohl die Erteilung der Genehmigung als auch die Ablehnung der Genehmigung bzw. die Erteilung der Genehmigung unter Maßgaben ist ein Verwaltungsakt.

13.2.3.7 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten

Unter den Voraussetzungen des § 153 I KVG LSA kann die Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten in einem förmlichen Verfahren, das von der oberen Kommunalaufsichtsbehörde eingeleitet wird, für vorzeitig beendet werden (§ 153 II KVG LSA).

13.3 Die Fachaufsicht

Die Fachaufsicht hat die Aufgabe, die Gemeinden bei der Erfüllung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben zu überwachen (§ 6 KVG LSA). Die Fachaufsicht bindet daher die Kommune im übertragenen Wirkungsbereich in die allgemeine Staatsverwaltung der Gestalt ein, dass sich der Staat (Bund und Länder) hier die Letztverantwortung vorbehalten hat. Die Kommunen werden daher im übertragenen Wirkungskreis als „Quasi-Staatsbehörde“ tätig. Im Rahmen der Fachaufsicht steht dem Staat nicht nur die Rechtmäßigkeitskontrolle, sondern auch die Zweckmäßigkeitskontrolle zu. Die Fachaufsichtsbehörde besitzt Weisungsrecht gegenüber der Kommune. Dennoch gelten die in § 143 I KVG LSA festgelegten Grundsätze entsprechend. So ist sowohl das Opportunitätsprinzip als auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Dennoch hat die Fachaufsicht viel stärkere Einwirkungsmöglichkeiten als bei der Kommunalaufsicht, erledigt die Kommune doch hier keine eigenen Aufgaben, sondern fremde Aufgaben. Die Selbstverwaltung wird daher nicht berührt. Weisungen auf dem Gebiet der Fachaufsicht stellen keine Verwaltungsakte dar (BVerwG, DÖV 1995, S. 512f). Hat eine Weisung jedoch auch unmittelbar Auswirkungen auf eigene Angelegenheiten (Verfügung, bestimmte benannte Personen einzusetzen), so besitzt die Maßnahme Verwaltungsaktsqualität und kann durch Rechtsbehelfe und Rechtsmittel angefochten werden.

Grundsätzlich wird das Weisungsrecht durch allgemeine Regelungen ausgeübt. Im Einzelfall kann es auch zu Einzelweisungen kommen (§ 155 III KVG LSA, § 90 SOG LSA).

Nach § 155 II KVG LSA steht den Fachaufsichtsbehörden das Unterrichtungsrecht nach § 145 KVG LSA zu. Für Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 146 – 149 KVG LSA, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sicherzustellen, ist nur die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das bedeutet, dass die Fachaufsichtsbehörde, dann wenn ein Spezialgesetz keine Regelung trifft, die Kommunalaufsichtsbehörde um Amtshilfe bitten muss. Anknüpfungspunkt ist hier das rechtswidrige Verhalten der Kommune, wenn sie der Weisung der Fachaufsicht nicht nachkommt.

Ob tatsächlich ein rechtswidriges Verhalten der Gemeinde vorliegt, hat die Kommunalaufsichtsbehörde nach dem Amtshilfeersuchen selbständig zu prüfen (Hess. VGH, DÖV 1988, 652). Kommt sie zum Schluss, dass die Weisung rechtmäßig ist, kann sie die Aufsichtsmittel nach §§ 146 - 199 KVG LSA anwenden, ist aber dazu nicht verpflichtet, denn auch hier gilt das Opportunitätsprinzip. Ein Selbsteintrittsrecht kommt der Fachaufsicht grundsätzlich nicht zu.

In der Regel ist die Fachaufsichtsbehörde zugleich Widerspruchsbehörde, für den Fall, dass der vom Verwaltungsakt im übertragenen Wirkungskreis betroffene Bürger dagegen Widerspruch eingelegt hat.

Ansonsten werden die Fachaufsichtsbehörden in den entsprechenden Spezialgesetzen bestimmt.

13.4 Rechtsschutz in Angelegenheiten der Staatsaufsicht

Wie unter 13.3. festgestellt, steht der Kommune bei Maßnahmen der Fachaufsicht grundsätzlich kein Widerspruchs- oder Klagerecht zu. Bei Maßnahmen der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß §§ 145 - 149 KVG LSA ist Anfechtungswiderspruch und ggf. Anfechtungsklage zu erheben. Wird eine erforderliche Genehmigung verweigert oder unter Bedingungen erteilt, kann unmittelbar die Verpflichtungsklage (ohne vorheriges Widerspruchsverfahren) erhoben werden. Gleichwohl steht der Kommune frei, vorab Widerspruch bei der erlassenden Behörde einzulegen, um somit ein drohendes Klageverfahren verzichtbar zu machen.

Für die Einlegung des Widerspruches bzw. die Erhebung der Klage gelten die entsprechenden Formvorschriften der VwGO.

14. Aufbaumuster für die Bearbeitung kommunalrechtlicher Fallgestaltungen

14.1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Aufbaumuster sollen *nicht mechanisch abgespult werden*, sondern sind gedanklich vor der Niederschrift der Lösung durchzugehen. Sie sollen dem Bearbeiter helfen, das *Wesentliche vom Unwesentlichen* zu trennen. Deshalb bieten sich die Aufbaumuster als *Checkliste* für den Prüfungsaufbau, für die Herausarbeitung der spezifischen Fallprobleme und das Erkennen zu vernachlässigender Tatbestandsmerkmale an.

14.2. Prüfung von Beschlüssen des Gemeinderates

Die Prüfung von Beschlüssen der Vertretung ist nach wie vor eine beliebte Fallkonstellation. So wird eine Reihe an einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechts abzuprüfen sein, welche das Zusammenspiel der Organe und Ausschüsse in einer Kommune darstellen. Unterschiedliche Frage- oder Aufgabenstellungen sind denkbar, z.B.:

1. Ist der Beschluss formell und materiell rechtmäßig ?
2. Hat der Hauptverwaltungsbeamte dem Beschluss der Vertretung zu widersprechen ?
3. Wird die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden ?

Kann der Fallbearbeiter bei der Fragestellung 1 nach Nennung der Rechtsgrundlage gleich mit der Prüfung der formellen und anschließend materiellen Rechtmäßigkeit beginnen, sind bei den Fragestellungen 2 und 3 bestimmte Falleinstiege zu beachten. Unabhängig vom jeweiligen Einstieg ist jedoch zu beachten, dass das rechtmäßige Handeln einer Kommune von der Funktionsfähigkeit der Organe abhängig ist. Oberstes Entscheidungsorgan ist die Vertretung. Ausführungsorgan ist der Hauptverwaltungsbeamte, der stimmberechtigtes Mitglied der Vertretung ist. Die Vergangenheit hat oft sehr drastisch gezeigt, welche Folgen die Nichtbeachtung von formellen Vorschriften nach sich ziehen. So ist es nach wie vor von großer Bedeutung, nicht nur in den Lehrgängen auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften im Rahmen der Fall- bzw. Klausurenbearbeitung zu achten, sondern auch in der Praxis im Sinne eines rechtssicheren Entscheidungsfindungsprozesses zu unanfechtbaren kommunalpolitischen Grundsatzentscheidungen zu kommen. Im nachfolgenden sollen die o. a. Fragestellungen 2 und 3 näher im Rahmen der Aufbaumuster erläutert werden.

14.2.1. Hat der Hauptverwaltungsbeamte dem Beschluss der Vertretung zu widersprechen ?

§ 65 III KVG LSA verpflichtet (S.1) und berechtigt (S. 2) den Hauptverwaltungsbeamten, Beschlüssen, die nach seiner Auffassung gesetzeswidrig oder nachteilig für die Gemeinde sind, zu widersprechen. Dies gilt für Beschlüsse der Vertretung und der beschließenden Ausschüsse. Aus § 65 III KVG LSA ergibt sich demnach die Pflicht des Hauptverwaltungsbeamten, die gefassten Beschlüsse auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Beim Widerspruch des Hauptverwaltungsbeamten handelt es sich um ein internes Kontrollinstrument, das mit den Kommunalaufsichtsmitteln nichts zu tun hat und gerade auch deshalb vom Gesetzgeber aufgenommen wurde, um zunächst innerhalb der Kommune zu einer rechtlichen Klärung strittiger Angelegenheiten zu kommen.
Der Hauptverwaltungsbeamte hat nach § 65 I KVG LSA im Rahmen seiner Vorbereitungspflicht die Aufgabe, zu verhindern, dass gesetzeswidrige Be-

schlüsse überhaupt gefasst werden. Kann er dieses nicht verhindern, steht ihm mit Abs. III ein nachträgliches Eingriffsrecht zu. Ob der Hauptverwaltungsbeamte nun Widerspruch erhebt oder nicht, ist einzig und allein abhängig von der Überzeugung des Hauptverwaltungsbeamten, dass mit einem Beschluss gegen Recht und Gesetz verstoßen wurde. Das Vorliegen einer unstrittigen Rechtsauffassung wird nicht verlangt.

Ist der Hauptverwaltungsbeamte der Auffassung, dass Beschlüsse nachteilig für die Kommune sind, kann er nach pflichtgemäßem Ermessen ebenfalls widersprechen. Die Nachteile müssen jedoch erheblich sein und z.B. nachhaltige negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation, das Ansehen der Gemeinde oder die innere Situation haben. Dem Hauptverwaltungsbeamten steht ein Beurteilungsspielraum zu.

1. Bestimmung des Arbeitszieles

Hat der Hauptverwaltungsbeamte gegen den Beschluss der Vertretung oder des beschließenden Ausschusses Widerspruch einzulegen ?

Es bietet sich an, auf den Begriff der Kommune (§ 1 I KVG LSA) sowie auf die Bezeichnung der Organe (7 I, II KVG LSA) hinzuweisen.

2. Bestimmung der Ermächtigungsgrundlage.

Rechtsgrundlage für den Widerspruch könnte § 65 lll S. 1 KVG LSA sein.

2.1. Tatbestandliche Voraussetzungen

2.1.1 Es muss ein Beschluss vorliegen

Beschlüsse sind abschließende Willensentscheidungen eines Beschlussorgans. Dazu zählen z.B. Abstimmungen, Geschäftsordnungsentscheidungen, Wahlen und Losentscheide.

Anwendung auf den konkreten Sachverhalt erforderlich.

2.1.2 Es muss nach Auffassung des Hauptverwaltungsbeamten ein rechtswidriger Beschluss vorliegen

Ein rechtswidriger Beschluss liegt vor, wenn er gegen formelles und/ oder materielles Recht verstößt. Dazu zählen Verstöße gegen die Verfassung, Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Gewohnheitsrecht. Dem Hauptverwaltungsbeamten steht eine reine Rechtsüberprüfung zu.

3. Auswahl der (materiellen) Rechtsgrundlage des Beschlusses.

Rechtsgrundlagen können innerhalb des Kommunalverfassungsgesetzes zu finden

sein (z.B. § 11 I KVG LSA) oder in Spezialgesetzen (z.B. § 10 I BauGB). Ggf. ist auf die Generalermächtigung (Auffangtatbestand) der §§ 2 II, 4, 5 I KVG LSA zurückzugreifen.

4. Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit

4.1 Verbandszuständigkeit

4.1.1 Spezialgesetz (z. B. §§ 1 III, 2 BauGB)

4.1.2 KVG LSA (z. B. 11 I KVG LSA)

4.1.3 Nach Generalermächtigung / Auffangtatbestand §§ 2 II, 4, 5 I KVG LSA z. B. bei freiwilligen Aufgaben der Gemeinde, ggf. Hoheitsrechte (Art. 28 II GG) beachten.

4.2. Organzuständigkeit

4.2.1 Ausschließliche Zuständigkeit der Vertretung (z. B. §§ 25 V, 69 I S. 2 KVG LSA)

4.2.2 Ausschließliche Zuständigkeit der Vertretung aufgrund des Ausschließlichkeitskataloges § 45 II KVG LSA (ggf. Ausnahmetatbestände beachten - § 45 II Nr. 7, 10, 13 u.a. KVG LSA)

4.2.3 Zuständigkeit nach § 45 I S. 1 KVG LSA, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Vertretung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

4.2.4 Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten z.B. nach § 65 I, II, IV KVG LSA und durch Übertragung gemäß § 45 I KVG LSA

4.2.5 Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses § 48 I KVG LSA (Beachte § 48 IV GOLSA – Vorlagebeschluss - und § 46 II KVG LSA - Rückholrecht der Vertretung -)

4.3 Beschlussfähigkeit

4.3.1 Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung § 55 I S. 1, 2 KVG LSA

Die Vertretung und die Ausschüsse sind (zu Beginn der Sitzung) beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (1. Alternative).

Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung sind die Vertretung und die Ausschüsse beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Einberufungsfehler rügt (2. Alternative).

Tatbestandsmerkmal der ordnungsgemäßen Einberufung - § 53 IV KVG LSA
Eine ordnungsgemäße Einberufung ist erfolgt, wenn

- der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten lädt (beachte § 36 II KVG LSA)
- die Einberufung schriftlich oder elektronisch erfolgte (Ausnahme § 53 IV S. 5 KVG LSA)
- alle Mitglieder geladen wurden
- unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnungspunkte) und grundsätzlicher Beifügung der erforderlichen Unterlagen geladen wurde
- in angemessener Frist, mindestens jedoch 1 Woche vor der Sitzung, geladen wurde (§§ 187, 188 BGB beachten - § 193 BGB findet keine Anwendung).

Wurde ein Ladungsfehler festgestellt, muss „die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder“ aus klausurtechnischen Gründen nicht geprüft werden !

Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ist unter Berücksichtigung der §§ 36 I, 37 I, § 56 I S. 2 KVG LSA zu ermitteln (ggf. Besonderheiten beachten, z.B. § 42 I i.V. mit § 41, § 57 II KVG LSA)

Zwischenergebnis: Beschlussfähigkeit nach § 55 I S. 1 KVG LSA (1. Alternative) ist gegeben / nicht gegeben.

Wenn die Vorschriften über die Einberufung verletzt wurden, ist § 55 I S. 2 KVG LSA (2. Alternative) zu prüfen.

- Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein.
  Prüfung gemäß § § 36 I, 37 I, § 56 I S. 2 KVG LSA (ggf. § 42 I i.V.m. 41, 57 II KVG LSA beachten).

- Keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder darf den Einberufungsfehler rügen. Sofern der Ladung die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen nicht beigefügt waren, soll sich die Rüge auf die hiervon betroffenen Tagesordnungspunkte beschränken; in diesem Fall gilt der jeweilige Tagesordnungspunkt als von der Tagesordnung abgesetzt.
  Eine Rüge muss nicht ausdrücklich erfolgen. Es kann eine Auslegung nach § 133 BGB erforderlich werden. Von einer Rüge ist immer auszugehen, wenn ein Mitglied der Vertretung geltend macht, auf Grund des Einberufungsfehlers nicht ordnungsgemäß vorbereitet zu sein. Eine Rüge liegt nicht vor, wenn nur allgemeine Kritik geäußert wurde oder um die künftige Beachtung der Ladungsvorschriften gebeten wird.

Zwischenergebnis: Beschlussfähigkeit nach § 55 I S. 2 KVG LSA ist gegeben / nicht gegeben.

Beschlussfähigkeit ist (zu Beginn der Sitzung) ist gegeben / nicht gegeben.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest (§ 55 I S. 4 KVG LSA).

4.3.2 Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung

Hier sind z.B. folgende Sonderregelungen zu beachten: § 55 I S. 5 KVG LSA Fortgelten der Beschlussfähigkeit, § 55 II KVG LSA Beschlussfähigkeit nach Zurückstellung einer Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit, § 55 III KVG LSA Beschlussfähigkeit wegen gesetzlicher Hinderungsgründe.
Es ist auch der sich aus der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz der offensichtlichen Beschlussunfähigkeit zu beachten.

4.4 Mitwirkungsverbot

Ein Mitwirkungsverbot liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 33 I oder II KVG LSA erfüllt sind. § 33 III KVG LSA ist zu beachten.

Zwischenergebnis: Mitwirkungsverbot liegt vor.
Ggf. Hinweis auf die §§ 33 IV, V i.V. mit § 8 III KVG LSA und die möglichen Konsequenzen geben.

Mitwirkungsverbot liegt nicht vor.

4.5 Beschlussfassung

Nach § 56 I S. 1 KVG LSA beschließen die Vertretung und die Ausschüsse durch Abstimmungen und Wahlen.
War der Beschluss in Form einer Abstimmung (§ 56 II KVG LSA) oder in Form einer Wahl (§ 56 III KVG LSA) durchzuführen ?
Entsprechende Vorschrift prüfen.

4.6 Vorbereitung des Beschlusses durch

a) den Hauptverwaltungsbeamten § 65 I KVG LSA,

b) die beschließenden Ausschüsse § 48 III S. 1 KVG LSA,

c) die beratenden Ausschüsse § 49 I KVG LSA.

Ausgenommen von der o.a. dargestellten Vorbereitungspflicht durch den Hauptverwaltungsbeamten und die Ausschüsse sind die sogenannten gemeinderatseigenen Angelegenheiten, z.B.:

- Wahl des Vorsitzenden
- Bildung von Ausschüssen
- Beschluss der Geschäftsordnung
- Genehmigung der Niederschrift
- Einleitung des Abwahlverfahrens nach § 64 KVG LSA
- geschäftsordnende Beschlüsse

4.7 Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung gemäß § 52 IV KVG LSA

Eine rechtzeitige Bekanntmachung dürfte dann vorliegen, wenn sie am 3. Tag vor der Sitzung erfolgt ist. Dabei sind die einzelnen Tagesordnungspunkte hinreichend zu bezeichnen. Auch die Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils sind „verschlüsselt“ aufzuführen (z. B. Personalangelegenheiten). Als ortsübliche Bekanntmachung kann jede Form anerkannt werden, die nach allgemeiner Übung und Kenntnis von der Kommune verwandt wird (Amtsblatt, Anzeige in der Tageszeitung). Die Hauptsatzung enthält i.d.R. eine entsprechende Festlegung.

4.8 Öffentlichkeit der Sitzung

Sitzungen sind nach § 52 I KVG LSA öffentlich. Ein Ausschluss erfolgt zwingend, wenn die Tatbestandsmerkmale des § 52 II KVG LSA erfüllt sind. Es müssen also schutzwürdige Angelegenheiten vorliegen, die jedoch nicht abschließend aufgeführt sind.
Den Zuhörern einer Ratssitzung steht lediglich das Recht zu, dem Beratungsverlauf zu folgen, ohne dass sie selbst das Wort ergreifen dürfen.
Nach § 53 V S. 1 KVG LSA sind in öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zulässig. Gleiches gilt nach S. 2 für von der Vertretung und ihren Ausschüssen selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
Sitzungen müssen an Orten innerhalb des Gebietes der Kommune stattfinden, die allgemein zugänglich sind und ausreichend Platz bieten.

Wird die Öffentlichkeit zu Unrecht ausgeschlossen, kann der gefasste Beschluss unwirksam sein (s. auch VG Dessau, Urteil vom 10.8.1995, AZ 1 A 77194 - a. A. Wiegand/ Grimberg, Kommentar zur GO LSA, 3. Auflage, zu § 50 Rdnr. 8: Der rechtswidrige Ausschluss der Öffentlichkeit führt zwar zur Rechtswidrigkeit, nicht jedoch zur Nichtigkeit des Beschlusses).

4.9 Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende der Vertretung leitet nach § 57 I KVG LSA die Verhandlungen der Vertretung. Im Verhinderungsfall und bei längeren Sitzungen können die Aufgaben von den Stellvertretern übernommen werden (§ 36 II KVG LSA).

Zwischenergebnis: Beschluss ist formell rechtmäßig

Beschluss ist formell rechtswidrig.

5. Materielle Rechtmäßigkeit

Tatbestandsmerkmale der Rechtsgrundlage prüfen. Ermittlung des relevanten Sachverhaltes und entsprechende Subsumtion. Ggf. Ermessensentscheidung prüfen. Höherrangiges Recht ist zu beachten.

Zwischenergebnis: Der Beschluss ist materiell rechtmäßig.

Der Beschluss ist materiell rechtswidrig.

Ergebnis: Der Beschluss ist rechtmäßig zustande gekommen.

Der Beschluss ist unter Gesetzesverstößen zustande gekommen und somit rechtswidrig.

6. Entscheidungsvorschlag: Der Hauptverwaltungsbeamte muss dem Beschluss nicht widersprechen

Da der Beschluss rechtswidrig ist, muss der Hauptverwaltungsbeamte dem Beschluss widersprechen.

14.2.2. Wird die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss der Vertretung beanstanden?

Wurde einem rechtswidrigen Beschluss der Vertretung oder eines beschließenden Ausschusses nicht durch den Hauptverwaltungsbeamten widersprochen, kann eine Korrektur nur noch durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Hilfe eines der in den §§ 146 ff KVG LSA aufgeführten Mittel erfolgen. Auf Grund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt in der Regel zunächst das Beanstandungsrecht in Frage.

1. Bestimmung des Arbeitszieles

Es ist zu prüfen, ob die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden wird.

2. Bestimmung der Ermächtigungsgrundlage für eine Beanstandung

Rechtsgrundlage für eine Beanstandung könnte § 146 I S. 1 KVG LSA sein.

2.1 Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit der Beanstandung

2.1.1 Bestimmung der Kommunalaufsichtsbehörde § 144 KVG LSA

2.1.2 Einleitung des Verfahrens gemäß § 22 VwVfG

Entscheidung, ob ein Verfahren eingeleitet wird, steht grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Anregungen Dritter sind nicht ausgeschlossen. Ein Antragsrecht Dritter lässt sich aus § 146 I KVG LSA jedoch nicht ableiten.

2.2. Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit einer Beanstandung

2.2.1 Es muss ein Beschluss vorliegen (s. 14.2.1., Ziffer 2.1.1.)

2.2.2 Es muss eine Gesetzesverletzung vorliegen (s. 14.2.1., Ziffer 2.1.2.)

3. - 5. siehe 14.2.1, Ziffern 3. - 5.

6. Entscheidungsvorschlag: Die Kommunalaufsicht muss den Beschluss nicht beanstanden.

Die Kommunalaufsicht kann aufgrund einer Gesetzesverletzung den Beschluss beanstanden.
Im Rahmen der Ermessensausübung hat die Kommunalaufsichtsbehörde alle Interessenlagen abzuwägen und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.
Ob es zur förmlichen Beanstandung kommt, ist aufgrund der Schwere des Gesetzesverstoßes zu ermitteln.

Kommunalaufsichtsbehörde wird den Beschluss beanstanden.

Kommunalaufsichtsbehörde wird von einer Beanstandung absehen und lediglich einen formlosen Hinweis geben.

14. 3 Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Satzung

1. Auswahl der Rechtsgrundlage

1.1 Spezialermächtigung

Der § 8 I KVG LSA stellt eine Generalermächtigung zum Erlass von Satzungen dar. Die Vorschrift reicht als Ermächtigungsgrundlage dann aus, wenn die Gemeinde Satzungen, die keinerlei Belastungen für die Bürger beinhalten, erlassen möchte. Soll eine Satzung jedoch Eingriffe in die Rechtsposition von Bürgern ermöglichen, bedarf es auf Grund der Wesentlichkeitstheorie (Gesetzgeber muss in Fragen der Grundrechtsausübung und -einschränkung die wesentlichen Entscheidungen selbst treffen) einer speziellen Ermächtigungsgrundlage (BVerwG, NVwZ-RR 1990, 96). Eine solche spezielle Ermächtigungsgrundlage ist beispielsweise § 11 I KVG LSA.

1.2 Generalermächtigung

Als Generalermächtigung dient § 8 I KVG LSA.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

2.1 Ziffer 14.2.1., Nr. 4 - 5.

2.2 Ordnungsgemäße Unterzeichnung § 9 I S. 1 KVG LSA

2.3 Mitwirkung der Kommunalaufsichtsbehörde

Bei nicht genehmigungspflichtigen Satzungen:

- Wurde die Satzung gemäß § 8 II KVG LSA der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt ?

Bei genehmigungspflichtigen Satzungen:

- Erfolgte die Genehmigung uneingeschränkt ?
- Erfolgte die Genehmigung mit Maßgaben (Bedingungen, Auflagen) ?
- Wurde die Genehmigung versagt ?
- Greift die Genehmigungsfiktion gemäß § 150 I KVG LSA?
- Bei nachträglicher Feststellung der Rechtswidrigkeit sind die Grundsätze der §§ 48, 49 VwVfG zu beachten.

2.4 Ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung § 9 KVG LSA.

2.5 Entspricht die Regelung über das In-Kraft-Treten der Satzung § 8 IV KVG LSA ?

Mit rückwirkender Kraft können Satzungen nur bei Begünstigungen in Kraft gesetzt werden (z.B. Gebührensenkungen). Enthalten sie Belastungen, sind sie grundsätzlich rechtswidrig. Sie sind dann zulässig, wenn die wesentlichen Elemente des Rechtsstaatsprinzips nicht verletzt wurden (BVerwG BayVBL 1998, 343). Die Rückwirkung von Satzungen darf angeordnet werden, wenn sie gesetzlich ausdrücklich zugelassen wurde (§ 2 II KAG LSA). Sonst darf eine Satzung nur dann rückwirkend in Kraft gesetzt werden, wenn die Belastung für den Betroffenen voraussehbar, messbar und berechenbar ist und wenn kein spezielles Rückwirkungsverbot besteht. Die Rückwirkung der Satzung ist also nur dann zulässig, wenn der Bürger damit rechnen musste. Dies kann der Fall sein, wenn die bisherige Rechtslage verworren oder widersprüchlich war oder für den Bür-

ger durch die neue Regelung kein Nachteil entsteht, sodass er nicht schutzbedürftig ist (BVerwG DÖV 1976, 8550).

2.6 Wurden Form- und Verfahrensfehler festgestellt, die im Sinne des § 8 III KVG LSA als geheilt angesehen werden können ?

Zwischenergebnis: Die Satzung ist formell rechtmäßig.
Die Satzung ist formell rechtswidrig.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Entspricht der Satzungsinhalt der Ermächtigungsgrundlage ?
Liegen Verstöße gegen verfassungsrechtliche Grundsätze vor ?
Liegen Verstöße gegen bundes- bzw. landesrechtliche Vorschriften vor ?
Entspricht die Satzung dem Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 20 III GG ?

Zwischenergebnis: Die Satzung ist materiell rechtmäßig.
Die Satzung ist materiell rechtswidrig.

Ergebnis: Die Satzung ist rechtmäßig.
Die Satzung ist rechtswidrig.

Bei Verstößen gegen formelle Vorschriften ist die Satzung dann nichtig, wenn die Heilungsvorschriften des § 8 III KVG LSA nicht greifen.
Bei Verstößen gegen materielle Vorschriften sind Satzungen dann nichtig, wenn keine gesetzlichen Heilungsregelungen bestehen (§§ 215, 216 BauGB). Sie führen zur Teilnichtigkeit, wenn unter Anwendung des § 139 BGB die Satzung ohne den nichtigen Teil eine für sich noch sinnvolle Regelung enthält. Ansonsten ist sie nichtig (BVerwG, DVBL 1973, 502).

14.4 Inzidentverfahren

Beim inzidenten Normenkontrollverfahren wendet sich der Widerspruchsführer bzw. der Kläger zunächst nicht unmittelbar gegen die Satzungsregelung. Er macht zunächst geltend, durch den erlassenen Verwaltungsakt der Kommune, der auf Grund einer Satzungsregelung erlassen wurde, in seinen Rechten verletzt zu sein. Das bedeutet, dass der, der die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zu prüfen hat, inzident die Vereinbarkeit der Satzung mit geltendem Recht zu prüfen hat. Anhand eines Widerspruchsverfahrens soll nun das Inzidentverfahren in den Grundzügen dargestellt werden.

1. Bestimmung des Arbeitszieles
   Was will der Widerspruchsführer erreichen ?
   Ggf. Auslegung nach § *133* BGB.

2. Entscheidungszuständigkeit §§ 72, 73 VwGO

3. Zulässigkeit

3.1 Verwaltungsrechtsweg § 40 VwGO

3.2. Statthaftigkeit § 68 VwGO
   Anfechtungswiderspruch § 68 I S. 1 VwGO
   Verpflichtungswiderspruch § 68 II VwGO
   Ausnahmen nach § 68 I S. 2 VwGO beachten.

3.3 Ordnungsgemäße Widerspruchserhebung § 70 VwGO

3.4 Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit §§ 11, 12, 14 VwVfG

3.5 Widerspruchsbefugnis § 42 II VwGO analog

Zwischenergebnis: Der Widerspruch ist zulässig.
Der Widerspruch ist unzulässig.
Hier muss hilfsgutachterlich weitergeprüft werden.

4. Begründetheit

4.1 Beim Anfechtungswiderspruch - Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes § 113 I S.1 VwGO analog

4.1.1 Auswahl der Rechtsgrundlage

4.1.2 Formelle Rechtmäßigkeit
Zuständigkeit, Form, Verfahren

4.2 Beim Verpflichtungswiderspruch - Besteht Anspruch auf den begehrten Verwaltungsakt oder besteht Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung?

4.2.1 - 4.2.2 wie 4.1.1 und 4.1.2

4.3 Materielle Rechtmäßigkeit

Hier muss im Rahmen der Prüfung die sinnvolle „Scharnierstelle" gefunden werden, in der von der reinen Prüfung des Verwaltungsaktes in die Prüfung der Satzungsregelung übergegangen wird. Folgende Formulierung bietet sich an: „Der Verwaltungsakt wäre rechtmäßig, wenn die ihm zu Grunde liegende Satzungsregelung rechtmäßig ist ".

Ab hier entsprechende Prüfung der aufgeführten Prüfungspunkte „Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Vertretung". Ferner sind die weiteren formellen Anforderungen beim Erlass von Satzungen zu beachten.

Zwischenergebnis: Die Satzung ist materiell rechtmäßig. Es liegen keine Anwendungsfehler vor. Somit ist der Verwaltungsakt materiell rechtmäßig.

Die Satzung ist materiell rechtswidrig. Damit ist der Verwaltungsakt ebenfalls materiell rechtswidrig.

Ergebnis: Der Widerspruch ist unbegründet.

Der Widerspruch ist begründet.

14.5. Das Kommunalverfassungsstreitverfahren

Das Kommunalverfassungsstreitverfahren ist ein Rechtsstreit, der von Beteiligten innerhalb der Gemeinde ausgetragen wird. Denkbar sind Klagen eines Organs der Kommune gegen ein anderes Organ oder von einzelnen Mandatsträgern, Fraktionen gegen die Kommune oder eines ihrer Organe oder Organteile. Kläger können die Organe, einzelne Mitglieder der Vertretung sowie Fraktionen sein und Beklagte die Vertretung, der Hauptverwaltungsbeamte, der Vorsitzende oder die Kommune. Man unterscheidet daher in den Interorganstreit (z. B. Streit zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten sowie der Vertretung) und den Intraorganstreit (z.B.ein einzelnes Mitglied der Vertretung klagt gegen den Vorsitzenden, gegen die Vertretung oder gegen seine Fraktion). Der Kläger muss geltend machen, in seinen Rechten verletzt zu sein. Da Klagegegenstand in einem Kommunalverfassungsstreitverfahren grundsätzlich kein Verwaltungsakt ist, findet kein Widerspruchsverfahren statt. Der Rechtsstreit wird direkt beim zuständigen Verwaltungsgericht ausgetragen.

1. Bestimmung des Arbeitszieles
Was will der Kläger erreichen?

2. Zulässigkeit der Klage

2.1 Verwaltungsrechtsweg muss gegeben sein § 40 I VwGO

2.2 Ordnungsgemäße Klageerhebung §§ 81, 82 VwGO

2.3 Persönliche Voraussetzungen

2.3.1 Beteiligungsfähigkeit des Klägers und Beteiligte § 61, § 63 VwGO

2.3.2 Prozessfähigkeit des Klägers und der Beklagten § 62 VWGO

2.4 Zuständigkeit des Gerichts §§ 45 ff VwGO, 52 ff VwGO

2.5 Klageart

Ist der Klagegegenstand ein Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG), dann Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage. Ist Klagegegenstand kein Verwaltungsakt, kommt nur die Leistungsklage (§ 43 II VwGO) oder die Feststellungsklage (§ 43 I VwGO) in Betracht.

Leistungsklage § 43 II VwGO
Die Leistungsklage ist dann zulässig, wenn ein Tun, Dulden oder Unterlassen begehrt wird. Mit ihr können alle öffentlich-rechtlichen Ansprüche auf Vornahme bzw. Rückgängigmachung von bestimmten Organhandlungen, die keinen Verwaltungsakt darstellen, geltend gemacht werden. (z.B. Anspruch auf Zahlung von Fraktionsgeldern, Aufnahme eines Tagesordnungspunktes).

Feststellungsklage § 43 I VwGO
Die Feststellungsklage kommt in Betracht, wenn die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt wird. Die Feststellungsklage zielt darauf ab, die Verletzung innergemeindlicher Befugnisse eines Organs oder Organteiles durch eine bestimmte Organhandlung, die bereits abgeschlossen ist, festzustellen (z. B. Ausschluss wegen angeblichen Vorliegens eines Mitwirkungsverbotes).

2.6 Antragsbefugnis § 42 II VwGO

Der Antragsteller muss sich in entsprechender Anwendung des § 42 II VwGO plausibel auf eine Rechtsposition berufen, die ihm als Organ oder Organteil eingeräumt ist. Es reicht aus, wenn die Möglichkeit der behaupteten Rechtsverletzung vorliegt.

2.7. Kein Klageausschluss durch Verzicht oder Verwirkung

Ein Kommunalverfassungsstreitverfahren ist dann unzulässig, wenn der Kläger ausdrücklich auf eine Klage verzichtet hat oder sein Klagerecht verwirkt hat.
Eine Verwirkung muss dann angenommen werden, wenn der Kläger bewusst die Klageerhebung verzögert hat. Er verstößt gegen den Grundsatz aus Treu und Glauben, wenn er den Klagegrund längere Zeit gekannt hat und untätig geblieben ist.

Zwischenergebnis: Die Klage ist zulässig.
Die Klage ist unzulässig.
In diesem Fall ist hilfsgutachtlich weiterzuprüfen.

3. Begründetheit der Klage

Rechtsgrundlage

Die Leistungsklage ist begründet, wenn die Ablehnung der beanstandeten Organhandlung (z.B. Verhandlungsgegenstand wird nicht auf die Tagesordnung gesetzt), rechtswidrig erfolgte und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist.

Die Feststellungsklage ist begründet, wenn feststeht, dass organschaftliche Rechte des Klägers durch eine Organhandlung verletzt wurden.

Fallbezogene Ausführungen zur formellen und materiellen Rechtmäßigkeit.

Zwischenergebnis: Die Klage ist begründet.
Die Klage ist unbegründet.

Ergebnis: Die Klage wird (nicht) erfolgreich sein.

Übungsfragen und Übungsfälle

Beantworten bzw. lösen Sie die folgenden Fragen und Fälle unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen.

1. Grenzen Sie die „Gebietskörperschaften“ von den „Personenkörperschaften“ ab.

2. Erläutern Sie die Rechte, die sich aus der Rechtsstellung als Gebietskörperschaft ergeben.

3. Welche Bedeutung hat Art. 28 II GG für das Kommunalrecht ?

4. Erklären Sie die „Hoheitsrechte“.

5. Erläutern Sie, ob die Landkreise die „Allzuständigkeit“ besitzen.

5. Welcher hauptsächlicher Unterschied besteht zwischen einer Kreisfreien Stadt und einer kreisangehörigen Gemeinde.

7. Wie werden die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises weiter unterschieden ?

8. Führen Sie aus, wie die Kommunen die Aufgabenerfüllung im eigenen und übertragenen Wirkungskreis finanzieren.

9. Erklären Sie die Begriffe „Einwohner“ und „Bürger“.

10. Nennen Sie die Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger.

11. Unter welchen Voraussetzungen kann eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt werden ?

12. Erläutern Sie, was unter der „Ortschaftsverfassung“ zu verstehen ist.

13. Können begünstigende Satzungen rückwirkend erlassen werden ?

14. Nennen Sie genehmigungspflichtige Satzungen.

15. Welche Maßnahmen können von der Kommune ergriffen werden, wenn ein Verstoß gegen eine Satzung vorliegt ?

16. Wie kann sich ein Bürger gegen Satzungen „wehren“ (Rechtsschutzmöglichkeiten) ?

17. Welche Rechte und Pflichten sind mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ?

18. Erläutern Sie die besonderen Rechte und Pflichten, die für die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung bestehen.

19. Welche Organe gibt es in der Kommune ?

20. Welche Arten von Ausschüssen gibt es ?

21. Was ist unter Ausschüssen nach „besonderen Rechtsvorschriften“ zu verstehen ?

22. Wer kann einen einmal gebildeten Ausschuss wieder auflösen ?

23. Von wem und unter welchen Voraussetzungen können Beschlüssen von beschließenden Ausschüssen korrigiert werden ?

24. Welche Aufgaben hat der Hauptverwaltungsbeamte ?

25. In welchen Kommunen kann es „Beigeordnete“ geben ?

26. Wie heißt der Oberbürgermeister der Landeshauptstad Magdeburg ?

27. Kann die Vertretung auf den Erlass einer Geschäftsordnung verzichten ?

28. In welchen Fällen führt die Vertretung Wahlen durch ?

29. Wann ist die Vertretung grundsätzlich beschlussfähig ?

30. Ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung, das sich im Urlaub befindet, wurde nicht zur Ratssitzung eingeladen. Hat das Folgen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit ?

31. Darf ein Sachbearbeiter aus dem Ordnungsamt der Stadt X gleichzeitig Mitglied der Vertretung der Stadt X sein ?

32. Die Entscheidung über eine SOG-Verordnung soll Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein. Wie ist ein solches Begehren zu behandeln ?

33. Wie kann die Vertretung die Verwaltung kontrollieren ?

34. Unter welchen Voraussetzungen kann sich die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung während der laufenden Wahlperiode verringern ?

35. In welchen Fällen kann die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit wieder wegfallen ?

36. Grenzen Sie die „Einheitsgemeinde“ von der „Verbandsgemeinde“ ab.

37. Erläutern Sie, was unter einer „Zweckvereinbarung“ zu verstehen ist.

38. Unter welchen Voraussetzungen darf sich eine Kommune wirtschaftlich betätigen ?

39. Grenzen Sie die „Kommunalaufsicht“ von der „Fachaufsicht“ ab.

40. Erläutern Sie die Aufsichtsmittel der Kommunalaufsicht.

41. Prüfen Sie, ob es sich bei einer Beanstandung um einen VA handelt.

42. Eine kreisangehörige Gemeinde weigert sich, einen Personalausweis auszustellen. Der Landkreis erteilt die Weisung, den Ausweis auszustellen.
Prüfen Sie, ob die Gemeinde gegen die Weisung Widerspruch einlegen kann.

43. Der Rat der Stadt Blankenberg hat sich in öffentlicher Sitzung am 21.06. für die Schließung des städtischen Schwimmbades „Blankenbad“ ausgesprochen. Wegen Der schlechten Finanzlage sah der Rat keine Möglichkeit, einen Betrag von 30.000 Euro für dringend notwendige Reparaturen zu bewilligen.

Am 24.06. erfolgte die ortsübliche Bekanntgabe des Ratsbeschlusses.

Von der Aktionsgemeinschaft „Rettet das Blankenbad“ wurde am 22.07. ein Bürgerbegehren schriftlich eingereicht. Eine Liste mit 1.050 Unterschriften von wahlberechtigten Bürgern war beigefügt.

In dem Bürgerbegehren heißt es u.a.:

„Es ist uns unverständlich, wie der Rat am 21.06. einen derartigen Beschluss fassen konnte. Diese öffentliche Einrichtung dient dem Wohl unserer 18.000 Einwohner. Die Freizeitgestaltungsmöglichkeiten werden erheblich beeinträchtigt. Die Jugendlichen müssen 10 Kilometer mit dem Fahrrad fahren, um in das nächste Schwimmbad gelangen zu können.
Wir fordern Sie daher auf, den 12.000 stimmberechtigten Bürgern folgende Frage zu stellen:

„Soll der Beschluss des Rates vom 21.06. über die Schließung des städtischen Schwimmbades aufgehoben werden ?“

Als Vertretungsberechtigten benennen wir Klaus Müller aus Merseburg, Lange Straße 6.

Im Rahmen einer Sammlung haben wir 25.000 € eingenommen. Wir schlagen eine Erhöhung der Parkgebühren und des Gewerbesteuerhebesatzes vor..“

Aufgaben:
a) Welches Organ stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest ?
b) Prüfen Sie, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

44. Herr Schiller wohnt in Halberstadt und betreibt in Athenstedt ein Lebensmittelgeschäft. Er möchte seinen 50. Geburtstag im historischen Rittersaal der Gemeinde Athenstedt feiern.

Der Rittersaal befindet sich einem gemeindlichen Gebäude und ist organisatorisch dem Fachbereich „Tourismus“ zugeordnet. Der Rittersaal wird seit ca. 1 Jahr für touristische Zwecke (Besichtigungen) genutzt. Eine Benutzungssatzung gibt es nicht.

Der Bürgermeister ist nicht bereit, Herrn Schiller den Saal für die Geburtstagsfeier zu überlassen. Er verweist auf die zahlreichen gastronomischen Betriebe in Athenstedt, die wegen rückläufiger Gästezahlen um ihre Existenz kämpfen.

Herr Schiller ist der Meinung, dass er als Gewerbetreibender einen Anspruch auf Überlassung des Saales hat.

Aufgabe:
Prüfen Sie, ob Herr Schiller einen Anspruch auf Überlassung des Saales hat.

45. Der Rat der Einheitsgemeinde Waldberg (15.000 Einwohner) wurde vom Ratsvorsitzenden im Einvernehmen mit Bürgermeister Schmidt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung für den 09.03. zu einer nichtöffentlichen Ratssitzung eingeladen. Die erforderlichen Unterlagen waren beigefügt.

Der Rat soll u.a. über den Verkauf eines Grundstückes an den Seniorenwohnsitz „Landhaus Waldberg GmbH“ entscheiden. Der Seniorenwohnsitz erfreut sich sehr großer Beliebtheit. Wegen der hohen Nachfrage ist eine Erweiterung des Heimes erforderlich. Die GmbH beschäftigt derzeit 25 Mitarbeiter.

Zahlreiche Bürger der Gemeinde Waldberg verbringen ihren Lebensabend im Seniorenwohnsitz.

Zur Ratssitzung erscheinen neben dem Bürgermeister 27 Gemeinderäte. Sämtliche Ratsmitglieder haben die Einladung mit den erforderlichen Unterlagen am 01.03. erhalten.

Die Bevölkerung wurde am 06.03. ortsüblich über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung informiert.

Gemeinderätin Meier ist bei der „Landhaus Waldberg GmbH“ als Therapeutin beschäftigt. Nach kurzer Diskussion beschließt der Rat in Abwesenheit von Frau Meier, dass sie nicht an der Abstimmung teilnehmen darf. Sie verlässt für diesen Tagesordungspunkt den Sitzungssaal.

Das betreffende Grundstück hat laut Wertgutachten einen Wert von 200.000 Euro. Die GmbH ist allerdings nur bereit, 195.000 Euro zu bezahlen.

Sämtliche Ausschüsse haben wegen der Differenz von 5.000 Euro dem Rat empfohlen, das Grundstück nicht an die GmbH zu verkaufen.

Der Bürgermeister erläutert während der Sitzung die Sach- und Rechtslage. In der Vorlage hat er darauf hingewiesen, dass es für das Grundstück keinerlei anderweitige Interessenten gibt. Wegen der schlechten Verkehrsanbindung ist eine Vermarktung bisher nicht möglich gewesen.

Bei der Abstimmung per Handzeichen sprechen sich 8 Ratsmitglieder für den Verkauf und 7 Ratsmitglieder gegen den Verkauf aus (Rest Enthaltungen).

Aufgabe:

Prüfen Sie, ob der Hauptverwaltungsbeamte der Entscheidung der Vertretung widersprechen muss.

46. Grenzen Sie das Kommunalverfassungsstreitverfahren von einer Anfechtungsklage ab.

47. Erläutern Sie, wer trägt die Kosten eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens trägt.

48. Gemeinderat Anton ist seit 10 Jahren im Rat der kreisangehörigen Gemeinde Glücksburg tätig. Nach umfangreichen Bemühungen hat er in der benachbarten Stadt Laberburg eine neue Wohnung gefunden.

In der nächsten Ratssitzung, in der die Feststellung des Sitzverlustes von Anton auf der Tagesordnung stand, gab der Ratsvorsitzende bekannt, dass Anton zu diesem Punkt der Tagesordnung folgende Stellungnahme abgegeben hat:

„Der beabsichtigten Feststellung meines Sitzverlustes muss ich energisch widersprechen. Ich fühle mich in Glücksburg sehr wohl. Ich werde weiter aktiv am Gemeindeleben teilnehmen. Ich bin weiterhin Mitglied im Sportverein. Meine Ratsarbeit will ich fortführen.

Der neue Mieter hat mir in meiner früheren Wohnung das Recht eingeräumt, in einem Zimmer Sprechstunden für die Einwohner abzuhalten und dort Schreibarbeiten zu erledigen. Deshalb habe ich meinen Aktenschrank und meinen Schreibtisch in dem Zimmer stehen lassen.

Ich weise darauf hin, dass eine Verfälschung des Wählerwillens erfolgen würde.

Nach Laberburg bin ich nur verzogen, um bequemer zu meiner Arbeitsstelle kommen zu können. Mein Herz schlägt weiter für Glücksburg.

Außerdem bin ich der Meinung, dass derartig wichtige Dinge nur von der Kommunalaufsicht entschieden werden können.“

Nach lebhafter Aussprache ergeht mehrheitlich folgender Beschluss:

„Es wird festgestellt, dass Gemeinderat Anton infolge des Fortzugs nach Laberburg seinen Sitz im Rat der Gemeinde Glücksburg verloren hat.“

Aufgabe:

Anton erhebt einige Tage nach der Ratssitzung Klage. Er will feststellen lassen, dass er weiterhin Ratsmitglied der Gemeinde Glücksburg ist.

Prüfen Sie die Begründetheit der Klage.

Stand: 26.05.2014
10-12-24 li-bo

Muster einer Hauptsatzung

(Kreisfreie Städte und Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom ... (GVBl. LSA S. ...) hat der Stadtrat der Stadt ... in seiner Sitzung am ... folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung[1]

Die Stadt führt den Namen „...“. (Sie hat den Status einer kreisfreien Stadt.) Sie führt die weitere Bezeichnung ...[2]

(§§ 12 - 14 KVG LSA)

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt ... zeigt ...

(Wappenbeschreibung - heraldisch)

(2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben ...

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt ...“

(§ 15 KVG LSA)

[1] In der Überschrift aufzunehmen, sofern eine Bezeichnung nach § 14 KVG LSA geführt wird.
[2] Aufzunehmen, sofern die Stadt eine weitere Bezeichnung nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA führt.

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Stadtrat

(1) Der Gemeinderat der Stadt ... führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(§§ 36 Abs. 2, 56 Abs. 3 - 5 KVG LSA)

(3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(§§ 36 Abs. 2, 56 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 KVG LSA)

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über[3]

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt und der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,

(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,

(§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA)

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,

(§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)

[3] Bei der Zuständigkeitsabgrenzung handelt es sich um eine Empfehlung, die den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist.

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,[4]

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,

7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt.

(§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

§ 5
Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse[5]:

1. als beschließende Ausschüsse

   - den Hauptausschuss
   - den Bauausschuss
   - den Vergabeausschuss
   - den Jugendhilfeausschuss
   - den Betriebsausschuss/die Betriebsausschüsse für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes/der Eigenbetriebe ...

(§§ 46, 48 KVG LSA)

2. als beratende Ausschüsse

   - den Finanzausschuss
   - den Schul-, Kultur- und Sportausschuss
   - den Sozial- und Gesundheitsausschuss
   - den Wirtschafts- und Umweltausschuss.

(§§ 46, 49 KVG LSA)

[4] Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse können die Vermögenswerte für diese Rechtsgeschäfte auch einzeln in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

[5] Es handelt sich hierbei um eine Empfehlung der als sinnvoll erachteten Ausschüsse. Der Jugendhilfeausschuss ist nur von denjenigen Städten einzurichten, die örtliche Träger der Jugendhilfe sind. Ein Betriebsausschuss ist zu bilden, sofern die Stadt einen Eigenbetrieb unterhält.

§ 6
Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Oberbürgermeister vor.[6]

(§ 49 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(§ 48 Abs. 3 KVG LSA)

(3) Der Hauptausschuss besteht aus ... Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Oberbürgermeister den Bürgermeister *(in kreisfreien Städten: oder einen Beigeordneten; in Städten ohne Beigeordneten: seinen allgemeinen Vertreter)* mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt.

(§§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 2, 50 KVG LSA)

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bis zur Besoldungsgruppe A 12 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,

(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt.

(§ 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA)

3. ...

(4) Der Bauausschuss besteht aus ... Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bauausschuss über[7]:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),

---

[6] In der Regel ist der Oberbürgermeister der Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse. Wenn hiervon abgewichen werden soll, ist eine Regelung durch die Hauptsatzung erforderlich. Er kann sich gemäß § 50 KVG LSA in dieser Funktion durch einen Beigeordneten bzw. seinen allgemeinen Vertreter vertreten lassen (s. § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3).

[7] Beispielhafte Aufzählung.

2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 31 BauGB),

3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),

4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),

5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB).

6. ...

(5) Der Vergabeausschuss besteht aus ... Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt[8].

(6) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen und der Satzung für das Jugendamt.

(§ 71 SGB VIII, §§ 2 ff. KJHG-LSA i. V. m. § 51 KVG LSA)

(7) Die Stadt unterhält folgende Eigenbetriebe:

... *(Aufzählung)*

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet.[9] Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(§§ 4, 8, 9 EigBG i. V. m. § 51 KVG LSA)

(8) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(§ 48 Abs. 4 KVG LSA)

§ 7

[8] Je nach den örtlichen Verhältnissen kann es zweckmäßig sein, auf den Vergabeausschuss zu verzichten und die Aufgaben z. B. dem Hauptausschuss zuzuordnen.
[9] Nach § 8 Abs. 5 EigBG kann für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden.

Beratende Ausschüsse[10]

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates (alternativ: der Oberbürgermeister) vor:[11]

1. Finanzausschuss
2. Schul-, Kultur- und Sportausschuss
3. Sozial- und Gesundheitsausschuss
4. Wirtschafts- und Umweltausschuss.

(§ 49 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Die Ausschussvorsitze *(alternativ: Die Vorsitze der Ausschüsse, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vorsitzt)* werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus ... Stadträten. Der Oberbürgermeister kann, *(alternativ: sofern er nicht Vorsitzender des Ausschusses ist)* jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In folgende Ausschüsse[12] werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils ... sachkundige Einwohner[13] mit beratender Stimme berufen:

1. ...
2. ...

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

(§ 49 Abs. 3 KVG LSA)

[10] In der Regel ist der Oberbürgermeister der Vorsitzende der beratenden Ausschüsse. Wenn hiervon abgewichen werden soll, ist eine Regelung durch die Hauptsatzung erforderlich. Er kann sich gemäß § 50 KVG LSA in dieser Funktion durch einen Beigeordneten bzw. seinen allgemeinen Vertreter vertreten lassen (s. § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3).
[11] Beispielhafte Aufzählung.
[12] Festlegung der Ausschüsse entsprechend der örtlichen Verhältnisse.
[13] Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA).

§ 8
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(§§ 59, 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA)

§ 9
Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von ... Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:[14]

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,

2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen,

3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 2 Satz 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,

4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

(§ 66 KVG LSA)

(2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

(§ 43 Abs. 3 KVG LSA)

[14] Bei der Aufgabenzuweisung handelt es sich um eine Empfehlung, die den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist.

§ 10
Beigeordneter/Beigeordnete[15]

(1) Die Stadt beruft einen Beigeordneten *(bei kreisfreien Städten: ... [Zahl] Beigeordnete)* in das Beamtenverhältnis auf Zeit.

(§ 68 Abs. 1 KVG LSA)

Regelung für kreisangehörige Städte:

(2) Der Beigeordnete ist allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters. Er führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

(§ 67 Abs. 2 Satz 1, § 60 Abs. 3 KVG LSA)

Regelung für kreisfreie Städte:

(2) Die Reihenfolge der Vertreter des Oberbürgermeisters wird durch den Stadtrat in gesonderten Wahlgängen festgelegt. Im ersten Wahlgang wird der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters gewählt. Dieser führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

(§ 67 Abs. 2 Satz 2, § 60 Abs. 3 KVG LSA)

§ 11
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

(§ 78 KVG LSA)

§ 12
Behindertenbeauftragter[16]

[15] Nur die kreisfreien Städte können mehrere Beigeordnete berufen.

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen Behindertenbeauftragten, der ehrenamtlich tätig ist. Die Bestellung ist widerruflich.

(2) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(§ 25 BGG LSA)

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 20 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

(§ 28 Abs. 1 KVG LSA)

§ 14
Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

---

[16] Regelung nur für kreisfreie Städte.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, den (die) Beigeordneten oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

(§ 28 Abs. 2 KVG LSA)

§ 15
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

(§ 28 Abs. 3 KVG LSA)

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 16
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

(§ 22 Abs. 4 KVG LSA)

V. ABSCHNITT
ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17
Ortschaftsverfassung[17]

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt, wobei die Ortschaftsverfassung in den Ortschaften[18] … auf die erste Wahlperiode nach der Gebietsänderung (1. 7. 2014 bis 30. 6. 2019) beschränkt ist:

1. Ortschaft …

   Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft … mit dem Gebiet der am … in die Stadt eingemeindeten Gemeinde …

2. ...

3. …

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft … besteht aus … Mitgliedern.

2. …

(§ 83 Abs. 1 KVG LSA)

§ 18
Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Auf-

[17] Die Aufnahme entsprechender Regelungen ist erforderlich, sofern Ortschaften gebildet wurden oder gebildet werden sollen, z. B. infolge von Eingliederungen von Gemeinden in die Stadt und der Umsetzung entsprechender Regelungen aus abgeschlossenen Gebietsänderungsvereinbarungen (vgl. § 81 Abs. 2 KVG LSA).
[18] Vgl. § 86 Abs. 1 a GO LSA.

schub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Oberbürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(§ 84 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:[19] [20]

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,

2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,

3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,

5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,

6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert ... Euro nicht übersteigt,

7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert ... Euro nicht übersteigt,

8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht; im Übrigen bleibt § 6 Abs. 5 unberührt[21],

9. Pflege vorhandener Partnerschaften.

[19] In welchem Umfang von der Aufgabenübertragung Gebrauch gemacht wird, ist nach den örtlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Regelungen in den Gebietsänderungsvereinbarungen zu entscheiden. Sofern den Ortschaftsräten in unterschiedlichem Umfang weitere Angelegenheiten übertragen werden, bietet es sich an, die entsprechenden Regelungen für jeden Ortschaftsrat in einem eigenen Absatz der Vorschrift aufzunehmen.

[20] Nach § 84 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA kann in der Hauptsatzung auch bestimmt werden, dass dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden.

[21] Bei Verzicht auf die Bildung eines Vergabeausschusses (§ 6 Abs. 5) und Bündelung, z. B. im Hauptausschuss, müsste die Formulierung lauten: „im Übrigen bleibt § 6 Abs. 3 unberührt“.

§ 19
Einwohnerfragestunden in den Ortschaften[22]

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte … *(Aufzählung)* sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen *(sowie der ordentlichen öffentlichen Sitzungen ihrer beschließenden Ausschüsse)* Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister, den (die) Beigeordneten oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(§ 84 Abs. 5 KVG LSA)

VI. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 20
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im ... *(z. B. Amtsblatt der Stadt oder im Amtsblatt des Landkreises)*. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem ... *(z. B. das Amtsblatt der Stadt)* den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses/Verwaltungsgebäudes *(Standort angeben)* im ... *(z. B. Amtsblatt der Stadt, in der örtlichen Tageszeitung oder in den Aushängekästen, die genau zu bezeichnen sind)* spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

[22] Die Aufnahme dieser Regelung setzt voraus, dass die Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 5 KVG LSA durch Beschluss das Verfahren zur Durchführung von Fragestunden festgelegt haben, das sich an den Regelungen für den Stadtrat und seine beschließenden Ausschüsse orientieren sollte (§ 14). Weichen die Verfahren der einzelnen Ortschaftsräte voneinander ab, bietet es sich an, die entsprechenden Bestimmungen für jeden Ortschaftsrat in einem eigenen Absatz der Vorschrift darzustellen.

(2) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen kann in ... *(z. B. örtliche Tageszeitung oder Bekanntmachungstafel)* hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www...de *(offizielle Internetadresse der Stadt)* zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus/Verwaltungsgebäude *(Standort angeben)* während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(§§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 1 KVG LSA)

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte *(und seiner Ausschüsse)* erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - in ... *(z. B. örtliche Tageszeitung, Amtsblatt der Stadt)*. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Alternativ:
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte *(und seiner Ausschüsse)* werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgender/folgenden Bekanntmachungstafel/n bekannt gemacht: ... *(genaue Bezeichnung)*. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(§ 52 Abs. 4 KVG LSA)

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in ... *(z. B. Amtsblatt der Stadt, örtliche Tageszeitung oder genau bezeichnete Bekanntmachungstafel)* bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses/Verwaltungsgebäudes ... *(Standort angeben)* treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n folgt, bewirkt.

VII. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(§ 8 Abs. 4 KVG LSA)

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt ... (in der Fassung) vom ... außer Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Dienstsiegel

.....
Oberbürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

.....

Stand: 26.05.2014
10-12-24 li-bo

Muster einer Hauptsatzung

(Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom ... (GVBl. LSA S. ...) hat der Gemeinderat der Gemeinde[23] ... in seiner Sitzung am ... folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung[24]

Die Gemeinde führt den Namen „...“. Sie führt die Bezeichnung ...

(§§ 13, 14 KVG LSA)

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde ... zeigt ...

(Wappenbeschreibung - heraldisch)

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben ...

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde ...“

(§ 15 KVG LSA)

[23] Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur von Gemeinde/Gemeinderat gesprochen.
[24] Aufzunehmen, sofern die Gemeinde eine Bezeichnung nach § 14 Abs. 3 KVG LSA führt.

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(§§ 96 Abs. 4 i. V. m. 56 Abs. 3 bis 5 KVG LSA)

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(§§ 96 Abs. 4 i. V. m. 56 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 KVG LSA)

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über[25]

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,

   (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA)

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,

   (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt[26],

4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt.

   (§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

[25] Bei der Zuständigkeitsabgrenzung handelt es sich um eine Empfehlung, die den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist.
[26] Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse können die Vermögenswerte für diese Rechtsgeschäfte auch einzeln in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse[27]:

1. als beschließenden Ausschuss

   - den Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes/der Eigenbetriebe ...

(§§ 46, 48 KVG LSA)

2. als beratende Ausschüsse

   - den Hauptausschuss
   - den Bau- und Finanzausschuss.

(§§ 46, 49 KVG LSA)

§ 6
Beschließender Ausschuss

(1) Die Gemeinde unterhält folgenden Eigenbetrieb:

... *(Name)*

Aufgaben und Zusammensetzung des Betriebsausschusses bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(§§ 4, 8, 9 EigBG i. V. m. § 51 KVG LSA)

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(§ 48 Abs. 4 KVG LSA)

§ 7
Beratende Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus ... Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.[28]

(§§ 49 Abs. 2, 96 Abs. 4 Satz 6 KVG LSA)

[27] Es handelt sich hierbei um eine Empfehlung der als sinnvoll erachteten Ausschüsse. Ein Betriebsausschuss ist zu bilden, sofern die Gemeinde einen Eigenbetrieb unterhält.

[28] § 96 Abs. 4 Satz 7 KVG LSA eröffnet alternativ die Möglichkeit, in der Hauptsatzung festzulegen, dass ein Gemeinderat einem Ausschuss, der ausdrücklich zu bezeichnen ist, vorsitzt.

(2) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.

(3) In den Bau- und Finanzausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat ... sachkundige Einwohner[29] mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

(§ 49 Abs. 3 KVG LSA)

§ 8
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(§§ 59, 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA)

§ 9
Bürgermeister

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von ... Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.[30]

(§ 66 KVG LSA)

(2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

(§ 43 Abs. 3 KVG LSA)

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde ... Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde ... zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist.

[29] Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA).
[30] Bei der Aufgabenzuweisung handelt es sich um eine Empfehlung, die den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist.

In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(§ 78 Abs. 2 KVG LSA)

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

(§ 28 Abs. 1 KVG LSA)

§ 12
Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat sowie der Betriebsausschuss *(oder: die beschließenden Ausschüsse)* führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(§ 28 Abs. 2 i. V. m. § 95 Abs. 3 KVG LSA)

§ 13
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

(§ 28 Abs. 3 KVG LSA)

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 14
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

(§ 22 Abs. 4 KVG LSA)

V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im ... *(z. B. Amtsblatt der Gemeinde oder im Amtsblatt des Landkreises)*. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem ... *(z. B. das Amtsblatt der Gemeinde)* den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses/ Verwaltungsgebäudes *(Standort angeben)* im ... *(z. B. Amtsblatt der Gemeinde, in der örtlichen Tageszeitung oder in den Aushängekästen, die genau zu bezeichnen sind)* spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in ... *(z. B. örtliche Tageszeitung oder Bekanntmachungstafel)* hingewiesen werden (Hinweisbe-

kanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www...de *(offizielle Internetadresse der Gemeinde)* zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus/Verwaltungsgebäude *(Standort angeben)* während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(§§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 1 KVG LSA)

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - in ... *(z. B. örtliche Tageszeitung, Amtsblatt der Gemeinde)*. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Alternativ:
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgender/folgenden Bekanntmachungstafel/n bekannt gemacht: ... *(genaue Bezeichnung)*. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(§ 52 Abs. 4 KVG LSA)

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in ... *(z. B. Amtsblatt der Gemeinde, örtliche Tageszeitung oder genau bezeichnete Bekanntmachungstafel)* bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses/Verwaltungsgebäudes ... *(Standort angeben)* treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n folgt, bewirkt.

VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(§ 8 Abs. 4 KVG LSA)

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde ... (in der Fassung) vom ... außer Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Dienstsiegel

.....
Bürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

.....

Stand: 26.05.2014
10-12-24 li-bo

Muster einer Hauptsatzung

(Einheitsgemeinden bis 25.000 Einwohner)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom ... (GVBl. LSA S. ...) hat der Gemeinderat *(Stadtrat)* der Gemeinde *(Stadt)*[31] ... in seiner Sitzung am ... folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung[32]

Die Gemeinde führt den Namen „...“. Sie führt die Bezeichnung ...[33]

(§§ 13 - 14 KVG LSA)

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde ... zeigt ...

(Wappenbeschreibung - heraldisch)

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben ...

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde ...“

(§ 15 KVG LSA)

[31] Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur von Gemeinde/Gemeinderat gesprochen.
[32] In der Überschrift aufzunehmen, sofern eine Bezeichnung nach § 14 KVG LSA geführt wird.
[33] Aufzunehmen, sofern die Stadt eine weitere Bezeichnung nach § 14 Abs. 3 KVG LSA führt.

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Gemeinderat[34]

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(§§ 36 Abs. 2, 56 Abs. 3 - 5 KVG LSA)

(3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(§ 36 Abs. 2, § 56 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 KVG LSA)

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über[35]

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt *(für Städte ab 20.000 Einwohner: und der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt)* sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,

(§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA)

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,

(§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt[36],

---

[34] Sofern es sich um eine Stadt handelt, kann an dieser Stelle die Bezeichnung „Stadtrat“ verwendet und in einem neuen Absatz 1 der Vorschrift bestimmt werden, dass der Gemeinderat die Bezeichnung „Stadtrat“ führt.
[35] Bei der Zuständigkeitsabgrenzung handelt es sich um eine Empfehlung, die den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist.
[36] Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse können die Vermögenswerte für diese Rechtsgeschäfte auch einzeln in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,

7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt.

(§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse[37]:

2. als beschließende Ausschüsse

   - den Hauptausschuss
   - den Bau- und Vergabeausschuss
   - den Betriebsausschuss/die Betriebsausschüsse für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes/der Eigenbetriebe ...

(§§ 46, 48 KVG LSA)

3. als beratende Ausschüsse

   - den Finanzausschuss
   - den Schul-, Kultur- und Sportausschuss
   - den Sozialausschuss
   - den Wirtschafts- und Umweltausschuss.

(§§ 46, 49 KVG LSA)

[37] Es handelt sich hierbei um eine Empfehlung der als sinnvoll erachteten Ausschüsse. Ein Betriebsausschuss ist zu bilden, sofern die Gemeinde einen Eigenbetrieb unterhält.

§ 6
Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.[38]

(§ 49 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(§ 48 Abs. 3 KVG LSA)

(3) Der Hauptausschuss besteht aus ... Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(§§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 2, 50 KVG LSA)

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 8 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt.

(§ 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA)

4. ...

(4) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus ... Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 vorliegt beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über[39]:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),

[38] In der Regel ist der Bürgermeister der Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse. Wenn hiervon abgewichen werden soll, ist eine Regelung durch Hauptsatzung erforderlich. Er kann sich gemäß § 50 KVG LSA in dieser Funktion durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten lassen (§ 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3).
[39] Beispielhafte Aufzählung.

2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),

3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt,

4. ...

(5) Die Gemeinde unterhält folgende Eigenbetriebe:

... *(Aufzählung)*

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet.[40] Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(§§ 4, 8, 9 EigBG i. V. m. § 51 KVG LSA)

(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(§ 48 Abs. 4 KVG LSA)

§ 7
Beratende Ausschüsse[41]

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates *(alternativ: der Bürgermeister)* vor:[42]

1. Finanzausschuss
2. Schul-, Kultur- und Sportausschuss
3. Sozialausschuss
4. Wirtschafts- und Umweltausschuss.

(§ 49 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Die Ausschussvorsitze *(alternativ: Die Vorsitze der Ausschüsse, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vorsitzt)* werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion,

[40] Nach § 8 Abs. 5 EigBG kann für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden.
[41] In der Regel ist der Bürgermeister auch der Vorsitzende der beratenden Ausschüsse. Wenn hiervon abgewichen werden soll, ist eine Regelung durch die Hauptsatzung erforderlich. Er kann sich gemäß § 50 KVG LSA in dieser Funktion durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten lassen (s. § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3).
[42] Beispielhafte Aufzählung.

die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus ... Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann *(alternativ: Sofern der Bürgermeister nicht Vorsitzender des Ausschusses ist, kann er)* jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In folgende Ausschüsse[43] werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat jeweils ... sachkundige Einwohner[44] mit beratender Stimme berufen:

1. ...
2. ...

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

(§ 49 Abs. 3 KVG LSA)

§ 8
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(§§ 59, 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA)

§ 9
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von ... Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:[45]

5. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,

6. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD,

7. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 2 Satz 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,

[43] Festlegung der Ausschüsse entsprechend der örtlichen Verhältnisse.
[44] Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA).
[45] Bei der Aufgabenzuweisung handelt es sich um eine Empfehlung, die den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist.

8. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

(§ 66 KVG LSA)

(2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

(§ 43 Abs. 3 KVG LSA)

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

(§ 78 KVG LSA)

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

(§ 28 Abs. 1 KVG LSA)

§ 12
Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

(§ 28 Abs. 2 KVG LSA)

§ 13
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

(§ 28 Abs. 3 KVG LSA)

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 14
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

(§ 22 Abs. 4 KVG LSA)

V. ABSCHNITT
ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15
Ortschaftsverfassung[46]

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt, wobei die Ortschaftsverfassung in den Ortschaften[47] … auf die erste Wahlperiode nach der Gebietsänderung (1. 7. 2014 bis 30. 6. 2019) beschränkt ist:

[46] Die Aufnahme entsprechender Regelungen ist erforderlich, sofern Ortschaften gebildet wurden oder gebildet werden sollen, z. B. infolge von Eingliederungen von Gemeinden in die Einheitsgemeinde und der Umsetzung entsprechender Regelungen aus abgeschlossenen Gebietsänderungsvereinbarungen (vgl. § 81 Abs. 2 KVG LSA).
[47] Vgl. § 86 Abs. 1 a GO LSA.

4. Ortschaft …

   Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft … mit dem Gebiet der am … in die Gemeinde eingemeindeten Gemeinde …

5. ...

6. …

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft … besteht aus … Mitgliedern.
4. …

(§ 83 Abs. 1 KVG LSA)

§ 16
Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

4. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

5. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

6. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(§ 84 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:[48] [49]

[48] In welchem Umfang von der Aufgabenübertragung Gebrauch gemacht wird, ist nach den örtlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Regelungen in den Gebietsänderungsvereinbarungen zu entscheiden. Sofern den Ortschaftsräten in

10. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,

11. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,

12. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

13. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,

14. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,

15. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert ... Euro nicht übersteigt,

16. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert ... Euro nicht übersteigt,

17. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht; im Übrigen bleibt § 6 Abs. 4 unberührt,

18. Pflege vorhandener Partnerschaften.

unterschiedlichem Umfang weitere Angelegenheiten übertragen werden, bietet es sich an, die entsprechenden Regelungen für jeden Ortschaftsrat in einem eigenen Absatz der Vorschrift aufzunehmen.

[49] Nach § 84 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA kann in der Hauptsatzung auch bestimmt werden, dass dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden.

§ 17
Einwohnerfragestunden in den Ortschaften[50]

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte … *(Aufzählung)* sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen *(sowie der ordentlichen öffentlichen Sitzungen ihrer beschließenden Ausschüsse)* Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

4. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

5. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

6. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(§ 84 Abs. 5 KVG LSA)

VI. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im ... *(z. B. Amtsblatt der Gemeinde oder im Amtsblatt des Landkreises)*. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem ... *(z. B. das Amtsblatt der Gemeinde)* den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses/ Verwaltungsgebäudes *(Standort angeben)* im ... *(z. B. Amtsblatt der Gemeinde, in der örtlichen Tageszeitung oder in den Aushängekästen, die genau zu bezeichnen sind)* spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts

[50] Die Aufnahme dieser Regelung setzt voraus, dass die Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 5 KVG LSA durch Beschluss das Verfahren zur Durchführung von Fragestunden festgelegt haben, das sich an den Regelungen für den Gemeinderat und seine beschließenden Ausschüsse orientieren sollte (§ 14). Weichen die Verfahren der einzelnen Ortschaftsräte voneinander ab, bietet es sich an, die entsprechenden Bestimmungen für jeden Ortschaftsrat in einem eigenen Absatz der Vorschrift darzustellen.

anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in ... *(z. B. örtliche Tageszeitung oder Bekanntmachungstafel)* hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www...de *(offizielle Internetadresse der Gemeinde)* zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus/Verwaltungsgebäude *(Standort angeben)* während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(§ 8 Abs. 5, § 9 Abs. 1 KVG LSA)

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte *(und seiner Ausschüsse)* erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - in ... *(z. B. örtliche Tageszeitung, Amtsblatt der Gemeinde)*. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Alternativ:
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte *(und seiner Ausschüsse)* werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgender/folgenden Bekanntmachungstafel/n bekannt gemacht: ... *(genaue Bezeichnung)*. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(§ 52 Abs. 4 KVG LSA)

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in ... *(z. B. Amtsblatt der Gemeinde, örtliche Tageszeitung oder genau bezeichnete Bekanntmachungstafel)* bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses/Verwaltungsgebäudes ... *(Standort angeben)* treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

VII. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(§ 8 Abs. 4 KVG LSA)

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde ... (in der Fassung) vom ... außer Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Dienstsiegel

.....
Bürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

.....

Stand: 26.05.2014
10-12-24 li-bo

Muster einer Hauptsatzung

(Verbandsgemeinden)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom ... (GVBl. LSA S. ...) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde ... in seiner Sitzung am ... folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „...“.

(§ 13 KVG LSA)

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Verbandsgemeinde ... zeigt ...

(Wappenbeschreibung - heraldisch)

(2) Die Flagge der Verbandsgemeinde zeigt die Farben ...

(3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Verbandsgemeinde ...“

(§ 15 KVG LSA)

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Verbandsgemeinderat

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.

(§§ 36 Abs. 2, 56 Abs. 3 - 5 KVG LSA)

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(§§ 36 Abs. 2, 56 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 KVG LSA)

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über[51]

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit, der Beamten in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,

   (§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,

   (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA)

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,

   (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt[52],

[51] Bei der Zuständigkeitsabgrenzung handelt es sich um eine Empfehlung, die den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist.
[52] Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse können die Vermögenswerte für diese Rechtsgeschäfte auch einzeln in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,

7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt.

(§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

§ 5
Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse[53]:

3. als beschließende Ausschüsse

   - den Haupt- und Vergabeausschuss
   - den Betriebsausschuss/die Betriebsausschüsse für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes/der Eigenbetriebe ...

(§§ 46, 48 KVG LSA)

4. als beratende Ausschüsse

   - den Finanzausschuss
   - den Schul-, Kultur- und Sportausschuss
   - den Bau- und Brandschutzausschuss.

(§§ 46, 49 KVG LSA)

§ 6
Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Verbandsgemeindebürgermeister vor.[54]

[53] Es handelt sich hierbei um eine Empfehlung der als sinnvoll erachteten Ausschüsse. Ein Betriebsausschuss ist zu bilden, sofern die Verbandsgemeinde einen Eigenbetrieb unterhält.

[54] In der Regel ist der Verbandsgemeindebürgermeister der Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse. Wenn hiervon abgewichen werden soll, ist eine Regelung in der Hauptsatzung erforderlich. Er kann sich gemäß § 50 KVG LSA in dieser Funktion durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten lassen (§ 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3).

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(§ 48 Abs. 3 KVG LSA)

(3) Der Haupt- und Vergabeausschuss besteht aus ... Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindebürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindebürgermeister im Vorsitz vertritt.

(§§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 2, 50 KVG LSA)

Der Haupt- und Vergabeausschuss beschließt über[55]

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 8 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,

   (§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,

   (§ 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA)

3. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt,

4. ...

(4) Die Verbandsgemeinde unterhält folgende Eigenbetriebe:

... *(Aufzählung)*

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet.[56] Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

[55] Beispielhafte Aufzählung.
[56] Nach § 8 Abs. 5 EigBG kann für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden.

Der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(§§ 4, 8, 9 EigBG i. V. m. § 51 KVG LSA)

(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(§ 48 Abs. 4 KVG LSA)

§ 7
Beratende Ausschüsse[57]

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates *(alternativ: der Verbandsgemeindebürgermeister)* vor:[58]

1. Finanzausschuss
2. Schul-, Kultur- und Sportausschuss
3. Bau- und Brandschutzausschuss.

(§ 49 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Die Ausschussvorsitze *(alternativ: Die Vorsitze der Ausschüsse, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates vorsitzt)* werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte der Fraktion.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus ... Verbandsgemeinderäten. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann *(alternativ: Sofern der Verbandsgemeindebürgermeister nicht Vorsitzender des Ausschusses ist, kann er)* jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In folgende Ausschüsse[59] werden zusätzlich und widerruflich durch den Verbandsgemeinderat jeweils ... sachkundige Einwohner[60] mit beratender Stimme berufen:

1. ...
2. ...

---

[57] In der Regel ist der Verbandsgemeindebürgermeister auch der Vorsitzende der beratenden Ausschüsse. Wenn hiervon abgewichen werden soll, ist eine Regelung durch die Hauptsatzung erforderlich. Er kann sich gemäß § 50 KVG LSA in dieser Funktion durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten lassen (s. § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3).
[58] Beispielhafte Aufzählung.
[59] Festlegung der Ausschüsse entsprechend der örtlichen Verhältnisse.
[60] Ihre Zahl darf die der Verbandsgemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA).

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Verbandsgemeinderates.

(§ 49 Abs. 2 KVG LSA)

§ 8
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(§§ 59, 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA)

§ 9
Verbandsgemeindebürgermeister

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von ... Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:[61]

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,

2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD,

3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 3 Satz 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,

4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.

(§ 66 KVG LSA)

(2) Können Anfragen der Verbandsgemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Verbandsgemeindebürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

(§ 43 Abs. 3 KVG LSA)

[61] Bei der Aufgabenzuweisung handelt es sich um eine Empfehlung, die den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

(§ 78 KVG LSA)

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

(§ 28 Abs. 1 KVG LSA)

§ 12
Einwohnerfragestunde

(1) Der Verbandsgemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

(§ 28 Abs. 2 KVG LSA)

§ 13
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

(§ 28 Abs. 3 KVG LSA)

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 14
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

(§ 22 Abs. 4 KVG LSA)

V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im ... *(z. B. Amtsblatt der Verbandsgemeinde oder im Amtsblatt des Landkreises)*. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem ... *(z. B. das Amtsblatt der Verbandsgemeinde)* den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses/ Verwaltungsgebäudes *(Standort angeben)* im ... *(z. B. Amtsblatt der Verbandsgemeinde, in der örtlichen Tageszeitung oder in den Aushängekästen, die genau zu bezeichnen sind)* spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die veröffentlichten Satzungen und Verordnungen kann in ... *(z. B. örtliche Tageszeitung oder Bekanntmachungstafel)* hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www...de *(offizielle Internetadresse der Verbandsgemeinde)* zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus/ Verwaltungsgebäude *(Standort angeben)* während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(§§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 1 KVG LSA)

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - in ... *(z. B. örtliche Tageszeitung, Amtsblatt der Verbandsgemeinde)*. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Alternativ:
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs.

4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgender/folgenden Bekanntmachungstafel/n öffentlich bekannt gemacht: ... *(genaue Bezeichnung)*. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(§ 52 Abs. 4 KVG LSA)

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in ... *(z. B. Amtsblatt der Verbandsgemeinde, örtliche Tageszeitung oder genau bezeichnete Bekanntmachungstafel)* bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses/Verwaltungsgebäudes ... *(Standort angeben)* treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n folgt, bewirkt.

VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(§ 8 Abs. 4 KVG LSA)

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde ... (in der Fassung) vom ... außer Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Dienstsiegel

.....
Verbandsgemeindebürgermeister

_____

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

.....

SGSA

Stand: 27.05.2014
10-12-00/2 li-bo

Vorschlag für die
Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates
(Kreisfreie Stadt, Einheitsgemeinde, Verbandsgemeinde)[62]

I. Herstellung der Handlungsfähigkeit des Gemeinderates

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister[63]
(§ 53 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA)

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
(§ 55 Abs. 1 KVG LSA)

3. Übertragung der Sitzungsleitung an das an Jahren älteste ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates
(§ 53 Abs. 2 KVG LSA)

   Anmerkung:
   Vgl. auch Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Aufl., § 51 Rn. 2 zu der wortgleichen Regelung in § 51 Abs. 2 GO LSA).

4. Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates und Verabschiedung der ehemaligen ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates
(§ 53 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA)

   Anmerkung:
   1. *Die Verpflichtung gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA sollte im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes in feierlicher Form durch das Nachsprechen einer Verpflichtungsformel erfolgen. Folgender Wortlaut wird vorgeschlagen:*

      „Ich gelobe (beteuere) Treue der Verfassung, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe (beteuere) ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

      Die Verpflichtung hat deklaratorische Wirkung, weil die Rechtspflichten aus

[62] Der Einfachheit halber wird im folgenden Text nur von Gemeinderat/Gemeinde gesprochen.
[63] Der Einfachheit halber wird nur die Amtsbezeichnung Bürgermeister verwandt.

der ehrenamtlichen Tätigkeit bereits mit der Annahme der Wahl (§ 43 KWG LSA) entstehen.

2. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates sind durch den Bürgermeister darüber hinaus auf die ihnen nach den §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten und auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA aktenkundig zu machen.

4 a. Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt gewählter Personen in den Gemeinderat und Beschluss über das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderates
(§§ 41 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 KVG LSA)

Anmerkung:
Der Tagesordnungspunkt ist nur aufzunehmen, sofern Hinderungsgründe gemäß §§ 41, 42 KVG LSA bestehen und ein feststellender Beschluss des Gemeinderates über das Ausscheiden erforderlich ist.

5. Wahl der/des Vorsitzenden des Gemeinderates
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA)

6. Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Gemeinderates durch den Vorsitzenden des Gemeinderates
(§ 53 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA)

7. Mitteilung des Vorsitzenden des Gemeinderates über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzende
(§ 44 KVG LSA)

8. Abstimmung über die Sitzordnung der Mitglieder des Gemeinderates

9. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Gemeinderat
(§§ 51, 52 KWG LSA)

10. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl/en zum Ortschaftsrat der Ortschaft ... / den Ortschaftsräten der Ortschaften ...
(§ 51 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA)

10 a. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl (ggf. Stichwahl) zum Amt des Bürgermeisters
(§§ 51, 52 KWG LSA)

Anmerkung:
Der Tagesordnungspunkt ist nur aufzunehmen, wenn zeitgleich mit der Wahl zur Vertretung auch die Wahl zum Amt des Bürgermeisters stattgefunden hat und die Feststellung des Wahlergebnisses nicht mehr durch den bisherigen Gemeinderat gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA erfolgt ist.

Die Entscheidung über einen Wahleinspruch kann gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA erst nach Ablauf der Einspruchsfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe

des Wahlergebnisses erfolgen. Sofern eine Stichwahl stattgefunden hat, verschiebt sich die Frist entsprechend.

10 b. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des gewählten Bürgermeisters durch den Vorsitzenden des Gemeinderates
(§ 61 Abs. 4 KVG LSA)

Anmerkung:
a) Die Aufnahme des Tagesordnungspunktes hängt davon ab, ob in der konstituierenden Sitzung über die Gültigkeit der Wahl zum Amt des Bürgermeisters entschieden wird (s. Anmerkung zu TOP 10 a).

b) Gemäß § 6 LBG LSA i. V. m. § 38 BeamtStG sowie §§ 7, § 52 Abs. 1 LBG LSA hat der Bürgermeister als Beamter auf Zeit folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, meine Kraft dem Volk und dem Land Sachsen-Anhalt zu widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu wahren und zu verteidigen, Gerechtigkeit gegenüber jedermann zu üben und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen."

Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: „So wahr mir Gott helfe." oder ohne sie geleistet werden (§ 52 Abs. 2 LBG LSA).

11. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse
(§ 59 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA)

Anmerkung:
Der neu gewählte Gemeinderat muss sich eine Geschäftsordnung geben (§ 59 KVG LSA). Der Gemeinderat kann jedoch die Geschäftsordnung des bisherigen Gemeinderates übernehmen und in diesem Zusammenhang auch die notwendigen Änderungen aufgrund der neuen Rechtslage nach dem ab 1. 7. 2014 geltenden KVG LSA beschließen. Auf das Muster für eine Geschäftsordnung des SGSA wird verwiesen[64].

12. Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde ... *(alternativ: die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde …)*
(§ 10 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA)

Anmerkung:
Eine Beschlussfassung und Anpassung der Hauptsatzung aufgrund der neuen Rechtslage des ab 1. 7. 2014 geltenden KVG LSA in der konstituierenden Sitzung wird empfohlen. Auf die Muster für Hauptsatzungen des SGSA wird verwiesen.[65]

[64] Muster für eine Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse (Stand: 28.05.2014).
[65] Hauptsatzungsmuster für kreisfreie Städte und Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern, Hauptsatzungsmuster für Einheitsgemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern, Hauptsatzungsmuster für Verbandsgemeinden und Hauptsatzungsmuster für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden (Stand:26.05.2014).

13. Wahl des/der Ersten stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinderates
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA i. V. m. § 3 der Hauptsatzungsmuster des SGSA)

14. Verteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse, die aufgrund des Beschlusses über die Hauptsatzung *(sofern eine rechtskräftige Hauptsatzung besteht: aufgrund der Hauptsatzung vom …)* gebildet werden, nach der Größe der Fraktionen im Zugriffsverfahren
(§ 49 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA i. V. m. § 7 der Hauptsatzungsmuster des SGSA)

Anmerkung:
a) Bis zum Inkrafttreten der neuen/geänderten Hauptsatzung gilt die bisherige Hauptsatzung fort, soweit sie nicht dem KVG LSA widerspricht.
b) Die Hauptsatzungsmuster des SGSA sehen jeweils den Bürgermeister als Vorsitzenden der beschließenden Ausschüsse vor (§ 6).
c) Die Hauptsatzungsmuster des SGSA sehen in § 7 eine Zuteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse an die Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d´ Hondt vor.

15. Benennung der Ausschussmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen
(§ 47 KVG LSA)

Anmerkung:
Die Hauptsatzung bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 KVG LSA, welche ständigen Ausschüsse gebildet werden und aus wie vielen Mitgliedern die Ausschüsse bestehen. Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA nach dem Verfahren Hare-Niemeyer, sofern im Gemeinderat mindestens zwei Fraktionen bestehen.
Fraktionen, die danach keinen Anspruch auf einen Sitz im jeweiligen ständigen Ausschuss haben, sind gemäß § 47 Abs. 2 KVG LSA berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme („Grundmandat“) in diesen Ausschuss zu entsenden.
Die Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden (§ 47 Abs. 4 KVG LSA). Es empfiehlt sich, diese (regelmäßige) Stellvertretung namentlich festzuhalten.
Der Gemeinderat sollte die Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss (§ 56 Abs. 2 KVG LSA) feststellen.
Sind keine Fraktionen im Gemeinderat gebildet worden, ist die Sitzverteilung im Abstimmungsverfahren nach § 56 Abs. 2 KVG LSA durchzuführen.

16. Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme
(§ 49 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. §§ 47 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA)

Anmerkung:
Der Tagesordnungspunkt ist nur aufzunehmen, wenn in die (ständigen) beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner berufen werden sollen. Der Gemeinderat beruft die sachkundigen Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme. Das Verfahren richtet sich nach Hare-Niemeyer. Der Gemeinderat stellt durch deklaratorischen Beschluss gemäß § 56 Abs. 2 KVG LSA die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner fest. Voraussetzung für die Berufung der sachkundigen Einwohner ist eine entsprechende Regelung in der

Hauptsatzung, die die Anzahl der sachkundigen Einwohner gesondert festzulegen hat. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA). Mitglieder des Gemeinderates und Bedienstete der (eigenen) Gemeinde können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.

17. Benennung von Vertretern der Gemeinde in anderen Institutionen[66]

17.1 Verbandsversammlung des Zweckverbandes[67] …

Anmerkung:
Nur bei Gemeinden, die Mitglied eines Zweckverbandes sind. Sofern die Gemeinde einen Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, erfolgt eine Wahl gemäß § 11 Abs. 2 GKG LSA i. V. m. § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA. Sofern die Gemeinde mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, werden die gemeindlichen Vertreter gemäß § 11 Abs. 4 GKG LSA nach dem Verfahren der Ausschussbildung (§ 47 Abs. 1 KVG LSA) bestimmt.

17.2 Eigengesellschaft *(z. B. Stadtwerke GmbH)*

Anmerkung:
Der Bürgermeister ist (gesetzlicher) Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder den entsprechenden Organen von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (§ 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA). Ist mehr als ein Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung im Gemeinderat über deren Entsendung nicht zustande, ist das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse (§ 47 Abs. 1 KVG LSA, Verfahren Hare-Niemeyer) anzuwenden (§ 131 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA).

17.3 Unternehmen *(z. B. ... GmbH),* an dem die Gemeinde beteiligt ist

Anmerkung:
Die Entsendungsrechte der Gemeinde ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag/der Satzung des Unternehmens. § 131 KVG LSA findet Anwendung.

17.4 ... *(weitere Institutionen, bei dem die Gemeinde ein Entsendungsrecht besitzt)*

[66] Bei den nachfolgend genannten Institutionen handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung.
[67] Aufnahme des Punktes ist erforderlich, wenn infolge der Kommunalwahl Vertreter aus der Verbandsversammlung ausscheiden oder ausgeschieden sind.

II. Entscheidungen zum örtlichen Jugendhilfeträger[68]

18. Wahl der vom Gemeinderat auszuwählenden stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
(§ 4 Abs. 1 KJHG-LSA)

Anmerkung:
Dem Jugendhilfeausschuss gehören mindestens 10 und höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder an (§ 4 Abs. 1 KJHG-LSA).
Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder wird durch die Satzung für das Jugendamt nach § 2 Abs. 2 Nr. 2. KJHG-LSA festgelegt. Die Bildung des Jugendhilfeausschusses setzt deshalb den Erlass dieser Satzung voraus. Nach § 4 Abs. 2 KJHG-LSA i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kann der Gemeinderat Kandidatinnen und Kandidaten aus den Reihen seiner Mitglieder oder der jugendhilfeerfahrenen Personen - entsprechend den Sitzanteilen der Fraktionen (vgl. § 51 KVG LSA) - wählen, jedoch insgesamt nur drei Fünftel der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Eine entsprechende Anzahl von Vertretern ist zu wählen.

19. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter, die von den freien Trägern vorgeschlagen wurden
(§ 4 Abs. 1 KJHG-LSA)

Anmerkung:
Nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 3 KJHG-LSA sollen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mehr Personen vorschlagen, als nach der Anzahl der Sitze an Mitgliedern auf sie entfallen (zwei Fünftel der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses). Ein Drittel dieser Sitze soll an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden. Im Vorfeld der Sitzung sollte der (Ober-) Bürgermeister unverzüglich die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege bzw. die Jugendverbände im Stadtgebiet zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten auffordern. Da nach § 4 Abs. 6 KJHG-LSA der Vorsitzende und sein Vertreter vom Jugendhilfeausschuss selbst gewählt werden, kann der Gemeinderat diese Funktionen nicht besetzen.

III. Sonstiges

20. Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten gemäß § 65 Abs. 2 KVG LSA

21. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde
(§ 45 Abs. 7 KVG LSA i. V. m. der Geschäftsordnung, vgl. § 7 des Musters einer Geschäftsordnung des SGSA)

[68] Die Tagesordnungspunkte 18 und 19 sind nur aufzunehmen, sofern die Gemeinde örtlicher Jugendhilfeträger ist. Den kreisfreien Städten ist die Aufgabe durch Gesetz übertragen (§ 1 Abs. 1 KJHG-LSA vom 05.05.2000, GVBl. LSA S. 236, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013, GVBl. LSA S. 38, 43).

22. Einwohnerfragestunde
(§ 28 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 14 des Musters für eine Hauptsatzung des SGSA für kreisfreie Städte und Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern bzw. § 12 der Hauptsatzungsmuster für Einheitsgemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern, Verbandsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden)

Stand: 27.05.2014
10-12-00/2 li-bo

Vorschlag für die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates[69]

(Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde)

I. Herstellung der Handlungsfähigkeit des Gemeinderates

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
(§ 53 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA)

Anmerkung:

a) In Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden obliegt die Leitung der konstituierenden Sitzung dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden des Gemeinderates (§ 96 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA).
b) Die Einberufung der Sitzung und die Festlegung der Tagesordnung erfolgen im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister durch den Bürgermeister.
(§ 95 Abs. 2 KVG LSA)

2. Feststellung, der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
(§ 55 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA)

3. Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Bürgermeister und Verabschiedung der ehemaligen Mitglieder des Gemeinderates
(§ 53 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 96 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA)

Anmerkung:

1. Die Verpflichtung gem. § 53 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA sollte im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes in feierlicher Form durch das Nachsprechen einer Verpflichtungsformel erfolgen. Folgender Wortlaut wird vorgeschlagen:

„Ich gelobe (beteuere) Treue der Verfassung, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe (beteuere) ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtung hat deklaratorische Wirkung, weil die Rechtspflichten aus

[69] Der Einfachheit halber werden im Folgenden lediglich die Bezeichnungen Gemeinde/Gemeinderat verwendet.

der ehrenamtlichen Tätigkeit bereits mit der Annahme der Wahl (§ 43 KWG LSA) entstehen.

2. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates sind durch den Bürgermeister darüber hinaus auf die ihnen nach den §§ 32 und 33 KVG LSA obliegenden Pflichten und auf die Regelungen zur Haftung nach § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA aktenkundig zu machen.

3 a. Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt gewählter Personen in den Gemeinderat und Beschluss über das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderates
(§§ 41 Abs. 1 und Abs. 2, 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 KVG LSA)

Anmerkung:

Der Tagesordnungspunkt ist nur aufzunehmen, sofern Hinderungsgründe gemäß §§ 41, 42 KVG LSA bestehen und ein feststellender Beschluss des Gemeinderates über das Ausscheiden erforderlich ist.

4. Mitteilung des Bürgermeisters über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzende
(§ 44 KVG LSA)

5. Abstimmung über die Sitzordnung der Mitglieder des Gemeinderates

6. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Gemeinderat
(§§ 51, 52 KWG LSA)

6 a. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl (ggf. Stichwahl) zum Amt des Bürgermeisters
(§§ 51, 52 KWG LSA)

Anmerkung:

Der Tagesordnungspunkt ist nur aufzunehmen, wenn zeitgleich mit der Wahl der Vertretung auch die Wahl zum Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters stattgefunden hat und die Feststellung des Wahlergebnisses nicht mehr durch den bisherigen Gemeinderat gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA erfolgt ist.

Die Entscheidung über einen Wahleinspruch kann gemäß § 50 Abs. 1 KWG LSA erst nach Ablauf der Einspruchsfrist von zwei Wochen erfolgen. Sofern eine Stichwahl stattgefunden hat, verschiebt sich die Frist entsprechend.

6 b. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des gewählten Bürgermeisters durch den an Jahren ältesten Gemeinderat
(§ 96 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA)

Anmerkung:

a) Die Aufnahme des Tagesordnungspunktes hängt davon ab, ob in der konstituierenden Sitzung über die Gültigkeit der Wahl zum Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters entschieden wird (s. Anmerkung zu TOP 6 a).

b) Gemäß § 6 LBG LSA i. V. m. § 38 BeamtStG sowie §§ 7, 52 Abs. 1 LBG LSA hat der ehrenamtliche Bürgermeister als Beamter auf Zeit folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, meine Kraft dem Volk und dem Land Sachsen-Anhalt zu widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu wahren und zu verteidigen, Gerechtigkeit gegenüber jedermann zu üben und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen."

Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: „So wahr mir Gott helfe." oder ohne sie geleistet werden (§ 52 Abs. 2 LBG LSA).

c) Die Amtszeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters beginnt mit der Ernennung (§ 96 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA). Sofern der Amtsinhaber nicht wiedergewählt wurde, gibt der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz und die Sitzungsleitung nach der Ernennung des neu gewählten ehrenamtlichen Bürgermeisters an diesen ab.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse
(§ 59 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA)

Anmerkung:

Der neu gewählte Gemeinderat muss sich eine Geschäftsordnung geben (§ 59 KVG LSA). Der Gemeinderat kann die Geschäftsordnung des bisherigen Gemeinderates übernehmen und in diesem Zusammenhang auch die notwendigen Änderungen aufgrund der neuen Rechtslage nach dem ab 1. 7. 2014 geltenden KVG LSA beschließen. Auf das Muster für eine Geschäftsordnung des SGSA wird verwiesen[70].

8. Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde ... *(alternativ: die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde …)*
(§ 10 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA)

Anmerkung:

Eine Beschlussfassung und Anpassung der Hauptsatzung aufgrund der neuen Rechtslage nach dem ab 1. 7. 2014 geltenden KVG LSA in der konstituierenden Sitzung wird empfohlen. Auf das Muster einer Hauptsatzung des SGSA wird verwiesen.[71]

9. Wahl des Ersten stellvertretenden Bürgermeisters und des Zweiten stellvertretenden Bürgermeisters für den Verhinderungsfall und zugleich stellvertretenden

[70] Muster für eine Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse (Stand: 28.05.2014).
[71] Muster einer Hauptsatzung für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden (Stand: 26.05.2014)

Vorsitzenden des Gemeinderates
(§ 96 Abs. 4 Sätze 3 und 4 KVG LSA i. V. m. § 3 Abs. 2 des Hauptsatzungsmusters des SGSA für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden)

10. Verteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse, die aufgrund des Beschlusses über die Hauptsatzung *(sofern eine rechtskräftige Hauptsatzung besteht: aufgrund der Hauptsatzung vom …)* gebildet werden, nach der Größe der Fraktionen im Zugriffsverfahren
(§ 49 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA i. V. m. § 7 Hauptsatzungsmusters des SGSA für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden)

    Anmerkung:

    a) Bis zur Genehmigung und dem Inkrafttreten der neuen/geänderten Hauptsatzung gilt die bisherige Hauptsatzung fort, soweit sie nicht dem KVG LSA widerspricht.
    b) Das Hauptsatzungsmuster des SGSA sieht jeweils den Bürgermeister als Vorsitzenden der beschließenden Ausschüsse vor (§ 6).
    c) Das Hauptsatzungsmuster des SGSA sieht in § 7 eine Zuteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse an die Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d´ Hondt vor.

11. Benennung der Ausschussmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen
(§ 47 KVG LSA)

    Anmerkung:

    Die Hauptsatzung bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 KVG LSA, welche ständigen Ausschüsse gebildet werden und aus wie vielen Mitgliedern die Ausschüsse bestehen. Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA nach dem Verfahren Hare-Niemeyer, sofern im Gemeinderat mindestens zwei Fraktionen bestehen.

    Fraktionen, die danach keinen Anspruch auf einen Sitz im jeweiligen ständigen Ausschuss haben, sind gemäß § 47 Abs. 2 KVG LSA berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme („Grundmandat“) in diesen Ausschuss zu entsenden.

    Die Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden (§ 47 Abs. 4 KVG LSA). Es empfiehlt sich, diese (regelmäßige) Stellvertretung namentlich festzuhalten.
    Der Gemeinderat sollte die Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss (§ 56 Abs. 2 KVG LSA) feststellen.
    Sind keine Fraktionen im Gemeinderat gebildet worden, ist die Sitzverteilung im Abstimmungsverfahren nach § 56 Abs. 2 KVG LSA durchzuführen.

12. Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme
(§ 49 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA sowie § 7 Abs. 3 des Hauptsatzungsmusters des SGSA für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden)

Anmerkung:

Der Tagesordnungspunkt ist nur aufzunehmen, wenn in die (ständigen) beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner berufen werden sollen. Der Gemeinderat beruft die sachkundigen Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme. Das Verfahren richtet sich nach Hare-Niemeyer. Der Gemeinderat stellt durch deklaratorischen Beschluss gemäß § 56 Abs. 2 KVG LSA die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner fest.

Voraussetzung für die Berufung der sachkundigen Einwohner ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung, die die Anzahl der sachkundigen Einwohner gesondert festzulegen hat. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA). Mitglieder des Gemeinderates und Bedienstete der (eigenen) Gemeinde können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.

13. Benennung von Vertretern der Gemeinde in anderen Institutionen[72]

13.1 Verbandsversammlung des Zweckverbandes[73] …

Anmerkung:

Nur bei Gemeinden, die Mitglied eines Zweckverbandes sind. Sofern die Gemeinde einen Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, erfolgt eine Wahl gemäß § 11 Abs. 2 GKG LSA i. V. m. § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA. Sofern die Gemeinde mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, werden die gemeindlichen Vertreter gemäß § 11 Abs. 4 GKG LSA nach dem Verfahren der Ausschussbildung (§ 47 Abs. 1 KVG LSA) bestimmt.

13.2 Eigengesellschaft *(z. B. Stadtwerke GmbH)*

Anmerkung:

Der Bürgermeister ist (gesetzlicher) Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder den entsprechenden Organen von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (§ 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA). Ist mehr als ein Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung im Gemeinderat über deren Entsendung nicht zustande, ist das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse (§ 47 Abs. 1 KVG LSA, Verfahren Hare-Niemeyer) anzuwenden (§ 131 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA).

[72] Bei den nachfolgend genannten Institutionen handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung.
[73] Die Aufnahme des Punktes ist erforderlich, wenn infolge der Kommunalwahl Vertreter aus der Verbandsversammlung ausgeschieden sind oder ausscheiden.

13.3 Unternehmen *(z. B. ... GmbH),* an dem die Gemeinde beteiligt ist

Anmerkung:

Die Entsendungsrechte der Gemeinde ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag/der Satzung des Unternehmens. § 131 KVG LSA findet Anwendung.

13.4 ... *(weitere Institutionen, bei dem die Gemeinde ein Entsendungsrecht besitzt)*

II. Sonstiges

14. Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten gemäß § 65 Abs. 2 KVG LSA

15. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde
(§ 45 Abs. 7 KVG LSA i. V. m. der Geschäftsordnung, vgl. § 7 des Musters einer Geschäftsordnung des SGSA)

16. Einwohnerfragestunde
(§ 28 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 12 des Hauptsatzungsmusters des SGSA für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden)